

Kommission
Arbeitsschutz und
Normung

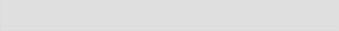
1

Stärkung
des 
Arbeitsschutzes
in der 
Normung



Verein zur
Förderung
der Arbeitssicherheit
in Europa

Stärkung des Arbeitsschutzes in der Normung



Informationsveranstaltung der KAN
am 17. November 1994 in der
Berufsgenossenschaftlichen Akademie
für Arbeitssicherheit und Verwaltung (BGA),
Hennef

Bearbeitung, Kommission Arbeitsschutz und Normung – KAN
Organisation der Tagung: Geschäftsstelle

Herausgeber: Verein zur Förderung der
Arbeitsicherheit in Europa e.V.
Alte Heerstraße 111, 53754 Sankt Augustin
Telefon 0 22 41 / 2 31 - 03
Telefax 0 22 41 / 2 31 - 4 64

— September 1995 —

Gesamtherstellung: Druckerei Plump KG, Rheinbreitbach

ISBN: 3-88383-378-9

Kurzfassung

An der Informationsveranstaltung, mit der sich die Anfang 1994 gegründete Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) erstmals der Fachöffentlichkeit vorstellte, nahmen rund 140 Arbeitsschutzexperten aus Normungsgremien, von Aufsichtsdiensten, Bundes- und Landesbehörden sowie der Sozialpartner teil.

Einhellig wurde die mit der Bildung der KAN gebotene Chance begrüßt, durch die Bündelung der Arbeitsschutzinteressen in der Bundesrepublik zu einer im sozialpolitischen Konsens gefaßten und somit durchsetzungsfähigeren Position in der europäischen Normung zu gelangen.

Angesichts des großen Normungsbedarfs wurde ein anspruchsvoller Katalog von Erwartungen an die KAN zusammengetragen: neben der Aufdeckung von Normungsdefiziten vor allem die Einflußnahme

auf konkrete Normungsarbeiten und Normungsprogramme bei den europäischen Normungsorganisationen über das DIN Deutsches Institut für Normung als deut-

ches Mitglied sowie über internationale Kontakte der KAN-Mitglieder,

über die Bundesregierung auf die Mandatierung seitens der EU-Kommission,

auf nationale und internationale Forschungsförderung im Vorfeld der Normung.

Vorrangig gilt es, eine systematische Vorgehensweise für die obengenannten Aufgabenfelder zu entwickeln.

In den Referaten und Diskussionsbeiträgen brachten die Arbeitsschutz- und Normungsexperten ihre Bereitschaft zu einer engen Kooperation mit der KAN zum Ausdruck.

Die deutschen Institutionen des Arbeitsschutzes sollen zu verstärkter Mitarbeit bis hin zur Übernahme von Führungspositionen in internationalen Normungsgremien motiviert werden. Aus der gemeinsamen Arbeit sind Strategien zu entwickeln, wie auf europäischer Ebene Überzeugungsarbeit mit dem Ziel geleistet werden kann, Mehrheiten für die in der KAN gefundene deutsche Position, z.B. in formalen Abstimmungen, zu gewinnen.

Abstract

The information event at which the Commission for Labour Protection and Standards (KAN), founded in 1994, presented itself to the public for the first time was attended by 140 labour protection experts from standardization bodies, from inspectorates, from federal and state authorities and the social partners.

The creation of the KAN was unanimously welcomed as providing an opportunity to combine labour protection interests across Germany. In this way positions can be reached by socio-political consensus, thus making them more easy to assert in the European standardization process.

Due to the considerable need for standardization an extensive list was compiled of what is expected of the KAN. This included not only making up the deficits in the area of standardization but also bringing influence to bear:

- on concrete standardization work and standardization programmes at the European standardization organizations through the DIN German institute for Stand-

ardization and through KAN members' international contacts

- on EU Commission mandates through the federal government

- on national and international funding for research prior to standardization

The primary aim is to develop a systematic approach to the above fields.

In the papers they delivered and the contributions they made to discussions, the experts in labour protection and standardization demonstrated a great willingness to work together closely with the KAN. The German labour protection institutions are to be motivated to become more involved in international standardization bodies and indeed to take on executive positions within them. By working together its is hoped that strategies can be developed as to how persuasion work can be undertaken at European level in order to win over a majority to the German positions as developed by the KAN when, for example, formal votes are taken.

Résumé

Environ 140 experts en protection du travail d'organes de normalisation, de services de surveillance, d'administrations fédérales et régionales, ainsi que des partenaires sociaux ont participé à la manifestation d'information avec laquelle la Commission protection du travail et normalisation (KAN), fondée au début de l'année 1994, s'est présentée pour la première fois au public professionnel.

La fondation de la KAN a été saluée à l'unanimité comme une possibilité d'arriver, à travers l'association des intérêts liés à la protection du travail en République fédérale d'Allemagne, à une position de consensus de politique sociale plus facile à imposer dans le cadre de la normalisation européenne.

Vu les besoins importants en matière de normalisation, un catalogue exigeant de ce qui est attendu de la KAN a été établi; outre la détection de déficits de normalisation, il s'agit avant tout d'influencer

□ des travaux de normalisation et des programmes de normalisation concrets dans les organisations de normalisation européennes, par le biais de DIN, l'institut allemand de normalisation en qualité de

membre allemand, ainsi que par le biais de contacts internationaux des membres de la KAN,

□ l'attribution de mandats du côté de la Commission de la CE par le biais du gouvernement allemand,

□ la promotion nationale et internationale de la recherche en amont de la normalisation.

Il s'agit en priorité de mettre au point une manière de procéder systématique pour les tâches mentionnées plus haut.

Au cours des exposés et des discussions, les experts en protection du travail et en normalisation ont exprimé leur volonté de coopérer étroitement avec la KAN. Les institutions allemandes de protection du travail doivent être motivées à collaborer de manière renforcée avec des organes de normalisation internationaux, ce qui peut aller jusqu'à l'occupation de positions au sein de leur direction. A partir du travail commun, il faut développer des stratégies sur la manière de faire un travail de conviction au niveau européen, dont l'objectif serait d'obtenir des majorités pour la position allemande déterminée dans la KAN, par ex. dans le cadre de votes formels.

Resumen

En el simposio informativo realizado por la Comisión Seguridad Laboral y Normalización (KAN), con la cual esta institución fundada a principios del año 1994 se presentó por primera vez al público especializado, participaron aproximadamente 140 expertos de la seguridad laboral provenientes tanto de gremios de normalización, servicios de control, entidades federales y regionales así como de los agentes sociales.

Los participantes se adhirieron unánimemente a la opinión de que gracias a la formación de la KAN y la posibilidad que ella brinda de unificar en la República Federal de Alemania los intereses en torno a la seguridad laboral, se logre adoptar una posición integrada en el consenso sociopolítico y por tanto de gran viabilidad en el marco de la normalización a nivel europeo.

En consideración de la existencia de una gran necesidad de normalización se presentó a la KAN un pretencioso catálogo de expectativas tendientes a descubrir déficits de normalización y sobre todo de influir

□ en los trabajos y programas concretos de normalización dentro de las organizaciones europeas de normalización, tanto a través del Instituto Alemán de Normaliza-

ción DIN en su carácter de miembro alemán como de los contactos internacionales de los diferentes miembros de la comisión

□ a través del gobierno federal, en la designación de mandatos por parte de la Comisión de la Unión Europea

□ en el fomento nacional e internacional de la investigación como fase previa a la normalización.

Se trata en primera línea de desarrollar una forma de proceder sistemática para la realización de las tareas premencionadas.

En las ponencias y discusiones, los expertos de la seguridad laboral y la normalización expresaron su disposición de cooperar estrechamente con la comisión KAN.

Se pretende motivar a las instituciones alemanas en torno a la seguridad laboral con el fin de que colaboren más intensamente e incluso tomen posesión de puestos directivos dentro de los diferentes gremios internacionales de la normalización. Con fundamento en un trabajo mancomunado se deberán estudiar estrategias tendientes a desarrollar una fuerza de convicción a nivel europeo de tal manera que se logren obtener mayorías para la posición alemana resumida en el marco de la comisión KAN, por ejemplo por medio de votaciones formales.

	Seite
Begrüßung zur Informationsveranstaltung der Kommission Arbeitsschutz und Normung	9
<p><i>Dipl.-Ing. Wilfried Coenen,</i> Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V., Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften</p>	
Die Bedeutung der Europäischen Normung für den Arbeitsschutz	13
<p><i>Dipl.-Ing. Wolfram Weinmann, Ministerialrat a. D., Vorsitzender der KAN</i></p>	
Einflußmöglichkeiten auf die arbeitsschutzbezogene Normung	
Podiumsdiskussion mit Beiträgen von	
– <i>Bruno Zwingmann, Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes</i> Abt. Sozialpolitik	23
– <i>Dipl.-Volkswirt Eugen Müller,</i> Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	28
– <i>Dipl.-Phys. Wolfgang Wiederhold, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft</i>	30
– <i>Dipl.-Ing. Klaus Lehmann, Deutsches Institut für Normung</i>	33
– <i>Dipl.-Ing. Wilfried Coenen,</i> Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften	36
Diskussion mit dem Plenum	39
Aufgaben und Arbeitsweise der KAN – Zusammenarbeit mit der Normung	41
<p><i>Dr. Bodo Pfeiffer, KAN-Geschäftsstelle</i></p>	
Zusammenarbeit zwischen KAN und DIN	53
<p><i>Dr. Peter Kiehl, DIN Deutsches Institut für Normung e.V.</i></p>	
Der Beitrag der berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse zur arbeitsschutzbezogenen Normung	77
<p><i>Dipl.-Ing. Dieter Waldeck, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ</i></p>	

Maschinennormung – Kurzbericht aus der Praxis	85
<i>Dipl.-Ing. Horst Liedtke, Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Fachausschuß Eisen und Metall III</i>	
Normung persönlicher Schutzausrüstung – Kurzbericht aus der Praxis	89
<i>Dipl.-Ing. Karl-Heinz Noetel, Zentrum für Sicherheitstechnik der Bau- BG Wuppertal</i>	
Diskussion	93
Fazit der Veranstaltung	97
<i>Ministerialrätin Christel Streffer, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung</i>	
Schlußwort	99
<i>Wolfram Weinmann, Vorsitzender der KAN</i>	
Anhang	
1 Liste der Teilnehmer	101
2 KAN – Zielsetzung, Organisation, Arbeitsweise	105
3 Leitlinien der KAN	108
4 Beschreibung des Projekts KAN	111
5 Organigramm der KAN	115
6 Mitglieder der KAN	116
7 KAN-Projektstudien 01/94 bis 12/94	121
8 Gemeinsamer deutscher Standpunkt zur Normung im Bereich der Richtlinien nach Artikel 118a EG-Vertrag	121
9 <i>Norbert Barz/Karl-Heinz Grass: Arbeitsschutz und Europäische Normung</i>	127
10 Abkürzungen	135

Begrüßung zur Informationsveranstaltung der Kommission Arbeitsschutz und Normung

Dipl.-Ing. Wilfried Coenen

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V.

Diese Kommission ist eine neue Einrichtung. Sie ist ein neuer Partner im deutschen Arbeitsschutz. Sie will sich Ihnen heute vorstellen, wie es guter Stil für Neulinge ist. Sie wird Ihnen ihre Ziele darlegen. Sie wird Ihnen Zusammenarbeit anbieten. Und Sie sollten, das ist meine Meinung, dieses Angebot ohne Mißtrauen entgegennehmen und vorurteilsfrei prüfen. Die Partnerschaft zwischen Arbeitsschutz und Normung durch dieses neue Gremium weiterzuentwickeln und zu verstärken, wäre aus meiner Sicht für beide Bereiche von großem Nutzen. Ich vertrete diese Position in dreifacher Funktion – zunächst als Leiter des Geschäftsbereiches Prävention des Hauptverbandes, als Vertreter der Geschäftsleitung des neuen Vereins zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa und als einer der Geburtshelfer und Ziehväter dieses neuen Gremiums Kommission Arbeitsschutz und Normung.

Der Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa ist auf Beschluß der Mitgliederversammlung 2/93 des Hauptverbandes am 26. November 1993 von allen gewerblichen Berufsgenossenschaften gegründet und im März 1994 ins Vereinsregister Siegburg eingetragen worden. Der neue Verein ist bezüglich der Mitglieder und seiner Organe völlig identisch mit dem Hauptverband, jedoch mit anderen Satzungszielen, auf die ich noch zu sprechen komme. Es bedarf der Erklärung, warum es dieser neuen Konstruktion be-

durfte. Wie waren die Ausgangspositionen? Es bestand Übereinstimmung zwischen den Sozialpartnern, dem BMA, den Bundesländern, den Berufsgenossenschaften und dem DIN in dem Ziel, eine Einrichtung ins Leben zu rufen, die sich den Belangen des Arbeitsschutzes und der Normung in besonderer Weise widmen sollte. Es bestand ferner Übereinstimmung darin, daß diese Einrichtung gemeinsam vom BMA und von den gewerblichen Berufsgenossenschaften finanziell getragen werden sollte.

Es bestand nun die Aufgabe, eine geeignete organisatorische und operationale Basis für diese Einrichtung zu schaffen. Der ursprüngliche Gedanke, diese beim Hauptverband anzusiedeln, wurde aus folgenden Gründen verworfen: Es sollte eine weitgehende Interessenneutralität für das neue Gremium gewährleistet sein. Die Satzungsziele des Hauptverbandes sollten nicht beeinträchtigt werden. Und schließlich ein wichtiger Punkt: Die Finanzierung der neuen Einrichtung sollte völlig separat aufgebaut werden, d. h. die Finanzströme des Hauptverbandes und des neuen Vereins völlig getrennt werden. Und so kam es zu einer Lösungskonstruktion, die Sie dem Organigramm (siehe Anhang 5) entnehmen können.

Der neue Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa verfolgt folgende Satzungsziele:

Begrüßung zur Informationsveranstaltung der Kommission Arbeitsschutz und Normung

Der Verein verfolgt den Zweck, die Arbeitssicherheit dadurch zu fördern, daß er alle geeigneten Maßnahmen ergreift oder unterstützt, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Harmonisierung in Europa erforderlichen Spezifikationen in voller Übereinstimmung mit den Rechtsakten und Beschlüssen der Europäischen Union geplant, erstellt, ausgeführt und überwacht werden.

Zweckbestimmung und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklung und der Interessen der Berufsgenossenschaften durch die Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlung fortentwickelt.

Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Er initiiert, fördert und betreibt Maßnahmen, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz dienen, und schließlich, und das ist die Zielsetzung, die auch dem heutigen Tage zugrunde liegt, arbeitet er mit den zuständigen nationalen Behörden, dem DIN und den übrigen interessierten Kreisen sowie Gremien und Institutionen mit vergleichbaren Zielen auch in anderen europäischen Staaten oder auf europäischer Ebene zusammen. Er stellt ihnen seine Arbeitsergebnisse zur Verfügung.

Es besteht völlige Personalidentität der Organe dieses neuen Vereins mit denen des Hauptverbandes, also gleiche Mitgliederversammlung, gleicher Vorstand, gleiche Vorstands Ausschüsse, gleiche Ge-

schäftsführung. Dies war notwendig, um die organisatorische Zusatzbelastung, die natürlich mit einem neuen Gremium verbunden ist, sowie die Kosten sehr eng und begrenzt zu halten. Es ist zur Einrichtung einer Geschäftsstelle der Kommission Arbeitsschutz und Normung bei diesem Verein gekommen, d. h., die Geschäftsstelle der Kommission wird getragen durch den neuen Verein. Das war notwendig und wird weiter notwendig sein, um der Kommission die erforderliche fachliche und organisatorische Unterstützung zu geben.

Die Finanzierung der Kommission Arbeitsschutz und Normung erfolgt zu 51 % durch die gewerblichen Berufsgenossenschaften und zu 49 % durch den Staat, d. h. durch den BMA. Und zwar findet diese Finanzierung in Form einer Projektförderung statt. Deshalb sprechen wir auch vom Projekt Arbeitsschutz und Normung, und wir sprechen vom Projektbeirat, der sich zusammensetzt aus 5 Vertretern der Arbeitgeberseite, 5 Vertretern der Arbeitnehmerseite, 3 Vertretern der Bundesländer, 2 Vertretern des BMA, 1 Vertreter vom DIN und 1 Vertreter des Hauptverbandes, der gleichzeitig die Fachausschüsse der Berufsgenossenschaften mitvertritt. Ein Vertreter des Vereins zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa hat Teilnahmerecht an den Sitzungen des Projektbeirates.

Dieser Projektbeirat ist die eigentliche Kommission Arbeitsschutz und Normung, die sich am 11. Februar 1994 konstituiert hat.

(Die Mitglieder der Kommission sowie die entsendenden Institutionen sind im Anhang 6 aufgeführt). Den Vorsitz nimmt zunächst das BMA wahr, vertreten durch Herrn Weinmann, den ich Ihnen persönlich in seinen vielfältigen Funktionen, die er in der Vergangenheit im Arbeitsschutz wahrgenommen hat, nicht vorstellen muß.

Die Geschäftsstelle der Kommission Arbeitsschutz und Normung ist noch im Aufbau begriffen, aber sie ist bereits leistungsfähig, wie die Vorbereitung dieser Veranstaltung zeigt, und sie wird, solange sie personell noch nicht voll eigenständig sein kann, aktiv unterstützt durch den BMA und den Hauptverband. Nach derzeitiger Beschlusslage soll die Geschäftsstelle über zwei Fachbereiche verfügen – Fachbereich „Sicherheitstechnik“ und Fachbereich „Arbeitshygiene und Ergonomie“, und in die Facharbeit der Geschäftsstelle werden zwei Sozialpartnerbüros – eines für die Arbeitnehmerseite, eines für die Arbeitgeberseite – mit integriert sein. Die Geschäftsstelle wird zur Zeit kommissarisch geleitet von Herrn Dr. Pfeiffer, den Sie heute auch noch kennenlernen bzw. in seiner Funktion etwas besser verstehen lernen werden.

Soviel zur Vorgeschichte, meine Damen und Herren, und zu den Hintergründen, die ich meinte, hier an den Anfang stellen

zu sollen, um Ihnen mehr Verständnis für die Zusammenhänge und die – wie es zunächst scheint – etwas komplizierte Konstruktion zu geben. Weitere Einzelheiten zu dem Ziel der Kommission, zu ihren Aufgaben werden Sie in den Referaten dargestellt bekommen, und in der Diskussion, denke ich, werden sich vielfältige Möglichkeiten im Gespräch mit Ihnen ergeben, um die Zusammenarbeit, die von der Kommission aus mit Ihnen gesucht wird, zu konkretisieren. Ich möchte meine Vorbemerkungen damit abschließen, daß ich Ihnen einen interessanten, nutzbringenden und hoffentlich auch angenehmen Tag in unserer Berufsgenossenschaftlichen Akademie für Arbeitssicherheit und Verwaltung wünsche. Obwohl wir nicht so weit gehen können, Sie alle zum Mittagessen einzuladen, denke ich doch, daß wir Ihnen hier einige von der Logistik und der Annehmlichkeit schöne Stunden gewährleisten können.

Ich darf nun Herrn Weinmann, den Vorsitzenden der Kommission Arbeitsschutz und Normung, bitten, den Vorsitz der Veranstaltung zu übernehmen und als erster zum Thema „Die Bedeutung der europäischen Normung für den Arbeitsschutz“ zu referieren. Ihnen, meine Damen und Herren, darf ich ganz herzlich für Ihr Erscheinen und für Ihre Aufmerksamkeit danken. Vielen Dank.

Die Bedeutung der Europäischen Normung für den Arbeitsschutz

*Dipl.-Ing. Wolfram Weinmann
Ministerialrat a.D., Vorsitzender der KAN*

1 Einführung

Die heutige Veranstaltung, zu der auch ich Sie im Namen und als Vorsitzender der Kommission Arbeitsschutz und Normung herzlich begrüße, hat den Zweck, Sie aus Anlaß der Gründung und Arbeitsaufnahme der Kommission Arbeitsschutz und Normung Anfang 1994 über Zielsetzung, Organisation und Arbeitsweise der Kommission zu unterrichten und insbesondere mit Ihnen über Angelegenheiten der Europäischen Normung zu diskutieren. Dabei steht die Frage im Vordergrund, auf welche Weise die Arbeitsschutzinteressen in der Europäischen Normung am wirkungsvollsten und am schnellsten durchgesetzt werden können. Die notwendigen Antworten können wir nur gemeinsam mit den in der Normung erfahrenen Fachleuten finden.

Neu ist die Aufgabe der Kommission Arbeitsschutz und Normung, die bisher nicht oder nicht ausreichend bestehende Bündelung öffentlicher Arbeitsschutzinteressen der Sozialpartner, des Staates und der Berufsgenossenschaften zu erreichen und sie ggf. politisch besser als bisher über das DIN als deutschem Mitglied der Europäischen Normungsorganisationen CEN/CENELEC gegenüber diesen Normungsorganisationen durchzusetzen. Darüber hinaus soll die Kommission Arbeitsschutz und Normung auch in anderen Feldern, z. B. bei der Abgrenzung der grundlegenden

Sicherheitsanforderungen der EG-Richtlinien gegenüber der Normung oder bei der Mandatierung der Normungsaufgaben durch die Europäische Kommission über die Bundesregierung Einfluß nehmen.

Lassen Sie mich gleich zu Anfang deutlich herausstellen: Die Kommission Arbeitsschutz und Normung will und kann nicht selbst normen und sie will schon gar nicht Kontrolleur der Normungsarbeiten sein; sie hat vielmehr die Aufgabe, die Fachleute in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen zu helfen, in schwierigen Fällen unsere gemeinsamen Auffassungen zur Normung durchzusetzen. Ich möchte Ihnen meine Gedanken zur Bedeutung der Europäischen Normung für den Arbeitsschutz vortragen, weil die Europäische Normung durch die am 7. Mai 1985 vom damaligen EG-Ministerrat verabschiedete „Neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung“ eine neue Qualität erhalten hat: Ihre Bedeutung ist erheblich gewachsen.

2 Die Rolle der deutschen Normung vor Aufnahme der EG-Aktivitäten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Schon vor der genannten Ratsentschließung zur Neuen Konzeption hatte die **nationale Normung** durch das DIN auch im Bereich des Arbeitsschutzes einen nicht unwich-

Die Bedeutung der Europäischen Normung für den Arbeitsschutz

tigen Stellenwert. Der Schwerpunkt war schon damals die sicherheitstechnisch einwandfreie Beschaffenheit von technischen Erzeugnissen. Für den betrieblichen Arbeitsschutz bestanden nur sehr vereinzelt Normen.

Die Normen waren jedoch mit wenigen Ausnahmen (Baubereich, Bezugnahme in Rechtsvorschriften in Form der starren Verweisung) nicht verbindlich. Vielmehr erließen der Staat durch Rechtsvorschriften der Bundesregierung (insbesondere durch Verordnungen nach § 24 Gewerbeordnung) sowie die Berufsgenossenschaften durch an den Betreiber gerichtete zahlreiche Unfallverhütungsvorschriften verbindliche Regelungen insbesondere über die Beschaffenheit von technischen Erzeugnissen. Dabei handelte es sich nicht nur um Rahmenregelungen wie z. B. im Gerätesicherheitsgesetz, sondern die Vorschriften enthielten auch zahlreiche präzisierende verbindliche Einzelvorschriften über die Gestaltung technischer Arbeitsmittel, Geräte oder Anlagen, von denen nur nach Erteilung von Ausnahmegenehmigungen abgewichen werden durfte.

Darüber hinaus wurden im sog. untergesetzlichen Bereich Technische Regeln erlassen, die von Technischen Ausschüssen nach § 24 Gewerbeordnung (heute § 11 Gerätesicherheitsgesetz) oder vom Ausschuß für Gefahrstoffe erarbeitet und in vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Richtlinien (z. B.

Arbeitsstätten-Richtlinien, Sprengstofflager-Richtlinien) oder Verzeichnissen mit Hinweis auf allgemein anerkannte Regeln der Technik enthalten waren.

Herr des Verfahrens waren in jedem Fall der nationale Gesetzgeber oder die Beschlußgremien der Unfallversicherungsträger, die jeweils entschieden, welche technischen Anforderungen im Hinblick auf ihre grundsätzliche Bedeutung als verbindlich gelten sollten oder welche zur Ermöglichung des technischen Fortschritts lediglich beispielhaft und nicht ausschließlich angeben sollten, wie das Schutzziel erreicht werden konnte.

Diese Situation führte dazu, daß der Normung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes keine herausragende Bedeutung zukam; die wichtigsten Regelungen waren in verbindlichen oder untergesetzlichen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Regelungen enthalten. Bezüglich der der Normung überlassenen Felder wurden konkrete Vereinbarungen mit dem DIN abgeschlossen. Das DIN verpflichtete sich in einem Vertrag mit der Bundesregierung, das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung wurde die Kommission Sicherheitstechnik eingerichtet. Diese und weitere Maßnahmen waren Grundlage einer guten und sachgerechten Zusammenarbeit.

3 Die Entwicklung des EG-Rechts unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Normung

Zeitraum bis 1987

Die EG versuchte zunächst, den angestrebten gemeinsamen Binnenmarkt durch vollständige Anpassung der unterschiedlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die sicherheitstechnische Gestaltung von Erzeugnissen (technische Harmonisierung) zu erreichen. Die jahrelangen zähen Beratungen führten deshalb nicht zum Erfolg, weil der Versuch, alle Einzelheiten in den Anhängen der Richtlinien zu regeln, sowie die notwendige Einstimmigkeit im Ministerrat eine Einigung weitgehend unmöglich machten.

Die Neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung

Die am 1. Juni 1987 in Kraft getretene sog. Einheitliche Europäische Akte stellte eine Zäsur des bisherigen Vorgehens der Europäischen Gemeinschaft dar. Die Einfügung der Entscheidung des Fachministerats mit qualifizierter Mehrheit statt der bisher erforderlichen Einstimmigkeit nach dem neuen Artikel 100a EG-Vertrag und die Neue Konzeption für die Binnenmarkt-Richtlinien unter Verzicht auf Detailregelungen

und Aufnahme nur grundlegender Sicherheitsanforderungen in den Anhängen der Richtlinien mit deren Ausfüllung durch unverbindliche Europäische Normen sowie die Aufnahme des Artikels 118a mit Mindestvorschriften für den betrieblichen Arbeitsschutz stellten einen Markstein in der EG-Arbeitsschutzentwicklung dar.

Die Neue Konzeption für die Binnenmarkt-Richtlinien ging von der richtigen Erkenntnis aus, daß es

1. nicht gelingen konnte, sich in der wachsenden Europäischen Gemeinschaft einstimmig auf verbindliche Detailregelungen in den Richtlinien für alle technischen Erzeugnisse zu einigen, und es
2. vermieden werden sollte, Detailregelungen in die Richtlinien aufzunehmen, die nicht nur unflexibel wären, sondern jeglichen technischen Fortschritt in Form von Innovation verhindern würden.

Konsequenterweise sollten nun die verbindlichen, aber in der Regel sehr allgemein gehaltenen grundlegenden Sicherheitsanforderungen durch harmonisierte Europäische Normen ausgefüllt werden, die im Auftrag der Europäischen Kommission von den privaten Europäischen Normungsorganisationen CEN/CENELEC erarbeitet werden sollten. Zu den Europäischen Normungsorganisationen gehören neben den nationalen Normungsorganisationen auch diejenigen der EFTA-Staaten, d. h. ein größerer Kreis von Staaten, als die derzeitige EG umfaßt.

Die Bedeutung der Europäischen Normung für den Arbeitsschutz

Die harmonisierten Europäischen Normen sind unverbindlich. Bei ihrer Einhaltung gilt jedoch die – widerlegbare – Vermutung ihrer Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinien. Jeder Hersteller kann jedoch statt Europäischer Normen andere Gesichtspunkte zugrunde legen, wenn er die grundlegenden Sicherheitsanforderungen einhält und dies nachweisen kann. Damit ist die aus übergeordneten Gesichtspunkten dringend erforderliche Flexibilität gewährleistet.

Bei Einführung dieser Neuen Konzeption bestanden nur relativ wenige Europäische Normen, und es war klar, daß ohne das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Europäischen Normen die neuen Binnenmarkt-Richtlinien zunächst wenig wert waren. Bei der neuen Aufgabe zur Erstellung einer sehr großen Zahl von harmonisierten Europäischen Normen (der Bedarf wird auf 10000 geschätzt, davon allein auf dem Maschinenbausektor 620) handelt es sich also um eine gewaltige Herausforderung der Europäischen Normungsorganisationen. Es ist davon auszugehen, daß 50 % der von CEN und 25 % der von CENELEC erstellten Normen Arbeitsschutzbezüge haben.

Der Stand der EG-Rechtsetzung

Die Technische Harmonisierung hat nach Einführung der Neuen Konzeption gewaltige Fortschritte erzielt. 80 – 90 % des

europäischen Handels werden durch die Binnenmarkt-Richtlinien geregelt. Mit der bevorstehenden Verabschiedung der Druckgeräte-Richtlinie wird eine weitere der noch verbleibenden Lücken geschlossen werden.

Perfektionismus soll vermieden werden, und das seit dem Maastrichter Vertrag eingeführte und betonte Subsidiaritätsprinzip wird ein übriges dazu tun, daß nunmehr – besonders im Hinblick auf die enormen nationalen Umsetzungserfordernisse – der Konsolidierung und insbesondere der Anwendung der Regelungen in der Praxis das Hauptaugenmerk gilt. Diese Aussage gilt nicht für die Europäische Normung, die bei allen bisherigen Anstrengungen die Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, das Fertigstellen einer erheblichen Zahl von harmonisierten Europäischen Normen, und damit ihre Bewährungsprobe noch vor sich hat.

Ende 1994 läuft für verschiedene wichtige Richtlinien die Übergangsfrist aus. Es stellt sich die Frage, wie die EG-Rechtsakte zum Tragen kommen, wenn

□ von etwa 620 zur Ausfüllung der Maschinen-Richtlinie vorgesehenen Normen bislang nur etwa 5 % fertiggestellt sind,

□ im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit bis Ende 1994 nur 16 von insgesamt 60 geplanten Vorhaben ratifiziert sein werden.

Für persönliche Schutzausrüstungen ist die Bilanz mit etwa 55 % der notwendigen Normen vergleichsweise positiv. Dennoch mußte auch für diese Richtlinie die obligatorische Anwendung auf Mitte 1995 verschoben werden.

Wenn harmonisierte Normen nicht rechtzeitig vorhanden sind, wird man notgedrungen auf nationale Spezifikationen zurückgreifen müssen. Deutschland ist aufgrund der vorhandenen Regelwerke insgesamt in einer guten Situation. Von der Übereinstimmung dieser Spezifikationen mit den Richtlinien automatisch auszugehen, ist jedoch nicht selbstverständlich. Außerdem bleibt das Risiko einer unterschiedlichen Akzeptanz durch die anderen Mitgliedstaaten. Das eigentliche Anliegen des freien Warenverkehrs kann daher ohne die erforderlichen Normen nicht erreicht werden.

4 Die Auswirkungen der EG-Richtlinien auf die deutsche Arbeitsschutzrechtsetzung und die arbeitsschutzbezogene Europäische Normung

Richtlinien nach Artikel 100a EG-Vertrag (Beschaffenheitsanforderungen)

Die dem Prinzip der totalen Harmonisierung folgenden Richtlinien nach Artikel 100a EG-Vertrag mit Anforderungen an die Beschaffenheit technischer Erzeugnisse lassen keinen nationalen Gestaltungsspielraum hin-

sichtlich des verbindlichen Richtlinieninhalts mehr zu, sieht man einmal von der bisher kaum angewendeten Schutzklauselbestimmung in Artikel 100a Abs. 4 ab.

Die Umsetzung der Richtlinien nach Artikel 100a EG-Vertrag in deutsches Recht ist mit der Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes und dem Erlaß von bisher neun darauf gestützten Rechtsverordnungen weitgehend abgeschlossen. Da Unfallverhütungsvorschriften für eine flächendeckende und an die Hersteller gerichtete verbindliche Umsetzung nicht geeignet sind, sind zahlreiche Unfallverhütungsvorschriften mit Beschaffenheitsanforderungen an technische Erzeugnisse angepaßt worden. Eine Rechtsetzung der Unfallversicherungsträger auf dem Gebiet der 100a-Richtlinien besteht nicht mehr.

Die Ausfüllung der grundlegenden, meist allgemein gehaltenen Sicherheitsanforderungen der 100a-Richtlinien kann nun in Deutschland nicht mehr – wie bisher – mit den in Abschnitt 2 erläuterten nationalen Vorschriften oder untergesetzlichen Regelungen erfolgen, sondern ausschließlich durch harmonisierte unverbindliche Europäische Normen. Da diese Normen von den privaten Europäischen Normungsorganisationen erstellt werden, die wesentlich von den Interessen der Industrie und Wirtschaft geprägt werden, ist – anders als bisher – ein ausreichender Arbeitsschutz in den natürlich auch anderen Zwecken dienenden Europäischen Normen nicht von vornherein gewährleistet.

Die Bedeutung der Europäischen Normung für den Arbeitsschutz

Richtlinien nach Artikel 118a EG-Vertrag (Betrieblicher Arbeitsschutz)

Richtlinien nach Artikel 118a EG-Vertrag unterscheiden sich dadurch wesentlich von den auf Artikel 100a EG-Vertrag gestützten Richtlinien, daß sie lediglich Mindestanforderungen enthalten und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung sowohl weitergehend wie auch präzisierende nationale Bestimmungen treffen können. Eine EG-weite Harmonisierung in diesem Feld kann also nur langfristig durch Annäherung national verbesserter Vorschriften erreicht werden. Der nationale Gestaltungsspielraum für den betrieblichen Arbeitsschutz bleibt also erhalten. Dies gilt auch für den sog. untergesetzlichen Bereich. Die Richtlinien nach Artikel 118a EG-Vertrag enthalten keinerlei Hinweise über die Ausfüllung der Mindestvorschriften durch Europäische Normen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Sozialpartner und das DIN haben daher einen „Gemeinsamen Standpunkt“ mit der grundsätzlichen Aussage beschlossen, daß im Bereich der auf Artikel 118a EG-Vertrag gestützten Richtlinien grundsätzlich keine Europäischen Normen erstellt werden sollen. Da Europäische Normen wegen der Vermutung der Richtlinienkonformität ungeachtet ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit faktisch eine ähnliche Wirkung wie verbindliche Vorschriften haben, würden sie damit den Erlaß weiter-

gehender oder präzisierender nationaler Regelungen unmöglich machen oder mindestens sehr erschweren. Der Fortschritt im Arbeitsschutz über die Mindestvorschriften hinaus, der von der EG bewußt den Mitgliedstaaten überlassen worden ist, würde damit in Frage gestellt.

Die grundsätzliche deutsche Ablehnung von Europäischen Normen im Bereich von 118a-Richtlinien bedeutet andererseits nicht den vollständigen Verzicht auf Normung. Der „Gemeinsame Standpunkt“, der inzwischen auch der Europäischen Kommission zur Beratung innerhalb der Mitgliedstaaten übersandt wurde, enthält Beispiele für durchaus sinnvolle Normung, z. B. im Bereich von Beschaffenheitsanforderungen in 118a-Richtlinien, im Bereich des Prüf-, Meß- und Analysen- und Probenahmeverfahrens oder hinsichtlich der Definition von Begriffen oder Zeichen.

Arbeitsschutzbezogene Europäische Normung

Die auch für Deutschland umwälzenden Änderungen, die sich durch die EG-Aktivitäten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ergeben haben, erfordern zwingend eine Abkehr von der bisherigen, eher zurückhaltenden Einstellung zur Normung. Die in der Regel allgemeinen und unpräzisen grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinien allein bilden weder für den Hersteller noch für den Arbeitsschutz eine

ausreichende Handlungsanleitung. Andererseits läßt erst die fertige Norm die Beurteilung zu, ob dem Arbeitsschutz Genüge getan wurde. Die Qualität des Arbeitsschutzes wird künftig in entscheidendem Maße durch Europäische Normen geprägt. Damit steigt der Stellenwert der Normung ganz erheblich. Als Konsequenz aus dieser Feststellung ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit,

1. die Normungsarbeiten des DIN als deutschem Mitglied der Europäischen Normungsorganisationen mit allen Kräften – noch mehr als bisher – zu unterstützen. Es ist letztlich die effektivste, weil auch frühestmögliche Form der Prävention. Alle Partner im Arbeitsschutz, von denen die Berufsgenossenschaften und die Industrie bisher die Hauptlast trugen, sind hierzu im gemeinsamen Interesse aufgefordert.
2. Die Arbeitsschutzgesichtspunkte müssen im Hinblick auf die unzureichende rechtliche Einflußmöglichkeit um so stärker verfolgt und durchgesetzt werden.

5 Gegenwärtiger Stand der arbeitsschutzbezogenen Europäischen Normung und deutsche Bemühungen zur verstärkten Einflußnahme

Die Europäische Normung steht erst am Anfang. Wie erwähnt kommt der Bereitstellung der erforderlichen technischen Spezifikationen für das Funktionieren des Binnen-

marktes größte Priorität zu. In den letzten Jahren wurde deshalb mit Hochdruck auf den verschiedenen Ebenen gearbeitet. Insbesondere bei CEN wurden zahlreiche neue Programmierungs- und Lenkungs-gremien eingesetzt. Die Zahl der Arbeits-gremien hat sich vervielfacht. Trotz großer Leistungen ist die konkrete Bilanz eher ernüchternd. Auf das Fehlen zahlreicher Normen habe ich schon hingewiesen.

Der zeitliche Druck, der auf der Normung lastet, ist ohnehin groß, wird durch die beschriebene Situation stärker und kann sich zu Lasten der Qualität der Normung auswirken. Ein systematisches und abgestimmtes Vorgehen war aufgrund der zeitlichen Vorgaben häufig nicht möglich. So müssen in dieser Phase Überschneidungen verschiedener Normen, unter Umständen auch Widersprüche, z. B. zwischen einer Grundsatznorm und einer Produktnorm, in Kauf genommen werden. Auch von seiten der Europäischen Kommission wird diese Auffassung mit der Ankündigung geteilt, daß in einer zweiten Etappe derartige Mängel bereinigt werden sollen. Teilweise werden auch Konkretheit und Bestimmtheit der Europäischen Normen aus der Praxis bemängelt. Vielleicht ist dies der Preis für die erforderliche Konsensbildung auf möglichst hohem Niveau; denn die vornehmlich deutsche Befürchtung eines Absinkens des Sicherheitsniveaus hat sich aus unserer Sicht grundsätzlich bisher nicht bestätigt, wobei einzuräumen ist, daß erst geringe

Die Bedeutung der Europäischen Normung für den Arbeitsschutz

Erfahrungen der Praxis mit den neuen Normen vorliegen.

Von besonderer Bedeutung ist für uns, daß und wie die Beteiligung der betroffenen Kreise sichergestellt wird. Die Ergebnisse der Diskussion des sog. „Grünbuches“ wird auch CEN und CENELEC zu mehr Offenheit und Transparenz verpflichtet.

Der zeitliche Druck und Kostenfragen führten jedoch auch zu neuen Arbeitsmethoden: Kleine Projektteams sollen in den nächsten Monaten für einen hohen Normenausstoß sorgen. Auch Sprachenprobleme schränken die Beteiligung der betroffenen Kreise ein. Bei der so wichtigen Mandatierung, dem Bindeglied zwischen Richtlinie und technischer Spezifikation, ist zur Zeit aufgrund der praktischen Durchführung des Verfahrens nur geringe Transparenz gegeben.

Durch den Einsatz sog. „Consultants“ (Sachverständige, die bei den Normenorganisationen im Auftrag der Kommission für die erforderliche Kompatibilität zwischen Richtlinie und Norm sorgen sollen) wurde ein Schritt in die richtige Richtung getan. Es gibt aber auch ernstzunehmende Stimmen, die diese „Einmischung“ in Normungsangelegenheiten kritisieren. Wir begrüßen ausdrücklich die Einschaltung der „Consultants“.

Zur Zeit wird erneut das Verhältnis zwischen Europäischer und Internationaler

Normung diskutiert. Unbestritten ist, daß die Internationale Normung aus grundsätzlichen, insbesondere wirtschaftspolitischen Erwägungen den Vorrang hat. Wie allerdings bei den sog. Parallel-Abstimmungen die Elemente des neuen Ansatzes zum Tragen kommen, bleibt zur Zeit weitgehend offen. Ähnliche Fragen stellen sich für die entwicklungsbegleitende Normung. Als Fazit ist festzustellen: Staat und Berufsgenossenschaften haben grundsätzlich nur noch geringen Einfluß auf die Normungsarbeit, die maßgeblich den technischen Arbeitsschutz bestimmt.

6 Folgerungen für die arbeitsschutzbezogene Europäische Normung

Alle Beteiligten stimmen darin überein, daß das Arbeitsschutzniveau nicht absinken darf. Daher müssen die verbleibenden Einflußmöglichkeiten systematisch und unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses im Arbeitsschutz genutzt werden.

Es stellt sich die Frage, wie das öffentliche Interesse wirkungsvoll in die Europäische Normung eingebracht werden kann. Die Bildung der Kommission „Arbeitsschutz und Normung“ ist ein erster wichtiger Schritt, die öffentlichen Interessen zu bündeln.

Viele Probleme werden aber nur im europäischen Kontext zu lösen sein wie z. B. die Frage nach mehr Transparenz bei der Man-

datierung. In diesem Zusammenhang muß auch die Arbeit der entsprechenden Beratungsgremien wie des Ausschusses „Normen und Technische Vorschriften“ verbessert werden.

Wir sind auch der Auffassung, daß der „Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ eine größere Rolle in arbeitsschutzbezogenen Normungsfragen spielen muß. Eine von diesem Ausschuß eingesetzte Ad-hoc-Gruppe hat im vergangenen Jahr bereits gute Arbeit geleistet. Die Bildung der „Europäischen Arbeitsschutzagentur“ bietet vielleicht die Möglichkeit, das unbedingt erforderliche Expertenwissen zur Verfügung zu stellen. Im Vorfeld solcher Überlegungen sollten jedoch Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten geführt werden, um festzustellen, wie die Probleme in anderen Mitgliedstaaten gesehen werden und ob gemeinsame Vorstellungen entwickelt werden können.

7 Bewertung und Ausblick

Die neuere EG-Rechtsetzung auf dem Gebiet der Harmonisierung von Vorschriften über technische Erzeugnisse hat die Bedeutung der Europäischen Normung für den Arbeitsschutz erheblich verstärkt. Das Bewußtsein für die neue Qualität der Europäischen Normung und für die Notwendigkeit, sich mangels ausreichender rechtlicher Instrumente noch intensiver mit den arbeitsschutzbezogenen Sachfragen in der Normung auseinanderzusetzen, muß gestärkt werden. Die Bildung der Kommission Arbeitsschutz und Normung und deutsche Bemühungen zur Stärkung des Arbeitsschutzes in europäischen Gremien sollen dazu einen Beitrag leisten, der vornehmlich den Beschäftigten am Arbeitsplatz, aber auch allen anderen am Arbeitsschutz Interessierten zugute kommt. Die entscheidende Arbeit aber wird „vor Ort“ unmittelbar in den Normungsgremien geleistet. Ich bitte Sie daher alle um Ihre Mitwirkung!

Einflußmöglichkeiten auf die arbeitsschutzbezogene Normung

Bruno Zwingmann

Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Abt. Sozialpolitik

Erwartungen der Arbeitnehmer

Aus Rücksicht auf die vorgesehene Redezeit will ich nicht auf alles eingehen, was wir zu diesem Thema bereits diskutiert haben. Die Diskussion über die Beeinflussung der europäischen Normung hat ja eine lange Vorgeschichte. Wir haben z. B. unsererseits differenziert Stellung genommen im Rahmen der Diskussion um das Grünbuch der Kommission der EU; auch auf verschiedenen Arbeitsschutzkongressen in Düsseldorf haben wir die Klängen gekreuzt. Ergebnis dieses ganzen Diskussionsprozesses ist vor allem die „Kommission Arbeitsschutz und Normung“.

Ich will mich deshalb hier konzentrieren auf die Aspekte, die die Einflußmöglichkeiten und die Erwartungen der Gewerkschaften und der Arbeitnehmer betreffen, bezogen auf dieses neu konstituierte Gremium.

1

Bei der Gestaltung von Arbeitsbedingungen bleibt das grundlegende Arbeitnehmerinteresse an Sicherheit und Gesundheit angewiesen auf verbindliche, vor allem öffentlich-rechtliche Schutzbestimmungen. Die hierzu notwendigen Schutz- und Gestaltungsvorschriften sind in keiner Weise vollständig; die jetzt schon bestehenden bilden mittlerweile jedoch ein nur noch schwer überschaubares Geflecht, das von öffentlich-rechtlichen Vorschriften über tarif-

vertragliche Vereinbarungen bis zu dem Bereich des Regel- und Normungswesens reicht.

2

Obwohl Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz als öffentliche Interessen anerkannt sind, ist nicht zu erwarten, daß die Vorschriften ohne weiteres den Interessen und der Betroffenheit der Arbeitnehmer, ihrer Sichtweise und ihren Erfahrungen Rechnung tragen. Deshalb ist die gewerkschaftliche Forderung nach „Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß ihrer sozialen Betroffenheit“ von grundsätzlicher Bedeutung.

Im Arbeitsschutz der Bundesrepublik ist es üblich, daß diese gewerkschaftliche Forderung meistens durch eine paritätische Mitbestimmungslösung wie bei den Berufsgenossenschaften oder eine entsprechend erweiterte „Banklösung“ sichergestellt wird. Die KAN trägt dieser Tradition auch Rechnung.

Vorrang hatte dabei der Bereich öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Die Demokratisierung der privaten Normung hatte zwar schon 1975 der DGB-Bundeskongreß gefordert. Angesichts der damals geringen praktischen Bedeutung der privaten Normung im Arbeitsschutz war das Beteiligungsdefizit für die Arbeitnehmer jedoch nicht von schwerwiegender Bedeutung.

Einflußmöglichkeiten auf die arbeitsschutzbezogene Normung

3

Als Folge der Einheitlichen Europäischen Akte und der Arbeitsschutzrichtlinien der Europäischen Union auf Basis der Artikel 100a und 118a des EG-Vertrages mußte das Verhältnis von verbindlichen Vorschriften und privater Normung in der Bundesrepublik im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, wie auch das Gefüge der entsprechenden Beteiligungsstrukturen neu justiert werden.

Besonders im Bereich des Inverkehrbringens zur Beseitigung von Handelshemmnissen (Art. 100a) hat sich der konkrete Regelungsschwerpunkt von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu den privaten Normen verschoben. Dies hat wiederum die nunmehr schon seit Jahren diskutierten Beteiligungsdefizite in der privaten Normung mit Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt. Die EU-Maschinenrichtlinie fordert entsprechend in Art. 5 (3) auch auf nationaler Ebene die Beteiligung der Sozialpartner.

Dagegen wird durch den Artikel 118a und die hierauf gründenden EU-Richtlinien der öffentlich-rechtliche Regelungsbereich umfassender definiert. Dadurch geraten viele private Normen, die außerhalb des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes lagen und entstanden sind, nunmehr in sein Bezugsfeld und sind nun entsprechend seinem Vorrang zu durchforsten und zu überprüfen.

4

Durch diese Grundsatzentscheidungen und die Europäisierung bzw. Internationalisierung insgesamt ergab sich also im nationalen Bereich die Notwendigkeit neuer Beteiligungsstrukturen. Der Bedeutungszuwachs der privaten Normung erforderte zunächst die Gewährleistung **formaler** Einflußmöglichkeiten.

Für alle beteiligten Gruppen in diesem Geschäft war es jedoch darüber hinaus eine sattsam bekannte Tatsache, daß die Intensität und Vielfalt der unterschiedlichen Beratungsprozesse fast alle Beteiligten überforderte. Ich brauche gar nicht aufzuführen, was es an regelsetzenden Gremien im Arbeitsschutz allein in der Bundesrepublik gibt, wie differenziert die gesamte Problematik geworden ist. Und ich darf freimütig gestehen, daß auch bei meinen vorgesetzten Kollegen das Verständnis für den Umfang und die Intensität der Beteiligung (und der Kosten) nicht sehr ausgeprägt entwickelt ist. Und nun kam Europa und potenzierte alles noch einmal. Damit waren auch **faktisch** Grenzen der Beteiligung aus eigener Kraft (und eigenen Mitteln) erreicht.

Vor diesem Hintergrund wurde nach einer langen Phase von Positionsbestimmungen, Beratungen und Verhandlungen die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) gebildet. In ihr sind nicht nur die tragenden Kräfte des Arbeitsschutzes repräsentiert. (Allerdings auf eine im übrigen neue Art:

Es gibt gar nicht so viele tripartistische Entscheidungsgremien in der Bundesrepublik, wie man zunächst vermuten möchte. Und im Hintergrund war auch diese bedeutende Frage – Staat und/oder Berufsgenossenschaften – virulent, und sie ist in der KAN produktiv gelöst worden.) Sondern es kam auch hinzu, daß erstmals der Forderung Rechnung getragen wurde, nicht nur formal Beteiligung zu sichern, sondern auch eine gewisse materielle Mindestbasis bereitzustellen. In anderen Politikfeldern ist dies durchaus schon üblich; ich verweise nur auf den Deutschen Verbraucherrat beim DIN, wo mit einer ähnlichen Begründung der Bundeswirtschaftsminister anerkannt hat, daß man bestimmte Interessen erst einmal überhaupt unterstützen muß, damit sie eine systematische Einflußmöglichkeit gewinnen können.

5

Grundsätzlich erwarten die Gewerkschaften und Arbeitnehmer, daß die KAN möglichst dauerhaft und systematisch die Interessenposition des Arbeitsschutzes im Felde der privaten Normung deutlich macht, koordiniert oder doch zumindest vorbereitet. Dies muß sich auf alle Stadien und Bereiche des Normungsprozesses erstrecken: von den Programmen der EU über die Beeinflussung laufender Einzelvorhaben bis hin zur Analyse und Bewertung des bestehenden Normenwerkes. Inhaltlich im Vordergrund stehen allein schon quantitativ die

Normen im Bereich des Art. 100a. Für uns ist es jedoch sehr bedeutsam, daß es sich hier um die Kommission **Arbeitsschutz** und Normung handelt, der Tätigkeitsbereich der KAN also nicht von vornherein eingegrenzt wird auf die Sicherheitstechnik oder die Beseitigung von Handelshemmnissen. Ihre Einflußnahme ist also inhaltlich prinzipiell auf das Gesamtfeld von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgerichtet. Somit wird auch die Grenzziehung zum Bereich des Art. 118a sicher eine dauerhafte Bedeutung bekommen und behalten. Das ist aus unserer Sicht nicht nur abgrenzend gemeint. Es gibt für den 100a-Bereich auch eine „Bringschuld“ des Arbeitsschutzes. Denn es ist gemäß den Gepflogenheiten des Deutschen Instituts für Normung gar nicht selbstverständlich, daß in dem verbleibenden Bereich, wie ihn der gemeinsame Standpunkt beschreibt, private Normung intensiv betrieben wird. Das Tätigkeitsfeld der KAN muß inhaltlich – jedenfalls sind das unsere Erwartungen – auch dahingehend akzentuiert werden, daß Normungsgebiete, die sich mit dem Arbeitsschutz überschneiden und für ihn mittelbare Bedeutung haben, mit eingefangen werden. Überschneidungsgebiete liegen zum Beispiel im Bereich der Qualitätsmanagementnormung und im Umweltschutz.

Vor diesem Hintergrund muß die KAN alle verfügbaren Wege zur Vermittlung ihrer Positionen nutzen. Sie sollte sich dabei

Einflußmöglichkeiten auf die arbeitsschutzbezogene Normung

nicht nur beschränken auf Hintergrund- und Lobbyarbeit in den Gremien der europäischen und nationalen Normung – so wichtig sie auch ist –, sondern muß sich auch direkt an die arbeitsschutzinteressierte Öffentlichkeit in der Bundesrepublik wenden.

6

Ich will fünf Punkte als notwendige Aktivitäten der KAN aus unserer Sicht skizzieren:

□ Es geht zunächst, vom praktischen Bedarf der Arbeitsschützer her, darum, Übersichten und Bewertungen für die wesentlichen Felder der Normung bereitzustellen. Denn dieser Überblick besteht mitnichten. Dazu zählen Normungsprogramme und -mandate der EU, aber auch die geplante und bestehende Normung unter Berücksichtigung der verschiedenen Gestaltungsgebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

□ Zweitens ist es notwendig, daß die KAN grundsätzliche Positionen zu allen bedeutsamen Teilfragen des Normungsgeschehens auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene mit Bedeutung für den Arbeitsschutz erarbeitet wie z.B. den schon angesprochenen gemeinsamen deutschen Standpunkt zur Normung im 118a-Bereich.

□ Ein dritter Punkt ist die Bewertung und Beeinflussung laufender Normungsvor-

haben auf europäischer Ebene, insbesondere bei CEN. Wir haben immer noch gute Chancen, in diesen Prozeß, auch im Bereich der Typ-A- und Typ-B-Normung, die natürlich einen gewissen Vorrang hat, einzusteigen. Ein Punkt, der uns aktuell besonders interessiert, ist die Normung zum risk assessment.

□ Viertens geht es auch um das Durchforsten, Bewerten und Neubearbeiten des vorhandenen Normungsbestandes. Denn wir haben ja nicht nur eine neue Situation im Bereich der sicherheitstechnischen Normung durch den Artikel 100a, sondern infolge der Ausweitung des Arbeitsschutzfeldes im öffentlich-rechtlichen Bereich auch durch den Artikel 118a – jedenfalls in der Bundesrepublik. Es ist der Normung ja keineswegs vorzuwerfen, daß sie vor der Einheitlichen Europäischen Akte bzw. vor den Arbeitsschutzrichtlinien zu Art. 118a in einem Feld bereits aktiv war, das damals noch nicht dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz zuzurechnen war bzw. wo Verpflichtungen im öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz bis dahin gefehlt haben. Es wird also keine „Abgrenzungsschlacht“ hinsichtlich der Normung geben, zumal die Bereiche der Artikel 100a und 118a nicht strikt getrennt sind und immer wieder Überschneidungen auftreten müssen.

□ Schließlich muß es um Information, Erschließung und Aufbereitung der arbeitsschutzrelevanten Normung und generell um

die Tätigkeit der KAN für die arbeitsschutz-interessierte Öffentlichkeit gehen.

Vor diesem Hintergrund muß die KAN ein differenziertes kurz- und langfristiges Arbeitsprogramm erarbeiten.

7

Die KAN hat die Chance, sich zum kommunikativen und kooperativen Zentrum der arbeitsschutzrelevanten Regel- und Normerstellung in der Bundesrepublik zu entwickeln. Wir haben uns ein bißchen schwer damit getan, daß die KAN keine „Macht“ hat. Dieses Gremium muß über die in ihm vertretenen Gruppierungen wirken. Besondere Bedeutung kommt allerdings einer denkbar engen Verknüpfung und Abstimmung mit den Fachausschüssen der Berufsgenossenschaften zu.

8

Konstruktion und Anlage der KAN und erst recht ihre derzeitige Ausstattung können ganz sicher noch nicht als endgültig bezeichnet werden. So muß neben dem Ausbau der Geschäftsstelle ein ausreichendes Volumen für die Mittelvergabe an kompetente andere Einrichtungen und Personen dauerhaft bereitgestellt werden. Dies alles wird in den nächsten Jahren praktisch zu entwickeln und auszutesten sein.

Die Gewerkschaften messen der tripartistischen Zusammenführung der Hauptträger des Arbeitsschutzes in einer Handlungs- und Entscheidungsstruktur außerordentliche Bedeutung zu. Wir hoffen sehr, daß die erfolgreiche Arbeit im Feld der Normung dazu animiert, diese Arbeits- und Entscheidungsstruktur auch auf andere Felder und Themen des Arbeitsschutzes zu übertragen.

Einflußmöglichkeiten auf die arbeitsschutzbezogene Normung

Dipl.-Volkswirt Eugen Müller

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Erwartungen der Arbeitgeber

Zum Inhaltlichen: Herr Weinmann hat die Unterschiede skizziert hinsichtlich der Richtlinien nach Art. 100a und 118a der EU. Schon von der Intention der beiden Richtlinienarten ergeben sich unterschiedliche Aufgabenstellungen und Intensitäten für die europäische Normungsarbeit. Wir sehen im Bereich des Artikel 118a nur bedingt einen europäischen Handlungsbedarf. Der gemeinsame Standpunkt – er ist erwähnt worden zu dieser Frage –, der von uns mit-erarbeitet wurde und deshalb natürlich auch mitgetragen wird, legt zutreffend fest, daß Grundsatz ist, im Bereich 118a keine Normung zu initiieren, und daß, wenn doch Beschaffenheitsanforderungen oder verfahrenstechnische Vorgänge normungszugänglich sind, Spielraum auf der nationalen Ebene gegeben sein muß.

Das Zweite: Der neue Ansatz der Richtliniengebung durch die EU soll Flexibilität im Bereich des Artikels 100a gewährleisten. Deshalb kann die Normung nur einen Weg zur Erreichung der Schutzziele der Richtlinie aufzeigen, nicht aber den einzig und allein möglichen. Im Bereich des Art. 118a geht es um Mindeststandards. Auch von daher hat die europäische Normung hier eher subsidiären Charakter. Wir halten an der Position fest, daß die Konkretisierung in erster Linie den Berufsgenossenschaften bzw. den Unfallversicherungs-trägern insgesamt obliegen sollte.

Zum Verfahren, zum Institutionellen: Der europäische Gesetzgeber hat selbst zwei wesentliche Vorgaben formuliert. In der Maschinenrichtlinie verlangt er auf nationaler Ebene die Beteiligung der Sozialpartner an der Normung durch geeignete Maßnahmen. In Artikel 3 Abs. 1 des Sozialabkommens überträgt er der Kommission die Aufgabe, die Anhörung der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu fördern und alle zweckdienlichen Maßnahmen zu erlassen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund sahen und sehen wir einen Sinn in der Errichtung der KAN, obwohl – das sage ich im Rückblick auf die nicht ganz spannungsfreie Entstehungsgeschichte dieser Kommission – die Einbeziehung der Sozialpartner nach unserer Auffassung auch auf andere, weniger institutionalisierte Weise möglich gewesen wäre. Das zweite Motiv für die Errichtung der Kommission – die Bündelung der nationalen Meinungsbildung für die Belange des Arbeitsschutzes – ist sicher ein sinnvolles, von der Europäischen Union aber nicht gefordertes Motiv.

Das Dritte: Es ist im wesentlichen Aufgabe der Kommission, Inhalte von Normen daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der in den europäischen Richtlinien vorgegebenen Schutzziele den aus deutscher Sicht zu stellenden Arbeitsschutzanforderungen entsprechen. Bei festgestellten Defiziten soll auf die europäische Nor-

mung eingewirkt werden und Fehlentwicklungen in der Normung, insbesondere im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes, entgegengewirkt werden. Im übrigen soll die Kommission möglichst schon bei der Aufgabenfestlegung für die Normung durch die Kommission der Europäischen Union über das Bundesarbeitsministerium auf den Normungsinhalt Einfluß nehmen. Das ist ein umfassendes, ein umfangreiches Pflichtenheft, und ich meine, gerade letztgenannte Aufgabe ist eine der wichtigsten, zugleich aber auch schwierigsten. Sie ist deshalb schwer zu lösen, weil die Erreichung des Ziels davon abhängt, in welchem Maße das Bundesarbeitsministerium sich auf europäischer Ebene mit nationalen Anliegen durchzusetzen vermag. Das DIN kann die Normung auf europäischer Ebene nur mitgestalten, nicht bestimmen. Unsere Hoffnung ist, daß durch die Arbeit der Kommission eine durchsetzungsfähigere nationale Position entsteht. Ein Vorteil dürfte in jedem Falle dadurch zu verzeichnen sein, daß die Meinungsbildung auf nationaler

Ebene durch die Kommission verbreitert und beschleunigt werden kann.

Die vorletzte Bemerkung: Alle Institutionalisierung auf europäischer wie auch nationaler Ebene sollte nach unserer Auffassung nicht dazu führen, einen sich selbst beschleunigenden Prozeß der Regulierung und Normierung ingangzusetzen. Das Subsidiaritätsprinzip, es ist hier schon mehrfach erwähnt worden, muß aus unserer Sicht betont werden.

Und schließlich noch einmal unsere nach wie vor grundsätzliche Auffassung: Für das Projekt „Kommission Arbeitsschutz und Normung“ ist ein bestimmtes Finanzierungsverfahren mit den Trägern Bundesarbeitsministerium und Berufsgenossenschaften vereinbart worden. Darauf bestehen wir. Wir sehen die gemeinsame Finanzierung als eine wesentliche Geschäftsgrundlage an, mit der auch die Arbeit der Kommission steht und fällt.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Einflußmöglichkeiten auf die arbeitsschutzbezogene Normung

*Dipl.-Phys. Wolfgang Wiederhold
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit*

Erwartungen der staatlichen Aufsichtsbehörden

Ich möchte das Thema insoweit präzisieren, als ich es konkret am Beispiel Sachsens behandle. Im Vorfeld dieser Informationsveranstaltung wurden die sächsischen Gewerbeaufsichtsbehörden und das Sächsische Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in die Bearbeitung der Thematik einbezogen. Die vorgestellten Ergebnisse basieren also auf Aussagen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung.

Die Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Arbeitsschutznormung durch die staatlichen Aufsichtsbehörden werden insbesondere auf drei Gebieten gesehen:

□ Es fehlen verbindliche Arbeitsplatzanalyseverfahren zur Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen und Belastungen (praxisgerechte Aufbereitung insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe), insbesondere im Hinblick auf das Arbeitsschutzrahmengesetz.

□ Es fehlen Vorgaben zur Arbeitsorganisation an Bildschirmarbeitsplätzen auf der Grundlage von Belastungs- und Beanspruchungswirkungen, im Sinne eines Arbeitszeit-Pausen-Regimes oder eines Tätigkeitswechsels.

□ Es fehlen Festlegungen von Anforderungen hinsichtlich der Interaktion des Mensch-Maschine-Systems (Gestaltung des Informationsflusses), um ein „menschliches Versagen“ zu vermeiden („Menschliche Zuverlässigkeit“).

□ Bereitstellung von Leitsatznormen (arbeitschutzgerechte Verhaltensregeln) zeitgleich mit der Einführung neuer Technologien: Es wird bemängelt, daß insbesondere bei der Einführung neuer Technologien die Arbeitsschutznormung meistens hinterhinkt: Erst werden die Techniken eingeführt, und im nachhinein macht man sich Gedanken, welche Regeln gesetzt werden müßten, um Gefahren auszuschließen. Hier müßte das Verfahren parallel laufen, so daß die Normung der neuen Technologien zeitgleich läuft mit der Arbeitsschutznormung.

1 Benennung von Defiziten in der Arbeitsschutznormung

Die Verantwortung für den Arbeitsschutz ist eine Aufgabe des Staates. Da im Zuge der EU-Harmonisierung das Arbeitsschutzniveau zunehmend durch Normen bestimmt wird, ist es klar, daß sich der Staat aus der Verantwortung, Einfluß zu nehmen auf die Normung, nicht zurückziehen kann.

Defizite in der Arbeitsschutznormung bestehen nach Auffassung der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung in folgenden Bereichen:

□ Es fehlen Hebe- und Tragenormen in Verbindung mit der Verpflichtung zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung bei schwerer körperlicher Arbeit,

— Normen für die Konzentration von Mikroorganismen in der Atemluft in Arbeitsbereichen und dazugehöriger Probenmesysteme,

— Technische Regeln für Biogasanlagen sowie

— verbindliche Grenzwerte und Festlegungen für den Schutz vor sonstigen physikalischen Einwirkungen am Arbeitsplatz (insbesondere elektromagnetische Wellen und Felder, UV-Strahlung, Ultraschall).

□ Im Rückblick auf den letzten Sommer wäre einmal zu bedenken, ob nicht für Arbeitsplätze im Freien bei extremen Klimabedingungen gewisse Normen zweckmäßig wären (z. B. Festlegung höchstzulässiger Temperaturen, etwa für Dachdecker).

2 Einflußnahme auf Normungsvorhaben

Hier sollten zum einen wie bisher die Länder einbezogen werden bei Stellungnahmen zu Normentwürfen. Allerdings wäre hier eine Spezialisierung bestimmter Länder auf bestimmte Fachgebiete durchaus sinnvoll.

Die Mitarbeit in Normungsgremien ist eine zweite Einflußmöglichkeit. Sie kommt jedoch wegen der haushaltstechnischen Restriktionen nur in Einzelfällen in Betracht. Gerade deswegen ist auch hier eine fachliche Spezialisierung der Aktivitäten der Ländervertreter sinnvoll, damit sie sachgerecht und regelmäßig in den Gremien mitarbeiten können.

Die Koordinierung könnte das BMA in Verbindung mit der BAU übernehmen. Bei den sächsischen Ländervertretern ist beispielsweise die Bereitschaft und fachliche Kompetenz vorhanden, auf den Gebieten Systemergonomie, technische Arbeitshygiene, Gefahrstoffe, Strahlenschutz-Röntgenverordnung, medizinisch-technische Geräte und auch Anlagensicherheit in Normungsgremien mitzuarbeiten. Dieses Potential gilt es, noch gezielter zu nutzen.

3 Bewertung der Bewährung der Normen in der Praxis

Eine Rückkopplung bezüglich der Bewährung der Normen in der Praxis sollte durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden erfolgen. Denkbar wäre – neben der unmittelbaren Information der Länder an die KAN – ein Informationsrückfluß im Rahmen des Jahresberichtes der Gewerbeaufsicht an das BMA.

Einflußmöglichkeiten auf die arbeitsschutzbezogene Normung

Zusammenfassung

1. Im Rahmen der neuen Harmonisierungskonzeption der EU bestimmt die Normung maßgeblich das Arbeitsschutzniveau.

2. Die staatliche Verantwortung für den Arbeitsschutz ist auch durch Einflußnahme des Staates auf die arbeitsschutzbezogene Normung wahrzunehmen.

3. Die Bereitschaft und fachliche Kompetenz zur Einflußnahme auf die arbeitsschutzbezogene Normung ist bei den staatlichen Aufsichtsbehörden vorhanden. Eine Koordinierung der Normungsaktivitäten der staatlichen Einrichtungen und eine fachliche Profilierung ist dringend erforderlich.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Einflußmöglichkeiten auf die arbeitsschutzbezogene Normung

*Dipl.-Ing. Klaus Lehmann
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.*

Einflußmöglichkeiten auf die arbeitsschutzbezogene Normung

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

in unserem marktwirtschaftlichen System sind technische Normen – im Gegensatz zu Rechtsnormen – lediglich Empfehlungen bzw. niedergeschriebene Konventionen. Es mag klug sein, sie zu beachten; ein Zwang dazu besteht nicht.

Als Empfehlungen hindern die technischen Normen das Fortschreiten der Technik nicht und gestatten es dennoch dem Gesetzgeber, wie jedermann, sich der Normen zu bedienen, solange deren Lösungsvorschläge angemessen erscheinen.

Normen sind beispielhafte Lösungen zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten. Wer es besser kann, ist frei; vorausgesetzt, er beachtet das durch Rechtsnormen gesetzte Schutzniveau.

Technische Normen dienen der Verständigung, der Rationalisierung, der Qualitätssicherung, dem Umwelt- und dem Arbeitsschutz.

Die Grundsätze der Normung im DIN Deutsches Institut für Normung sind dabei:

Freiwilligkeit; d.h., niemand ist zur Anwendung gezwungen, aber auch niemand ist verpflichtet, sich an der Erarbeitung der Normen zu beteiligen.

Alle interessierten Kreise haben das Recht, sich zu beteiligen; d.h., keine Gruppe ist auszuschließen. Hersteller, Anwender, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber, Gewerkschaften, wer auch immer, kann sein Interesse am runden Tisch der Normung geltend machen. Sie, die interessierten Kreise, bestimmen den Inhalt der Normen.

Um Einheitlichkeit, Sachbezogenheit und Widerspruchsfreiheit bemüht sich die Normenprüfstelle des DIN.

Die Ausrichtung am Stand von Wissenschaft und Technik ist eine wichtige Forderung, die für ein Industrieland ebenso unabdingbar ist wie die Ausrichtung an den wirtschaftlichen Gegebenheiten.

DIN-Normen haben dem Nutzen der Allgemeinheit zu dienen, sei es im Arbeits- und Umweltschutz oder bei der Sicherheit von Maschinen und Anlagen.

Normung im allgemeinen, besonders aber arbeitsschutzbezogene Normung, muß international ausgerichtet sein.

Das DIN Deutsches Institut für Normung mit Sitz in Berlin ist die nationale Normenorganisation in Deutschland.

Auf regionaler Ebene gibt es die gemeinsame europäische Normungsinstitution CEN/CENELEC/ETSI mit Sitz in Brüssel; CENELEC für die Elektrotechnik, ETSI für die Telekommunikation und CEN für alle an-

Einflußmöglichkeiten auf die arbeitsschutzbezogene Normung

deren Gebiete der Technik und der Landwirtschaft.

CEN/CENELEC/ETSI umfaßt die nationalen Normenorganisationen der 18 Länder der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelszone.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit CEN/CENELEC vertraglich vereinbart (analog zum Normenvertrag der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Institut für Normung), daß die Ausarbeitung von Europäischen Normen CEN/CENELEC obliegt und daß Einzelverträge – Mandate genannt – über bestimmte Normungsaufgaben mit CEN/CENELEC abgeschlossen werden können.

Eine inhaltsgleiche Vereinbarung hat CEN/CENELEC mit der Europäischen Freihandelszone abgeschlossen.

Die westeuropäische Normungsinstitution hat sich dabei verpflichtet sicherzustellen, daß die ausgearbeiteten Normen den wesentlichen Anforderungen der EG-Richtlinien zum Schutz der Bürger auf den Gebieten Arbeit, Gesundheit und Sicherheit genügen.

Eine europäische Norm wird im Konsens erstellt und mit einer Stimmenmehrheit von 77 % angenommen. Dabei haben große Länder wie Deutschland 10 Stimmen, das kleinste, Island, hat eine Stimme. Die so erstellte Norm muß unverändert – unabhängig davon, wie das einzelne Mitgliedsland abgestimmt hat – in die nationalen Normen-

werke übernommen werden, und entgegenstehende nationale Normen sind zurückzuziehen. Das gilt selbstverständlich auch für einen wichtigen Partner der Normung in Europa, für das DIN.

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) mit Sitz in Genf bildet die Arbeitsebene, auf der die Integration technischer Regeln in weltweit gültigen Systemen angestrebt wird. Auch hier sind die CEN-Mitglieder vertreten, zusätzlich jedoch die Normungsinstitute aus anderen Ländern, beispielsweise aus Australien, China, Indien, Japan, Kanada, Rußland und den USA.

Die Mitgliedschaft ist auch hier freiwillig; es gibt jedoch keine Stimmgewichtung bei der Abstimmung, und im weiteren Unterschied zu CEN gibt es auch keine Verpflichtungen zur Einführung der ISO-Normen in die nationalen Normenwerke.

Dennoch sind von den gut 14 000 internationalen Normen und Norm-Entwürfen mehr als 8 000 in das Deutsche Normenwerk überführt worden.

An dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, daß sich die europäische Normung in CEN/CENELEC nicht von der internationalen Normung in ISO und IEC abschotten will. Dies geht auch aus der Tatsache hervor, daß das Technische Büro in Brüssel durch ein einfaches Befragungsverfahren feststellen kann, ob die CEN/CENELEC-Mitglieder bereit sind, eine ISO/IEC-Norm

in eine Europäische Norm zu überführen. Sollte sich Zustimmung bei diesem Befragungsverfahren ergeben, erhält die ISO/IEC-Norm den Status eines Europäischen Norm-Entwurfs, über den dann im üblichen Verfahren abzustimmen ist und der im Falle der Zustimmung als nationale Norm übernommen werden muß. Darüber hinaus kann nunmehr vereinbart werden, daß in ISO-Komitees gleichzeitig und im engen zeitlichen Rahmen CEN-Normen erarbeitet werden.

Die nationale, westeuropäische oder internationale Normung kann beispielhafte Lösungen für den Arbeitsschutz anbieten. Sie kann mithelfen, die Arbeit sicherer zu gestalten.

Meine Damen und Herren, die mit Ihrer Hilfe erzielten Ergebnisse lassen darauf vertrauen, daß in Zukunft Normung auf hohem sicherheitstechnischen Niveau das vom DIN mitgetragene technische Regelwerk in Europa prägen wird.

Einflußmöglichkeiten auf die arbeitsschutzbezogene Normung

Dipl.-Ing. Wilfried Coenen

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Erwartungen der Berufsgenossenschaften

Ich kann die Erwartungen deswegen kurz fassen, weil Sie hier in so großer Zahl die Erwartungen der Experten der Berufsgenossenschaften und deren Position darstellen können. Ich möchte deshalb die Situation, die wir heute haben – durch die aktive Mitwirkung der Berufsgenossenschaften –, noch einmal kurz skizzieren:

Mehr als 180 Experten der Berufsgenossenschaften und des Hauptverbandes wirken in etwa 350 europäischen, und zwar nur europäischen Normengremien mit. Hier bringen sie den Sachverstand in hohem Maße ein, den sie aus der Betriebserfahrung als Technische Aufsicht, aber auch das technische Know-how, das sie aus der Arbeit der Fachausschüsse bis hin zur Prüfung und Zertifizierung gewinnen: ein großes Potential, das der Arbeitsschutz hier in die Normung steckt.

Grundlage dieser Zusammenarbeit ist der Vertrag zwischen Hauptverband und DIN, und Herr Lehmann sagte es eben, daß aus der Sicht von DIN diese Zusammenarbeit qualitativ und quantitativ hoch bewertet wird. Die Mitwirkung der Fachleute der Berufsgenossenschaften hat sich in den letzten Jahren stark positiv entwickelt. Ursache ist – es wurde schon gesagt – die Trennung von Produktsicherheit (Art. 100a) und Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Art. 118a EG-Vertrag).

Die Folge: Beschaffenheitsanforderungen, bisher auch Regelungsgegenstand von Unfallverhütungsvorschriften, mußten dort herausgelöst werden. Es ist notwendig, wenn Produktsicherheit im Vorfeld des Arbeitsschutzes mit einem entsprechenden Niveau versorgt werden soll, dies über die europäische Normung zu tun. Das ist der Weg, und der wird beschritten. Fazit: Wenn von dem Zusammenhang „Arbeitsschutz und Normung“ die Rede ist, dann wissen die Berufsgenossenschaften und ihre Fachleute sehr wohl und im Detail, worum es hier geht.

Nun die Erwartungen: Die naheliegende Reaktion aus Sicht der normungserfahrenen Fachleute der Berufsgenossenschaften dürfte zunächst eine gewisse Skepsis sein nach dem Motto: „Was soll uns ein solches Gremium bei unseren schwierigen fachlichen Abstimmungs- und Konsensproblemen, vor allen Dingen auf europäischer Ebene, denn wohl helfen können?“

Aus eigener Erfahrung weiß ich jedoch, daß die Durchsetzung von Aspekten des Arbeitsschutzes in der Normung in vielen Fällen mit fachlichen Argumenten allein nicht erreicht werden kann. Das hängt ganz einfach mit der Interessenlage in den Normenarbeitskreisen zusammen. Und hier wäre eine wirksame Unterstützung durch ein Gremium, in dem **die** deutsche Position des Arbeitsschutzes, also eine starke Position, vertreten wird, sehr hilfreich.

Die Berufsgenossenschaften erwarten eine partnerschaftliche Kooperation mit der Kommission Arbeitsschutz und Normung. Sie erwarten, daß Redundanzen vermieden werden und daß Absprachen mit ihnen für die Einwirkung in die einzelnen Normengremien getroffen werden. Sie erwarten Unterstützung, falls dies in Problemfällen geboten ist. Sie erwarten Anerkennung ihrer schwierigen Arbeiten, die sie fachlich und im schwierigen Konsensfeld geleistet haben und derzeit leisten. Sie erwarten, daß ihre Arbeit so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, es sei denn, daß es dafür gute Gründe gibt.

Und schließlich eine zentrale Erwartung: Die Unfallversicherungsträger erwarten, daß ihre Rechtsetzungskompetenz, betriebs- und branchennahe Arbeitsschutzvorschriften zu entwickeln, durch die Normung nicht eingeengt wird, und sie erwarten, daß die Kommission Arbeitsschutz und Normung diese Position mit Nachdruck unterstützt. Insofern habe ich persönlich bei einigen der von Herrn Wiederhold vorgetragene Defizite in der Normung große Bedenken, ob es Regelungstatbestände sind, die der Normung zugehören, oder nicht eigentlich 118a-relevant, d. h. zum Beispiel durch Unfallverhütungsvorschriften zu regeln sind.

Diskussion mit dem Plenum

Diskussion

zu den Beiträgen des Vormittags

Nach den einführenden Vorträgen und der Podiumsdiskussion standen die personelle Vertretung in den Gremien und das Verfahren der Normung, insbesondere die Transparenz, im Zentrum der Beiträge aus dem Plenum.

Die ersten Diskussionsbeiträge bezogen sich auf die Rolle der Consultants, die z. B. bei CEN angestellt sind und zu prüfen haben, ob Normen die Mandatsvorgaben erfüllen. Diese Chance, daß die Berater ständig vor Ort sind und geradezu das Gras wachsen hören, werde von deutscher Seite zu wenig genutzt. Unter sieben Consultants bei CEN und einem bei CENELEC sei kein Deutscher. Für diese wichtige Funktion sollen erfahrene und qualifizierte – ggf. pensionierte – Experten als Lobbyisten der Bundesrepublik Deutschland gewonnen werden. Auch das Verfahren zur Auswahl der Personen – eine ganz normale Ausschreibung beim DIN – müsse transparenter und noch offener werden. Ebenso gelte es, für die Technischen Komitees hochkarätige Vertreter aus der Wirtschaft und aus Ministerien zu motivieren, die engagiert und mit dem notwendigen nationalen Rückhalt dort mitarbeiten. (Dr. Pense, Hoechst AG; Barz, BMA; Dr. Kiehl, DIN)

Zur Frage, an welche weiteren Aufgaben der KAN in Europa gedacht sei, wurde von Arbeitnehmerseite präzisiert, den hier

für die Normung gefundenen Konsens eines dreigliedrigen Gremiums könne man sich auch für andere Themenstellungen vorstellen. Der Verein habe sich nun einmal den Namen „zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa“ gegeben, also seine Aufgaben weiter gefaßt als nur Normung. (Horst, BMA; Zwingmann, DGB)

Auf die Anregung, das Verfahren der Mandatierung durch die Europäische Kommission transparenter zu machen, wurde zum einen erwidert, durch die Mitarbeit von Regierungsvertretern im Ausschuß „Normen und technische Vorschriften“, der die EU-Kommission in Fragen der Mandatierung berät, sei das Verfahren bereits transparent: Der BMA und der BMWi stimmen sich ab und können, „sofern es die Zeit zuläßt – und das ist ein echtes Problem –, von den zuständigen Kreisen eine fundierte Fachmeinung einholen. In Brüssel werden nicht nur Wirtschaftsinteressen eingebracht, sondern gleichrangig auch Arbeitsschutzinteressen vertreten.

Andererseits, so wurde eingeräumt, fehle häufig diese Zeit; Mandate werden mehr oder weniger im Schnellverfahren durchgepeitscht, und ein so wichtiges Verfahren sei durchaus noch zu optimieren. In diesem Sinne werden künftig auch die sektoralen Beratungsgremien in Fragen der Mandatierung berücksichtigt – nach Auffassung des BMA ein Schritt in die richtige Richtung. (Trautwein, BMWi, Ref. für horizontale Fragen der Normung; Barz, BMA)

Diskussion mit dem Plenum

In mehreren Beiträgen zum Selbstverständnis der KAN wurde die Erwartung geäußert, daß es zu einer regen Zusammenarbeit zwischen der KAN und den Praktikern in der Normung kommt. Durch Projektstudien wird derzeit zunächst die Basis geklärt, welchen Stand die Normung hat und welche Teile arbeitsschutzrelevant sind. Diese Informationsveranstaltung, kurz nach Gründung der KAN, dient dazu, gerade aus den Reihen der Praktiker Anregungen für die weitere Zusammenarbeit zu erbringen. Die Einrichtung der KAN müsse aber auch als Selbstverpflichtung verstanden werden. Denn bei der Gestaltung des Arbeitsschutzes bestehe ein Nachholbedarf: Die Arbeitsschutzexperten haben eine Bringschuld gegenüber den Normungsexperten. Auch in diesem Zusammenhang gelte es, die vorhandenen Kapazitäten auszuschöpfen und neue Experten zu motivieren, wobei die Nationalität nicht ausschlaggebend sei. (Dr. Reuter, VdTÜV; Weinmann, KAN; Zwingmann, DGB)

Eine spezielle Frage betraf die nicht zufriedenstellende Normungssituation für bestimmte Motorsägen und Freischneider. Es wurde beklagt, daß Hersteller, die kaum

noch Zeit für nationale Sitzungen finden, sich auf der ISO-Ebene an der Normung beteiligen und ihr Interesse durchsetzen.

„Aufgrund des Wiener Abkommens – entsprechende Mehrheiten unterstellt – hätten wir dann u. U. Normen, nach denen wir nicht sicher arbeiten können.“ Es gäbe allerdings keinen Automatismus: Was in Europa sicherheitstechnisch nicht zu gebrauchen sei, könne auch nicht einfach von ISO zu CEN übertragen werden. Bei aller Unterschiedlichkeit der regionalen Sicherheitsniveaus in Europa hätten sich ja Befürchtungen einer drastischen Absenkung nach bisherigen Erfahrungen nicht bestätigt. Ärgerlich sei allerdings schon, wenn auf europäischer Ebene (18 Mitglieder) Einigkeit bestand, ein Thema nicht zu behandeln, und dann bei ISO (über 100 Mitglieder) sich doch eine Mehrheit dafür findet. Andererseits gäbe es auch Beispiele, daß Vorhaben bei ISO längere Zeit angehalten wurden, um die Ergebnisse aus Europa abzuwarten. (Preen, GUV Hannover; Dr. Kiehl, DIN)

Gerade der letzte Punkt sei ein Beispiel für Defizite, die der KAN mitgeteilt werden sollten. (Weinmann, KAN)

Aufgaben und Arbeitsweise der KAN – Zusammenarbeit mit der Normung

Dr. Bodo Pfeiffer
KAN-Geschäftsstelle

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
in diesem Vortrag, den Herr Weinmann angekündigt hat, möchte ich Sie kurz über die Organisation der KAN informieren und Ihnen etwas ausführlicher über die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser neuen Institution im Arbeitsschutz berichten. Der Hauptteil meiner Ausführungen soll sich aber mit der Kooperation der Kommission Arbeitsschutz und Normung und ihrer Geschäftsstelle mit den Arbeitsschutzexperten in der Normung befassen.

Der Projektbeirat der Kommission Arbeitsschutz und Normung ist ein ehrenamtliches Gremium, das unter anderem in Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 der Maschinenrichtlinie den Sozialpartnern auf nationaler Ebene eine Einflußmöglichkeit bei der Erarbeitung und weiteren Verfolgung harmonisierter Normen bietet. Die Kommission setzt sich zusammen, wie Sie in dem Organigramm im Anhang 5 sehen, aus 5 Vertretern der Arbeitgeberseite, 5 Vertretern der Arbeitnehmerseite – beide Gruppen vertreten gleichzeitig die Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung –, weiterhin aus 2 Vertretern des Bundesarbeitsministeriums, dem für den Arbeitsschutz zuständigen Ressort der Bundesregierung, aus 3 Vertretern der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, 1 Vertreter des DIN und 1 Vertreter des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der auch die berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse repräsentiert. Der Vorsitz der

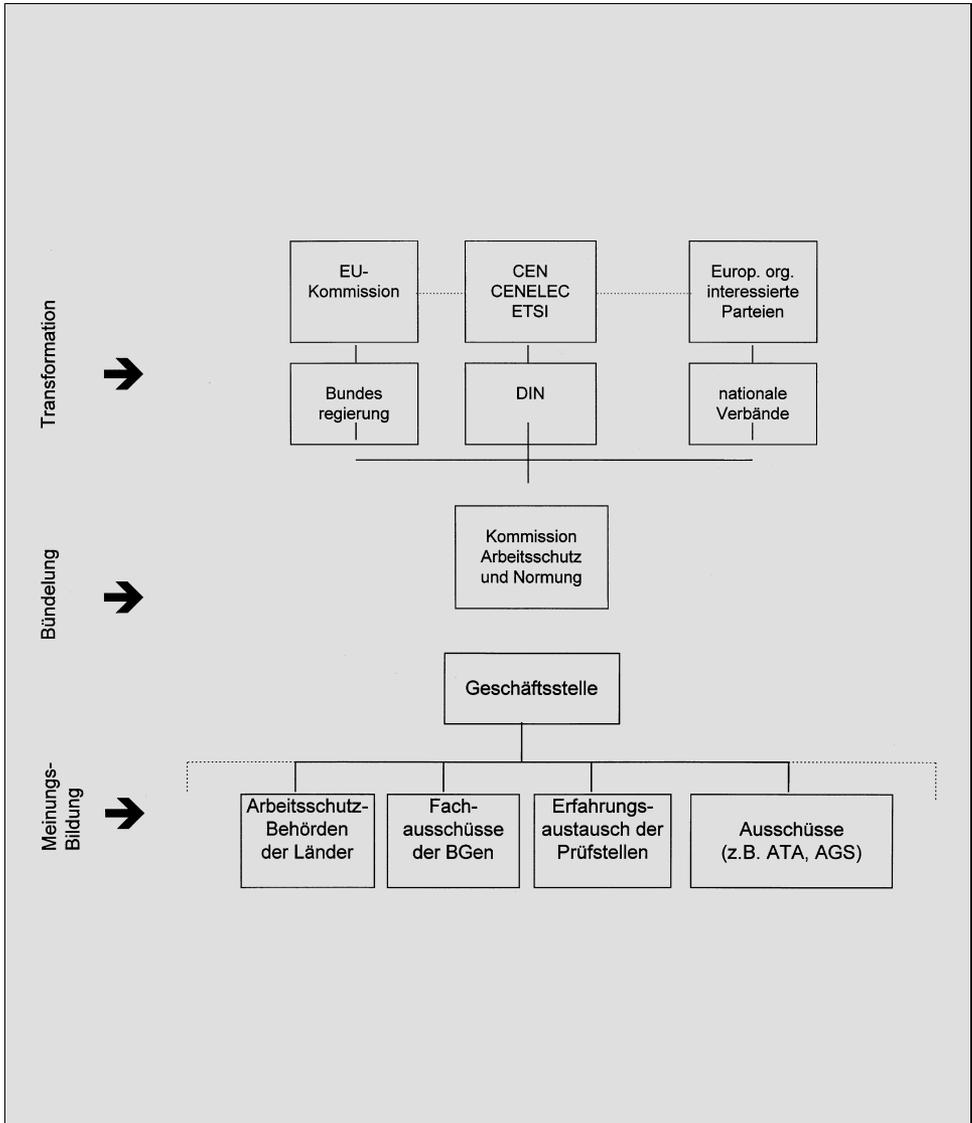
Kommission wechselt alle zwei Jahre zwischen dem Staat und den beiden Sozialpartnern.

Die Arbeit der Kommission Arbeitsschutz und Normung wird von ihrer Geschäftsstelle unterstützt, die in die zwei Fachbereiche „Sicherheitstechnik“ und „Gesundheitsschutz und Ergonomie“ sowie zwei Büros mit Vertrauensleuten der Sozialpartner gegliedert ist. Die KAN-Geschäftsstelle wird getragen durch den Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa, den die gewerblichen Berufsgenossenschaften gegründet haben und den das BMA für das Projekt Kommission Arbeitsschutz und Normung finanziell fördert.

Durch die unmittelbare Beteiligung der Vertrauensleute der beiden Sozialpartner an der Facharbeit der Geschäftsstelle können schon auf Geschäftsstellenebene sozialpolitisch abgestimmte Stellungnahmen und auch Vorschläge zu Normungsprojekten aus der Interessenlage des Arbeitsschutzes erarbeitet werden.

In einer Reihe von Beiträgen, die wir heute gehört haben, ist dargestellt worden, daß die Kommission Arbeitsschutz und Normung die Meinungsbildung der Fachgremien des Arbeitsschutzes zum einen fördern, zum anderen die Meinungsbildung aufnehmen, bündeln und Beschlüsse im politischen Konsens fassen soll, die dann über die Bundesregierung oder über das DIN oder auch über andere nationale Verbän-

Aufgaben und Arbeitsweise der KAN – Zusammenarbeit mit der Normung



de in den europäischen Entscheidungsprozeß eingebracht werden können.

Die Beschlüsse der Kommission Arbeitsschutz und Normung haben den Charakter von Empfehlungen, und zwar vor allem an zwei Adressaten: zum einen an die Bundesregierung mit dem Ziel der Einflußnahme auf grundlegende Belange der Normung, der Richtlinieninterpretation sowie der Mandatierung gegenüber der Kommission der Europäischen Union; zum zweiten an das DIN mit dem Ziel der Einflußnahme auf einzelne nationale, europäische und auch internationale Normungsprojekte. Ein Wei-

sungsrecht der Kommission Arbeitsschutz und Normung ist nicht gegeben. KAN-Stellungnahmen werden aber wegen des sozialpolitischen Konsenses aller Beteiligten im Arbeitsschutz ihre Wirkung nicht verfehlen – das ist zumindest unsere Annahme, und wir werden versuchen, dieses auch zu realisieren.

Die Aufgaben der KAN-Geschäftsstelle sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

Einflußnahme der KAN

Die Einflußnahme der KAN entsprechend ihren Beschlüssen erfolgt vorzugsweise über die Kommissionsmitglieder

- BMA (vertritt die Bundesregierung als das für den Arbeitsschutz zuständige Ressort) bei grundlegenden Belangen der Normung, Interpretation der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen von EU-Richtlinien, Mandatierungsprogrammen,
- DIN hinsichtlich Normungsinhalten und Normungsprogrammen,
- Sozialpartner und ihre europäischen Verbände.

KAN-Beschlüsse haben den Charakter von gewichtigen Empfehlungen, ein Weisungsrecht besteht nicht.

Aufgaben der KAN-Geschäftsstelle:

- Vorbereitung von KAN-Sitzungen
- Analysen und Stellungnahmen für die KAN aus der Sicht des Arbeitsschutzes zu
 - Normentwürfen
 - Normen
 - Normungsprogrammen der europäischen Normenorganisationen
 - Normungsmandaten der EU-Kommission (unter Einbeziehung der Voten der Vertrauensleute der Sozialpartner)
- Umsetzung von KAN-Beschlüssen, speziell
 - Einflußnahme auf die Normungsarbeit
 - Einflußnahme auf die Normungsprogramme
 - Einflußnahme auf die Normungsmandatierung
- Projektmanagement der KAN-Projektstudien
- Publikation der Arbeitsergebnisse
- Fachveranstaltungen

Aufgaben und Arbeitsweise der KAN – Zusammenarbeit mit der Normung

Die Arbeitsweise der Geschäftsstelle soll sich auf drei Aktivitäten konzentrieren:

1. Aufdecken von Normungsdefiziten und Fehlentwicklungen in der Normungsarbeit,
2. daraus folgend Einflußnahme auf die Normungsarbeit und
3. Einflußnahme auch auf Normungsprogramme und auf Normungsmandate.

Die Aufdeckung von Normungsdefiziten oder von Fehlentwicklungen in der Normungsarbeit wird, insbesondere jetzt in der Aufbauphase der Geschäftsstelle, mit Hilfe von normenbezogenen Studien vorgenommen. Die Ziele dieser Projektstudien werden auf Vorschlag der in der KAN vertretenen Institutionen festgelegt. Die Studien

werden ausgeschrieben und an kompetente Fachstellen vergeben. Die Geschäftsstelle wertet anschließend die Ergebnisse aus und erarbeitet Umsetzungsstrategien zusammen mit den zuständigen Arbeitsschutzexperten in der Normung.

Die KAN kann diese Umsetzungsvorschläge beschließen und die Arbeitsschutzexperten in der Normung durch ihr sozialpolitisch abgestimmtes Votum bei der Durchsetzung ihres Auftrages, nämlich Stärkung des Arbeitsschutzes, unterstützen, sei es im nationalen Arbeitsausschuß des DIN, im nationalen Spiegelgremium oder in den Arbeitsgruppen bzw. Technischen Komitees von CEN, CENELEC oder auch der ISO. Die Übersicht zeigt die bisher ausgeschrieben zwölft KAN-Projektstudien.

KAN-PROJEKTSTUDIEN

(Stand: 17. Mai 1995)

Projektstudie		Auftragnehmer, Projektleiter	Bearbeitungsstand/ Laufzeit
01	Auskunftsverfahren, Zugang zu Informationen im Bereich Arbeitsschutz und Normung	HVBG, Sankt Augustin, Herr Schulz/Herr Hoerig	<input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> bis 4. 11. 94
02	Normung im Bereich Maschinensicherheit, Umsetzung der gegliederten CEN-Normungsstruktur (Typ-A-, -B-, -C-Normen)	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Köln, Herr Dr. Lux	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> bis 15. 6. 95

Projektstudie		Auftragnehmer, Projektleiter	Bearbeitungsstand/ Laufzeit
03	Normung im Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Art. 118a EG-Vertrag)	Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin, Mannheim, Herr Grass	<input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> bis 31. 12. 94
04	Normung im Bereich Biotechnologie	Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin, Mannheim, Herr Dr. Müller	<input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> bis 30. 1. 95
05	Sicherheitsbauteile – Arbeitsgrundlagen für die Normung	BIA, Sankt Augustin, Herr Kreuzkamp	<input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> bis 31. 3. 95
06	Ergonomie – Ermittlung des Normungsbedarfs	Technische Universität Braunschweig, Herr Prof. Dr. Kirchner	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> bis 31. 8. 95
07	Quetschstellen – Arbeitsgrundlagen für die Normung	Universität Magdeburg, Herr Sasse, (Arbeitsgemeinschaft mit dem BIA)	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> bis 1. 6. 95
08	Ermittlung des Normungsbedarfs zur Festlegung von Kennwerten für Lärm	Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Dortmund, Herr Prof. Dr. Lazarus	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> bis 31. 8. 95
09	Ermittlung des Normungsbedarfs zur Festlegung von Kennwerten für Vibrationen	KSZ-Ingenieurbüro, Berlin, Herr Dr. Schenk	<input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> bis 15. 3. 95
10	Analyse des vorhandenen Regelwerks im Bereich des Explosionsschutzes		<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> voraussichtlicher Abschluß:
11	Normung im Bereich der nicht-ionisierenden Strahlung	Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Dortmund	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> voraussichtlicher Abschluß:
12	Ermittlung des Normungsbedarfs zur Festlegung von Kennwerten für Staub und andere gesundheitsschädliche Stoffe beim Betrieb von Maschinen	Inburex GmbH, Hamm, Herr Dr. Alfert	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> voraussichtlicher Abschluß: 05.95

Aufgaben und Arbeitsweise der KAN – Zusammenarbeit mit der Normung

Für die Umsetzung der zu erwartenden Ergebnisse von KAN-Projektstudien möchte ich Ihnen drei Beispiele nennen:

- Zum ersten das Projekt „Sicherheitsbauteile – Arbeitsgrundlagen für die Normung“. Hier ist zu erwarten, daß sich ein Normungsbedarf ergibt, so daß die Aufnahme dieser Arbeitsaufgaben in das CEN- oder CENELEC-Normungsprogramm über das DIN anzustreben ist. Komplementär wäre die Bundesregierung zu ersuchen, ein entsprechendes Normungsmandat bei der EU-Kommission durchzusetzen.
- Als nächstes das Projekt 4 „Normung im Bereich der Biotechnologie“. Hier erwarten wir, daß eine Fehlentwicklung gegen den gemeinsamen deutschen Standpunkt zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a des EG-Vertrages gestützten Richtlinien erkannt wird. Wir müssen über das DIN versuchen, derartige Normentwürfe in der Abstimmung abzulehnen oder, wenn dies erfolglos ist, zu überlegen, ob mit nationalen Vorworten die zu kritisierenden Festlegungen wieder aufgehoben oder zumindest relativiert werden können.
- Aus dem Projekt 7/94 „Quetschstellen – Arbeitsgrundlagen für die Normung“ erwarten wir, daß ein Forschungsbedarf im Vorfeld der Normung festgestellt wird. Dieser ist dann ggf. für die Vertreter der Bundesregierung, die an der Festlegung von Rahmenthemen für die Forschungsförderung, z. B. bei BCR – Generaldirektion XII

Die KAN-Geschäftsstelle als Dienstleistungseinrichtung für den Arbeitsschutzexperten in der Normung

Der Arbeitsschutzexperte in der Normung

- verfügt über die erforderlichen hochspezialisierten Fachkenntnisse,
- hat die Entwicklung des Normungsprojektes mitgeprägt,
- kennt die Delegationen oder Experten im Normungsgremium, die Verbesserungen im Arbeitsschutz unterstützen oder blockieren.

Ohne seine Analyse des speziellen Normungsdefizits und seine Unterstützung kann sich die KAN nicht wirkungsvoll zur Stärkung des Arbeitsschutzes einbringen.

Daher ist die direkte Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsschutzexperten in der Normung und der KAN-Geschäftsstelle zu organisieren.

der EU-Kommission – mitwirken, aufzubereiten oder auch direkt an das BMA zu melden, so daß im Programm Arbeit und Technik eine Förderung von entsprechenden Forschungsvorhaben vorgesehen werden könnte.

Ein direkterer Weg zur Aufdeckung und Korrektur von Normungsdefiziten und von Fehlentwicklungen in der Normungsarbeit ergibt sich aber durch die unmittelbare Kontaktaufnahme des Arbeitsschutzexperten in der Normung mit der KAN-Geschäftsstelle (vgl. das folgende Bild). Der Normungsexperte verfügt über eine hochspezialisierte Kenntnis des Normungsgegenstandes, er hat die Diskussionen auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene in seiner Working Group oder in seinem Technischen Komitee mitverfolgt, meistens auch mitgeprägt, er kann die Probleme bei der Durchsetzung der deutschen Arbeitsschutzinteressen richtig einordnen. Ohne seine Analyse des Normungsdefizits, ohne seine Erfahrungen kann die KAN sich in die Lösung der Probleme nicht wirkungsvoll einbringen. Daher muß der Experte motiviert werden, seine Problemanalyse für die Kommission Arbeitsschutz und Normung aufzubereiten, die ja in der Vielfalt der Detailprobleme – wir hörten heute von 10 000 Normen, von denen mindestens 25 % dem Arbeitsschutz zuzuordnen sind – nie denselben Kenntnisstand erreichen kann wie der Spezialist im Normungsgremium. Er wird es aber zusätzlich zu seiner Nor-

mungsarbeit, die in den allermeisten Fällen neben sonstigen dienstlichen Verpflichtungen erbracht wird, nur dann auf sich nehmen, diese Zuarbeit zu leisten, wenn er die KAN als für ihn eintretende Dienstleistungseinrichtung versteht und annimmt. Die Zusammenarbeit mit dem Normer ist daher für den Erfolg der KAN und damit auch für die Stärkung des Arbeitsschutzes in der Normung ganz wesentlich.

Für vier Problemfelder werde ich im folgenden Gliederungsvorschläge für Mitteilungen des Arbeitsschutzexperten in der Normung an die KAN unterbreiten.

- Das erste Problemfeld ist: Es gibt Arbeitsschutzdefizite in einem konkreten Normungsprojekt.
- Zweitens: Der gemeinsame deutsche Standpunkt zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a des EG-Vertrages gestützten Richtlinien wird in einem konkreten Normungsprojekt verletzt.
- Das dritte Problemfeld: Für ein Normungsfeld bestehen Probleme mit der Interpretation der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen einer Richtlinie.
- Viertens schließlich: Für ein Regelungsfeld des Arbeitsschutzes bestehen Mandatierungsprobleme.

Diese Informationsaufbereitung stellt eine zusätzliche Belastung des Normers dar. Sie kann aber auch zum Beispiel von den Arbeitskreisen der berufsgenossenschaft-

Aufgaben und Arbeitsweise der KAN – Zusammenarbeit mit der Normung

lichen Fachausschüsse oder von den Erfahrungsaustauschkreisen der Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz vorgenommen werden. Wichtig für die KAN-Geschäftsstelle ist es insbesondere jetzt in der Aufbauphase, in der nur eine begrenzte personelle Kapazität zur Verfügung steht, daß das eigentliche Normungsproblem mit seinen Folgen für den Arbeitsschutz klar erkennbar wird. Dazu sollen die folgenden Gliederungsvorschläge eine Hilfe bieten.

Als erstes wollen wir uns **Normungsdefizite** anschauen, die vom Experten an die Kommission Arbeitsschutz und Normung, hier an die Geschäftsstelle, zu melden sind. Wir müssen natürlich zunächst wissen, wer uns diese Zuarbeit leistet. Sodann müßte herausgearbeitet werden, welches Normungsdefizit besteht und welche Gefährdung, wenn es denn nicht behoben wird, für den Beschäftigten am Arbeitsplatz gegeben ist. Hilfreich wäre auch eine Risikoeinschätzung, aus der man erkennt, welches Risiko für den Betroffenen am Arbeitsplatz gegeben ist, wenn diese Regelung nicht durchsetzbar ist. Auf die sicherheitstechnischen Anforderungen der jeweiligen EG-Richtlinie sollte Bezug genommen werden; und bestehende sicherheitstechnische Festlegungen, die auf nationaler Ebene bestehen, sollten ebenfalls genannt werden – hier ist an UVVn zu denken, nationale Normen, BG-Regeln u. a. Der Stand der technischen Lösungsmöglichkeiten sollte mitgeteilt werden, sofern erforderlich müßte auch ein

Forschungsbedarf im Vorfeld der Normung benannt werden. Wir müssen wissen: Welches ist das nationale Spiegelgremium, wie ist der Stand der Diskussionen in diesem nationalen Spiegelgremium, damit wir abschätzen können, ob wir schon auf nationa-

Mitteilung an die Kommission Arbeitsschutz und Normung – KAN Normungsdefizite
Absender: Name und Adresse des Arbeitsschutzexperten/-gremiums
<input type="checkbox"/> Mitarbeit im Normungsgremium
<input type="checkbox"/> Normungsdefizit/Gefährdung
<input type="checkbox"/> Risikoeinschätzung (Häufigkeit und Schwere)
<input type="checkbox"/> Sicherheitstechnische Anforderungen der jeweiligen EU-Richtlinie
<input type="checkbox"/> Vorhandene sicherheitstechnische Festlegungen (UVV, nationale Norm, BG-Regel, VDMA u. a.)
<input type="checkbox"/> Stand der technischen Lösungsmöglichkeiten, ggf. Forschungsbedarf im Vorfeld der Normung
<input type="checkbox"/> Zuständiges nationales Spiegelgremium
<input type="checkbox"/> Stand der Diskussion im nationalen Spiegelgremium
<input type="checkbox"/> Zuständiges CEN/CENELEC- oder ISO-Gremium
<input type="checkbox"/> Durchsetzungsmöglichkeit der sicherheitstechnischen Anforderungen im CEN/CENELEC- oder ISO-Gremium; andere Delegationen/Experten, die den Vorschlag unterstützen werden; Delegationen/Experten, die den Vorschlag blockieren werden

ler oder nur auf europäischer Ebene Probleme zu erwarten haben? Welches ist das entsprechende Gremium bei CEN, CENELEC oder ISO? Und schließlich aus der direkten Arbeit in den Working Groups oder in den TCs: Wie werden die Durchset-

zungsmöglichkeiten der sicherheitstechnischen Anforderungen eingeschätzt? Sind in dem Gremium andere Delegationen, die die gleiche Position einnehmen wie die deutsche, oder welche Delegationen werden den Vorschlag des deutschen Arbeitsschutzexperten blockieren? Mit dieser Kenntnis können wir versuchen, über uns bekannte Institutionen im europäischen Ausland für eine Mehrheit in diesem Gremium zu werben.

Mitteilung an die Kommission Arbeitsschutz und Normung – KAN

Normungsprojekte, die den gemeinsamen deutschen Standpunkt zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a des EG-Vertrags gestützten Richtlinien verletzen

Absender: Name und Adresse des Arbeitsschutzexperten/-gremiums

- Normungsprojekt
- Vorgesehene Regelung, die dem gemeinsamen deutschen Standpunkt zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a des EG-Vertrages gestützten Richtlinien widerspricht (siehe dort die Auflistung der Entscheidungshilfen)
- Mitarbeit im Normungsgremium
- Zuständiges nationales Spiegelgremium
- Stand der Diskussion im nationalen Spiegelgremium
- Zuständiges CEN/CENELEC- oder ISO-Gremium
- Durchsetzungsmöglichkeit des gemeinsamen deutschen Standpunktes im CEN/CENELEC- oder ISO-Gremium; andere Delegationen/Experten, die die deutsche Arbeitsschutzposition unterstützen werden; Delegationen/Experten, die den deutschen Vorschlag blockieren werden

Die nächste Gliederung ist ganz ähnlich. Hier geht es um **Normungsprojekte, die den gemeinsamen deutschen Standpunkt (GDS) verletzen** oder in denen Ansätze zu erkennen sind, daß der GDS zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a gestützten Richtlinien verletzt werden könnte. Hier wäre im einzelnen aufzuzeigen, welche der vorgesehenen Regelungen dem GDS widerspricht. Dann sollte das zuständige Normungsgremium genannt werden und all das, was wir bei der vorangegangenen Aufstellung auch schon benannt hatten. Schließlich ist Bezug zu nehmen auf die Auflistung der Entscheidungshilfen, die im Anhang zum GDS genannt worden sind (hier im Anhang 8 abgedruckt). Diese tabellarische Zusammenstellung gibt relativ übersichtlich die Bereiche an, in denen Normung im Prinzip sinnvoll und möglich ist, führt aber auch (in der 3. Spalte) die Felder an, in denen Normung auf jeden Fall zu unterbleiben hat, damit wir den nationalen Regelungsspielraum noch nutzen können.

Aufgaben und Arbeitsweise der KAN – Zusammenarbeit mit der Normung

In der nächsten Darstellung einer Mitteilung an die Geschäftsstelle geht es um **Probleme der Interpretation der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen** einer EG-Richtlinie. Hier wären die Richtlinie und die betreffende grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderung zu nennen. Weiterhin müßte die aktuell in dem Normungsprojekt gültige Interpretation dieser grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen angegeben und die Notwendigkeit einer veränderten Interpretation begründet werden. Als nächstes wäre ein Vorschlag für eine verbesserte Interpretation zu machen. Dann sollte mitgeteilt werden, für welches Normungsgremium die verbesserte Interpretation benötigt wird; und vor allem sollte der Experte eine Einschätzung der Durchsetzungsmöglichkeiten der verbesserten Interpretation der grundlegenden Sicherheitsanforderungen geben. Auch hier wäre wiederum hinzuweisen, wer diese Position unterstützt und wer sie blockiert, damit wir über die Bundesregierung bei den Delegationen in den zuständigen Ausschüssen der EU für Mehrheiten werben können.

Als letztes möchte ich das Problem der Mandatierung eines Normungsprojektes aufgreifen. Wenn der Normer der Meinung ist, es müßte ein bestimmtes Normungsprojekt mandatiert oder auch nicht mandatiert werden, sollte er dies der KAN mitteilen mit dem Ziel, daß über die Bundesregierung Einfluß genommen wird.

<p>Mitteilung an die Kommission Arbeitsschutz und Normung – KAN</p> <p>Probleme der Interpretation der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen einer EG- Richtlinie</p>
<p>Absender: Name und Adresse des Arbeitsschutzexperten/-gremiums</p> <p><input type="checkbox"/> Normungsprojekt</p> <p><input type="checkbox"/> Relevante EG-Richtlinie mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen</p> <p><input type="checkbox"/> Gültige Interpretation im konkreten Normungsprojekt</p> <p><input type="checkbox"/> Notwendigkeit der veränderten Interpretation</p> <p><input type="checkbox"/> Vorschlag für eine verbesserte Interpretation</p> <p><input type="checkbox"/> Mitarbeit im Normungsgremium</p> <p><input type="checkbox"/> Zuständiges nationales Spiegelgremium</p> <p><input type="checkbox"/> Stand der Diskussion im nationalen Spiegelgremium</p> <p><input type="checkbox"/> Zuständiges CEN/CENELEC- oder ISO-Gremium</p> <p><input type="checkbox"/> Durchsetzungsmöglichkeit der verbesserten Interpretation der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-Richtlinie; andere Delegationen/Experten, die die vorgeschlagene Interpretation unterstützen werden; Delegationen/Experten, die den Vorschlag blockieren werden</p>

Meine persönliche Erfahrung in 17 Jahren nationaler, europäischer und internationaler Normungsarbeit sowie zahlreiche Gespräche, die ich jetzt in der KAN-Geschäftsstelle mit Normern geführt habe, zeigen

Mitteilung an die Kommission Arbeitsschutz
und Normung – KAN

**Probleme der Mandatierung eines
Normungsprojektes**

**Absender: Name und Adresse des
Arbeitsschutzexperten/-gremiums**

- Folgendes Normungsprojekt soll von der EU-Kommission mandatiert werden/Begründung
- Relevante EG-Richtlinie
- Mitarbeit im Normungsgremium
- Zuständiges nationales Spiegelgremium
- Stand der Diskussion im nationalen Spiegelgremium
- Zuständiges CEN/CENELEC-Gremium
Meinungsbild im zuständigen CEN/CENELEC-Gremium

mir, daß ein Hauptproblem bei der Durchsetzung von Arbeitsschutzinteressen in der Normung darin besteht, Normungsdefizite und ihre Konsequenzen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz denjenigen verständlich zu erläutern, die nicht in fachlichen Details verhaftet sind, also meistens all die, die außerhalb des Gremiums oder der eigentlichen Working Group oder des Technischen Komitees stehen. Wie so oft besteht auch hier ein Kommunikationsproblem, das zu lösen die Voraussetzung für die Gewinnung von Mehrheiten ist. Unsere gemeinsame Erfahrung bei der Anwendung der vier hier vorgestellten Vorschläge für Mitteilungen an die KAN läßt daraus vielleicht Handlungsanleitungen entstehen, die die Kommunikation zwischen Normern und Kommission Arbeitsschutz und Normung erleichtern. Hierfür bitte ich um Ihre Unterstützung.

Zusammenarbeit zwischen Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und DIN Deutsches Institut für Normung

*Dr.-Ing. Peter Kiehl¹⁾
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.*

Entwicklungen in Europa

Nach nahezu zwei Jahren ist der 1. Januar 1993 schon Vergangenheit. Dies ist der Tag gewesen, an dem der Europäische Binnenmarkt endgültig begann, Realität zu sein. Europa wächst weiter zusammen sowohl in wirtschaftlicher, technischer als auch in politischer Hinsicht. Es befindet sich auf dem Wege von der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union. Voraussichtlich werden bis zum Jahresende auch die restlichen EFTA-Länder Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein; an der europäischen Normung sind sie seit langem beteiligt. Die Europäische Union wird nicht an den jetzigen Grenzen enden. Zahlreiche Länder aus Mittel- und Osteuropa stehen vor der Tür und möchten in engere Wirtschaftsbeziehung mit der Europäischen Union treten und Mitglied dieser Gemeinschaft werden. Die Europäische Union ist mehr als eine Wirtschaftsgemeinschaft. Sie ist Weg zum Frieden, zur Bewahrung unserer Kulturen und zur Sicherung der Zukunft unserer Nachkommen.

Für Europas Normenorganisationen ist heute vieles bereits Realität, was in der Politik noch Zukunftsmusik ist. Bei den europäischen Normenorganisationen CEN/

CENELEC/ETSI sind die Tore für die Länder aus Mittel- und Osteuropa bereits geöffnet. Hierbei ist das DIN eine wichtige Anlaufadresse. Lassen Sie uns dies im Hinterkopf haben, wenn wir über die Art der Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der heutigen europäischen Situation diskutieren.

Lassen Sie mich auch daran erinnern, daß das Weißbuch der Europäischen Kommission zur Vollendung des Europäischen Binnenmarktes im Jahre 1985 erstmals den Gedanken aufgriff, daß die Harmonisierung technischer Fragen durch die Ausarbeitung Europäischer Normen erfolgt. In der „Neuen Konzeption“, dem sog. „New Approach“, ist niedergelegt, daß auf europäischer Ebene im politischen Bereich, d. h. im öffentlich-rechtlichen, die Schutzziele formuliert werden, deren Ausgestaltung in Form von technischen Normen durch die europäischen Normenorganisationen erfolgt.

Normung – dies gilt nicht nur für die nationale, sondern auch für die europäische und internationale Normung – ist die planmäßige, durch interessierte Kreise gemeinschaftlich durchgeführte Vereinheitlichung von materiellen und immateriellen Gegenständen zum Nutzen der Allgemeinheit. Sie darf nicht zu einem wirtschaftlichen Sondervorteil einzelner führen. Sie fördert die Rationalisierung und die Qualitätssicherung in Wirtschaft, Technik, Wissenschaft und Verwaltung. Sie dient der Sicherheit von Menschen und Sachen sowie der Qualitäts-

¹⁾ Technischer Direktor und Leiter der Abteilung Technische Koordinierung und Planung im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Zusammenarbeit zwischen Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und DIN Deutsches Institut für Normung

verbesserung in allen Lebensbereichen
(siehe DIN 820–1).

Um Irrtümern vorzubeugen – dies gilt gleichermaßen für die nationale, europäische und internationale Normung – : Normen sind stets Empfehlungen. Ein Zwang zur Anwendung besteht nicht. Hier unterscheiden sich technische Normen, die von den Normenorganisationen erarbeitet werden, von den Rechtsnormen, die eine rechtliche Verbindlichkeit, z. B. in Form von Gesetzen, beinhalten.

Die Normungsarbeit im DIN erfolgt nach den in **Abbildung 1** aufgeführten Grundsätzen. Normen sind das Ergebnis einer

Gemeinschaftsarbeit aller interessierten Kreise unter Einschluß des Staates. Sie kommen zustande nach einem an der Graswurzel technisch-wirtschaftlicher Betätigung angesiedelten Verfahren, das angetrieben ist vom Eigeninteresse der einzelnen Beteiligten und im Zaum gehalten wird durch eine Bindung an das Gemeinwohl. Normungsarbeit ist geprägt durch die Suche nach einem für alle Kreise tragbaren Konsens und durch den Grundsatz der Freiwilligkeit, was sowohl die Mitarbeit in Arbeitsgremien des DIN betrifft als auch die Anwendung der Arbeitsergebnisse. Entscheidungen auf der untersten – und fachlich am besten geeigneten – Ebene zu treffen, ist das Grundprinzip der Normung.

- Freiwilligkeit
- Öffentlichkeit
- Beteiligung aller interessierten Kreise
- Konsens
- Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit
- Sachbezogenheit
- Ausrichten am Stand von Wissenschaft und Technik
- Ausrichten an den wirtschaftlichen Gegebenheiten
- Ausrichten am allgemeinen Nutzen
- Internationalität

Abbildung 1:
Grundsätze der Normungsarbeit
Quelle: DIN

Das DIN ist der runde Tisch, an dem sich alle interessierten Kreise vom Handwerk bis zur Wirtschaft, von der Verwaltung bis zur Wissenschaft, die Sozialpartner, vom Privatmann bis zum Staat versammeln. Wenn dies von einzelnen interessierten Kreisen nicht wahrgenommen wird, ignorieren sie ihre originärsten Mitwirkungs- und Einflußmöglichkeiten.

Europäische Normung

Europäische Normung ist nationale Normung auf europäischer Ebene. Sie führt zu gleichlautenden nationalen Normen, d. h., es werden Ansprüche an Sprache und Exaktheit nach nationalem Maß gestellt; sie weist dabei Merkmale und Schwierigkeiten der internationalen Arbeit auf, darunter Mehrsprachigkeit, Delegationsprinzip, formelle Abstimmungen. Die Normungsarbeit unterliegt nicht nur technischen, sondern teilweise auch politischen Vorgaben, d. h. Prioritäts- oder Terminvorgaben, wie im Falle der Mandate der Europäischen Kommission. Auch hier sei in Erinnerung gerufen, welche Verpflichtungen seitens der nationalen Normenorganisationen bezüglich der Übernahme der Arbeitsergebnisse von CEN/CENELEC bestehen.

Unsere Konzentration liegt auf dem Schwerpunkt, Europäische Normen zu schaffen, d. h. entgegenstehende nationale Normen

und andere nationale technische Regeln sind zurückzuziehen. An ihre Stelle treten die Europäischen Normen. Wenn wir von Zurückziehung nationaler Normen sprechen, kann dies bedeuten, daß aufgrund der Gegebenheiten in Deutschland (beispielsweise durch Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe in nationalen Gesetzen, z. B. in den Bauordnungen der Länder) die Übernahme Europäischer Normen nur erfolgen kann, wenn alle Teile der bisherigen nationalen Normen abgedeckt sind. Dies kann es also erforderlich machen, daß anstelle einer bisherigen nationalen Norm die Europäische Norm tritt (DIN EN) zuzüglich einer nationalen Restnorm. Hierauf hat das DIN-Präsidium in der Vergangenheit mehrfach durch entsprechende Beschlüsse hingewiesen. Es ist Aufgabe der Normenausschüsse, d. h. aller interessierten Kreise, frühzeitig darauf zu achten, ob entsprechende nationale Restnormen erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich einen weiteren Punkt ansprechen, der in den letzten 2 Jahren intensiv im CEN diskutiert wurde und zu der Resolution 20/1993 rev. (siehe Anhang 1) des Technischen Büros (CEN/BT) führte. Hier sind eine Reihe von Möglichkeiten aufgezeigt, für die unter Nutzung der bisherigen Internen Regeln des CEN eine Übernahme von Europäischen Normen in das nationale Normenwerk (im Regelfall innerhalb von sechs Monaten nach Verfügbarkeit) verlangt werden kann.

Zusammenarbeit zwischen Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und DIN Deutsches Institut für Normung

Normungsgang

In den **Abbildungen 2 und 3 a/b** sind die einzelnen Stufen der europäischen Normung dargestellt und gleichzeitig die Mög-

lichkeiten des DIN, Einfluß auf die Entscheidungen zu nehmen. Am Anfang steht im Regelfall ein **Normungsantrag** (z. B. aus einem Technischen Komitee selbst heraus), über dessen Annahme entweder im CEN/

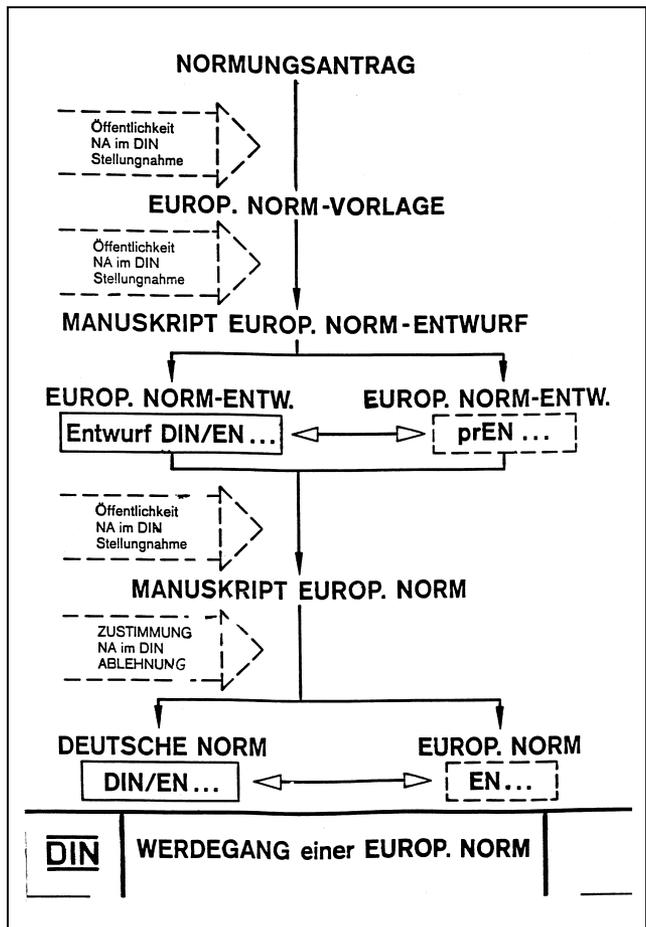


Abbildung 2:
Werdegang einer
Europäischen Norm
Quelle: DIN

BT oder in einem der Technischen Sektorkomitees (CEN/BTS) entschieden wird. Die nationale Meinungsbildung muß im zuständigen Normenausschuß bzw. dessen Arbeitsgremium erfolgen. Das Ergebnis der

deutschen Meinungsbildung ist von den zuständigen Delegierten im CEN/BTS oder im CEN/BT einzubringen. Wie an anderen Stellen erfolgt die Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip. Das heißt, es kann

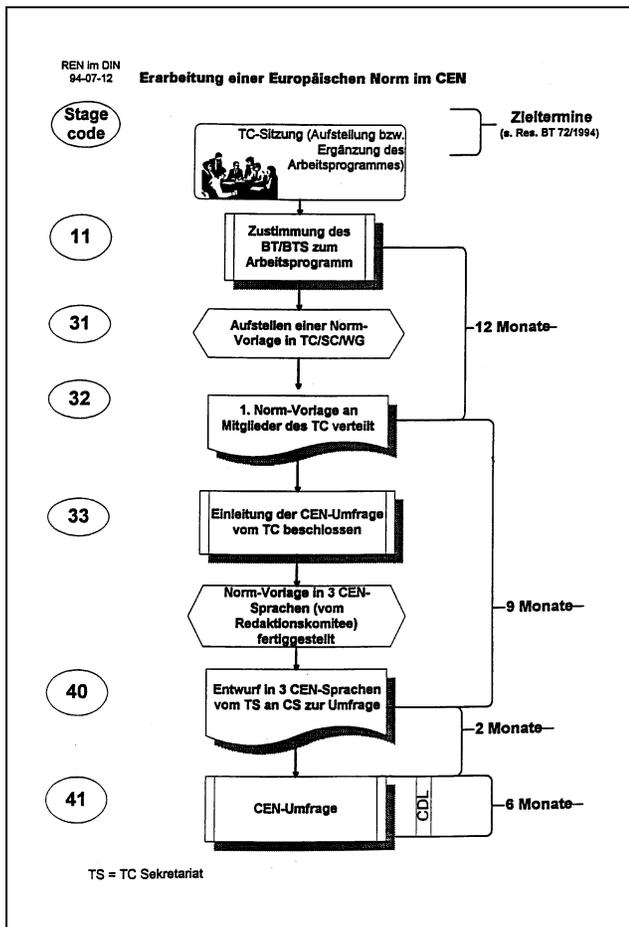


Abbildung 3a
Erarbeitung einer Europäischen Norm im CEN
Quelle: DIN

Zusammenarbeit zwischen Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und DIN Deutsches Institut für Normung

vorkommen, daß trotz guter Argumente von deutscher Seite ein Normungsantrag von anderen Mitgliedern anders gesehen und Deutschland überstimmt wird.

Die nächste Stufe der Arbeit an einem Normungsthema ist die Erarbeitung einer Norm-

Vorlage, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag eingereicht wurde. Auch hier gilt das Prinzip, wer einen Antrag stellt, möge nach Möglichkeit – und dies ist uns auf nationaler Ebene hinreichend bekannt – eine erste Norm-Vorlage liefern.

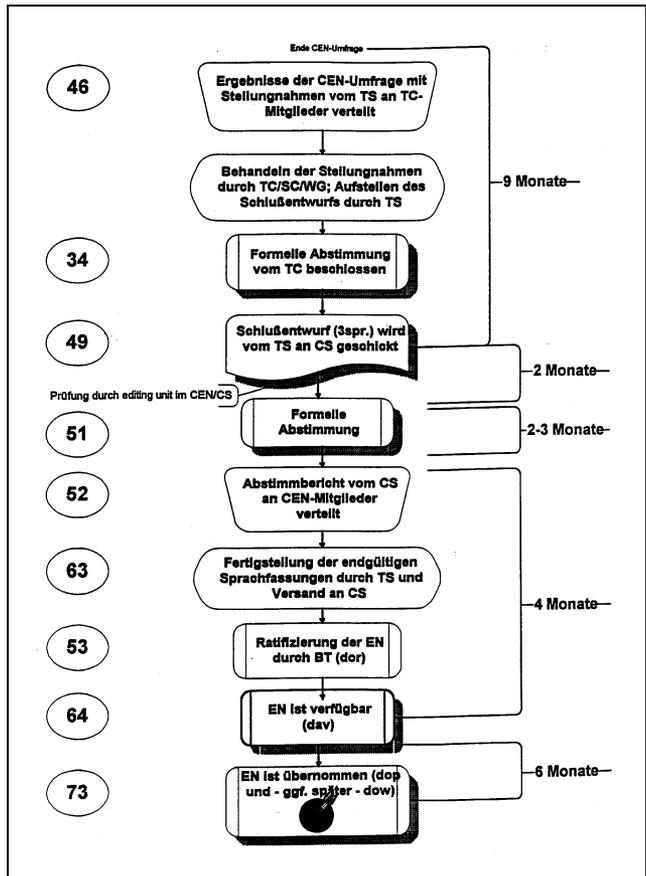


Abbildung 3b:
Erarbeitung einer Europäischen
Norm im CEN
Quelle: DIN

Zusammenarbeit zwischen Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und DIN Deutsches Institut für Normung

schwieriger sein, wenn man von vornherein mit einer ablehnenden Haltung antritt, da man u. U. dort von anderen als „Normungsverhinderer“ an dieser Position gesehen werden könnte.

Es gilt, in allen Gremien unsere Pendanten – nicht nur von Normeninstitut zu Normeninstitut, sondern auch auf der Ebene der einzelnen an der Normungsarbeit mitwirkenden Kreise – von unseren Positionen zu überzeugen, zumal unser Rechtssystem in Deutschland nicht nur auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für Außenstehende nicht ganz einfach erscheint und nicht von allen schnell nachvollziehbar ist. Wir müssen also versuchen, Verbündete zu finden; hier kann die Kommission Arbeitsschutz und Normung wirksam werden. Während die Normungsarbeit auf der Normungsebene geschieht, gilt es hier, Strategien aus unserer Sicht zu entwickeln, wie wir die anderen von unseren deutschen Positionen überzeugen können. Das gilt auch auf staatlicher Ebene, auf der Ebene der Wirtschaftsverbände sowie der Sozialpartner. Nur wenn wir überall dort ausreichend Überzeugungsarbeit (dieser Aspekt ist auf der Sitzung des Präsidiums des DIN bezüglich der Arbeiten an Mandaten auf EU- und damit Regierungsebene unterstrichen worden) leisten, können wir das von uns Gewollte erreichen.

Das Wirken der KAN und die Entwicklung der Strategien müssen zu einem frühen Zeitpunkt einsetzen, bevor die Entscheidung ansteht, ob ein bestimmtes Thema europäisch

genormt oder nicht genormt werden soll. Dies gilt analog auch für alle weiteren Arbeitsschritte, insbesondere auch während der Bearbeitung, z. B. durch Rückkoppelung der nationalen Experten und Delegationen zu den deutschen Arbeitsgremien. Es macht keinen Sinn, daß ein deutscher Experte oder eine deutsche Delegation in einem CEN-Gremium etwas vertritt, das auf nationaler Ebene im deutschen Arbeitsgremium nicht konsensfähig ist.

Es wäre wünschenswert, daß die in der KAN aus der Sicht des Arbeitsschutzes formulierte gemeinsame Meinung von den dort interessierten Kreisen auch von ihren Mitarbeitern in gleicher Weise in den Arbeitsgremien des DIN vertreten wird; damit wäre auch ein Beitrag zur Rationalisierung der Arbeit erzielt.

Sollten einmal in der KAN erzielte Beratungsergebnisse dann von den Vertretern der KAN-Partner bei Beratungen in den Arbeitsgremien des DIN in Frage gestellt oder unterschiedlich vertreten werden, stellt sich die Frage des Nutzens der in der KAN geführten Diskussionen und ihrer Ergebnisse.

Auch wenn der Schwerpunkt der KAN auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes liegt, muß von allen Partnern erwartet werden, daß sie auch das Umfeld (z. B. Aspekte des Umweltschutzes) bei der Formulierung ihrer Standpunkte mit berücksichtigen.

Zurück zu den Arbeitsschritten. Am Ende des ersten Bearbeitungsabschnitts innerhalb

des Technischen Komitees wird dort darüber entschieden, ob das Arbeitsergebnis als Europäischer Norm-Entwurf veröffentlicht wird. Anschließend erfolgt die CEN/CENELEC-Umfrage zum Europäischen Norm-Entwurf. Das DIN veröffentlicht ihn dann als nationalen Norm-Entwurf (DIN EN). Es erfolgen auf nationaler Ebene die Einsprüche und deren Beratung. Das nationale Ergebnis geht dann in die deutsche Stellungnahme zum Europäischen Norm-Entwurf ein. Die Kritik, daß hierzu nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht, muß zurückgewiesen werden, da die Möglichkeit besteht, frühzeitig Zwischenergebnisse in Form von Norm-Entwürfen (allerdings dann nicht als DIN EN) zu veröffentlichen.

Nach Beratung der Einsprüche zum Europäischen Norm-Entwurf und Fertigstellung der Arbeiten des Technischen Komitees erfolgt die formelle Abstimmung (formal vote) zur Europäischen Norm. Erreicht eine Europäische Norm nicht die notwendige Mehrheit, entscheidet das CEN/BT, wie weiter zu verfahren ist.

Wird die notwendige Stimmenmehrheit (im gewichteten Verfahren) erreicht, ist die Europäische Norm angenommen und von den CEN-Mitgliedern – sofern nichts anderes festgelegt ist – innerhalb von sechs Monaten in das nationale Normenwerk, also beim DIN als DIN EN, zu übernehmen; national entgegenstehende Normen sind zurückzuziehen (siehe Abb. 5 auf S. 62).

Es ist nicht nur in diesem Kreis bekannt, daß jegliche negative Abstimmung begründet sein muß. Wenn der Übernahme einer Europäischen Norm in Deutschland Rechtsvorschriften entgegenstehen, muß eine sog. „A-Abweichung“ beantragt werden unter Nennung der bestehenden Vorschrift. Es kann von CEN/CENELEC nicht akzeptiert werden, daß zur Begründung der Ablehnung eine europäische Rechtsvorschrift herangezogen wird, die erst in zwei oder drei Jahren Realität wird. Es muß eine Rechtsvorschrift sein, die bereits besteht oder die unmittelbar vor der Verabschiedung steht. Nur in diesem Fall ist es Deutschland möglich, die Vorbehalte zur Anwendung der Norm oder Teilen davon durchzusetzen.

Gemeinsamer Standpunkt zur Europäischen Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes

Im Herbst 1992 haben der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Sozialpartner sowie das DIN Deutsches Institut für Normung e.V. den Gemeinsamen Standpunkt zur Normung im Bereich der auf Art. 118a des EG-Vertrages gestützten Richtlinien verabschiedet.

Das DIN bekennt sich klar und deutlich zu diesem Standpunkt. Dies wird in gleicher

Zusammenarbeit zwischen Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und DIN Deutsches Institut für Normung

Dokumentart	Abk.	Verpflichtung zur ...	
		Übernahme	Zurückziehung der entsprechen- den nationalen Normen
Europäische Norm	EN	Ja, durch Übernahme in das nationale Normenwerk	Ja
Harmonisierungs- dokument	HD	Ja, mindestens Ankündigung der HD-Nummer und des Titels	Ja
Europäische Vornorm	ENV	Ja, in geeigneter Weise verfügbar machen, z.B. als Deutsche Vor- norm auf natio- naler Ebene und Ankündigung wie bei HD	Nein
CEN/CENELEC- Bericht (enthält Fachinformationen)	—	Nein, in geeigneter Weise verfügbar machen	Nein

Abbildung 5:
Übersicht über Veröffentlichungs-
formen von Technischen Regeln durch
CEN/CENELEC

Weise von allen anderen Partnern erwartet. Wir müssen uns der Tatsache bewußt werden, daß wir mit den dort formulierten Positionen oftmals isoliert in Europa stehen. Auch in dieser Hinsicht gilt das zuvor Gesagte: „Es ist Überzeugungsarbeit auf allen Ebenen bei unseren Partnern in Europa zu leisten“. Hier kann und muß die KAN unterstützend wirken

Es gilt auch (so verstehen wir die Aufgabe der Kommission Arbeitsschutz und Normung), die Rahmenbedingungen für die europäische Normung in diesem Bereich im Sinne des Gemeinsamen Standpunktes, wenn er europäisch durchgesetzt werden soll, zu schaffen. Nur wenn dieses Umfeld europäisch in gleichem Maße besteht, gelingt es uns, auf nationaler Ebene im Gleich-

klang auch europäisch zu arbeiten. Für die Kommission Arbeitsschutz und Normung ist es eine wichtige Aufgabe, im Hinblick auf die europäische Normung für die gegenseitige Information zu sorgen,

□ was z. B. auf politischer Ebene (sprich Richtlinien- und Kommissionsebene) geschieht, auch bezüglich der Entwicklung von Ideen für Mandate zu europäischen Normungsarbeiten

□ oder auf Normungsebene von Normungsanträgen bzw. hier auch von Überlegungen zu Mandaten, beispielsweise Mandatsvorschlägen von CEN.

Nur wenn rechtlich klare Vorgaben vorhanden sind – hierzu gehört die Abfassung von Richtlinien in eindeutiger Form bezüglich der europäischen Normung und der Ausfüllung und Formulierung exakter Mandate –, sind die Voraussetzungen gegeben, unerwünschte Entwicklungen in der Normung, beispielsweise eine Überziehung der vorgegebenen Mandatsaufgaben und der ursprünglich formulierten Normungsvorhaben zu vermeiden.

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung ist aufgerufen, gerade in dieser Hinsicht tätig zu sein. Wir verstehen die KAN als ein **Forum**, in dem Strategien entwickelt werden, wie der deutsche Standpunkt zum Arbeitsschutz in Europa durchgesetzt werden kann. Die Realisierung hat zum einen auf der Richtlinienebene durch die Kommission – und hier sind die Ministerien auf-

gefordert, dies zu tun – wie auch auf dem Gebiet der europäischen Normung zu erfolgen. Das DIN steht zum Gemeinsamen Standpunkt und achtet darauf, daß dieser von allen berührten Arbeitsgremien des DIN berücksichtigt wird. Sofern dennoch europäische Normungsarbeiten im Bereich der Richtlinien nach Art. 118a stattfinden, muß aktiv von deutscher Seite mitgearbeitet werden – einige Formen der Mitwirkung habe ich hier aufgezeigt –, um Lösungen zu erreichen, die den Vorstellungen des Arbeitsschutzes in Deutschland genügen.

Ich möchte hier zu bedenken geben, daß der Name der Kommission „Arbeitsschutz und Normung“ als einengend angesehen werden kann und daher vielleicht etwas irreführend ist. Es ist nicht allein der Bereich der Normung zu diskutieren und gegenseitig abzustimmen, sondern es gilt auch, das Umfeld auf europäischer Ebene gleichermaßen zu bearbeiten und zu diskutieren. Die KAN ist kein zusätzliches Kontrollorgan für die Normung. Hier bestehen innerhalb des DIN genügend geeignete Instrumentarien, beispielsweise in Form der Beiräte oder Fachbeiräte in den einzelnen Normenausschüssen, die für die Steuerung der europäischen und internationalen Arbeit aus deutscher Sicht verantwortlich sind. Hier wirken die interessierten Kreise mit (wie z. B. zum Arbeitsschutz das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Berufsgenossenschaften). Wenn diese Mitwirkungsmöglichkeiten von eini-

Zusammenarbeit zwischen Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und DIN Deutsches Institut für Normung

gen der betroffenen Kreise nicht wahrgenommen werden, die sich in der Kommission Arbeitsschutz und Normung zusammengefunden haben, ist das um so bedauerlicher. Es bedarf keines weiteren Kontrollorgans KAN, sondern hier muß ein partnerschaftlicher Meinungs austausch stattfinden sowie die entsprechende Meinungsbildung zum Arbeitsschutz vorbereitet werden.

Es wäre wünschenswert, wenn die in der Kommission Arbeitsschutz und Normung gefundene deutsche Meinung zu einzelnen Normungsthemen von allen interessierten Kreisen gleichermaßen getragen wird. Es kann durchaus Konfliktfelder geben, beispielsweise aus dem Bereich des Arbeitsschutzes mit anderen Bereichen, wo andere Ressorts und andere interessierte Kreise als die, die in der Kommission Arbeitsschutz und Normung vertreten sind, betroffen sind. Hier gilt es dann auch, sich frühzeitig damit auseinanderzusetzen. Unter den vorgenannten Aspekten hat das DIN selbstverständlich seine Bereitschaft erklärt, in einem Gremium – wie die Kommission Arbeitsschutz und Normung – außerhalb des DIN mitzuwirken. **Die Kommission Arbeitsschutz und Normung ist kein Normungsgremium, sondern ein Meinungsbildungsgremium**, in dem insbesondere Strategien, wie schon dargestellt, entwickelt werden, um zu dem gemeinschaftlich formulierten Ziel zu kommen, sowohl öffentlich-rechtliche als auch normungstechnische Festlegungen zu erhalten, die im Einklang

mit dem deutschen Niveau des Arbeitsschutzes stehen.

Die KAN – auch dies sei hier noch einmal klar gesagt – ist kein zweiter Weg der Normung. Normung erfolgt durch das DIN, wie auch die Regelsetzung auf öffentlich-rechtlicher Ebene beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, bei den zuständigen Länderbehörden oder auf der Ebene der Berufsgenossenschaften liegt.

Nur durch die aktive Mitwirkung aller Beteiligten, nicht nur auf nationaler Ebene innerhalb des DIN, sondern auch auf europäischer Ebene können wir zu dem gemeinsam gewünschten und erhofften Erfolg kommen. In sehr vorbildlicher Weise erfolgt dies vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit den Mitarbeitern aus den Einzelberufsgenossenschaften, beispielsweise durch Übernahme der Vorsitz von Arbeitsgruppen oder Technischen Komitees im CEN. Dies setzt voraus, daß die Kommission Arbeitsschutz und Normung – will sie den gewünschten Erfolg haben – schlagkräftig ist und mit ihren vertretenen Kreisen schnell zu einer Meinungsbildung kommt. Europäisch sind die Fristen, wie wir alle wissen, sehr kurz. Nachbessern ist im Prinzip, wenn einmal Beschlüsse gefaßt sind, nur sehr schwer oder gar nicht möglich. Das DIN wird alles in seiner Macht stehende tun, die entsprechenden Informationen für die Arbeit der KAN bereitzustellen und ihr auf dem Wege zu den gesetzten Zielen zum Erfolg zu verhelfen.

Anhang 1 zum Vortrag Dr. Kiehl

(Übersetzung des Normenausschusses Bauwesen [NA Bau] im DIN)

Resolution BT 20/1993 Revised

Betr.: Bericht der BT/WG 75 und Vorschläge an das BT hinsichtlich des Datums der Zurückziehung (DOW) und diesbezüglicher Verfahren

Das BT betont, daß

- das Datum der Zurückziehung (DOW) das späteste Datum ist, zu dem nationale Normen, die einer EN entgegenstehen, zurückgezogen werden müssen (GO Teil 2, 3.1.15);
- nach GO Teil 2, 5.2.3.1, das BT in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag ein Hinausschieben des Datums der Zurückziehung (DOW), für das normalerweise eine Frist von sechs Monaten nach dem Datum der Verfügbarkeit (DAV) der EN gilt, genehmigen kann;
- grundsätzlich ein für alle CEN-Mitglieder gemeinsames Datum der Zurückziehung (DOW) gilt;
- zur Vermeidung von Verzögerungen beim Erreichen des Ziels eines einzigen Normensystems das BT in der Regel kein Datum der Zurückziehung (DOW) später als drei Jahre nach dem Datum der Verfügbarkeit (DAV) genehmigen sollte;

das Hinausschieben des Datums der Zurückziehung (DOW) nicht zu einem Hinausschieben des Datums der Veröffentlichung (DOP) der EN durch die Mitglieder führen darf;

TC 112 vorgeschlagen hat, in der EN, für die ein Hinausschieben des Datums der Zurückziehung (DOW) genehmigt wurde, das Datum für das Inkrafttreten dieser EN anzugeben. WG 75 war der Ansicht, daß dieser Punkt außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen und nicht durch die GO abgedeckt werden würde;

die in PNE 2.2.3 angegebene Regel über die Angabe des Datums der Zurückziehung (DOW) im Vorwort einer jeden EN genau eingehalten werden muß, um Unsicherheiten, z. B. bei der Anwendung des Abschnitts 6.2 der Bauproduktenrichtlinie, zu vermeiden;

die im folgenden angegebenen Regeln nicht alle möglichen Fälle abdecken können. Sie sollten vom BT mit gebührender Flexibilität angewandt werden.

Konzept für die Pakete Europäischer Normen

Unter Berücksichtigung der Definition eines Europäischen „Normenpaketes“ als eine so klein wie mögliche Gruppe von miteinander zusammenhängenden Normen, die in den Aufgabenbereich eines Technischen Komitees (oder mehrerer TCs) auf europä-

Zusammenarbeit zwischen Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und DIN Deutsches Institut für Normung

ischer Ebene fallen, wobei die Gruppe von einem TC von Fall zu Fall zu definieren und durch BT oder BTS zu bestätigen ist, er sucht BT die CEN/TCs,

□ ein Paket auf Antrag eines Mitglieds und nach sorgfältiger Untersuchung des Bedarfs in dem Augenblick zu definieren, in dem der erste Norm-Entwurf dieses Pakets zur Umfrage vorgelegt wird. (Für die bereits laufenden Fälle, z. B. TC 112, sind flexible Zwischenmaßnahmen zu ergreifen.)

□ ein für alle CEN-Mitglieder gemeinsames Datum der Zurückziehung (DOW) vorzuschlagen, das sechs Monate nach dem Zieldatum der Verfügbarkeit des letzten Teils dieses Pakets liegt.

□ im Vorwort dieser Normen über das Bestehen dieses Pakets und des Datums der Zurückziehung (DOW) unter Nennung der zusammenhängenden Arbeitspunkte zu informieren.

□ zu berücksichtigen, daß das Datum der Zurückziehung (DOW), über die üblichen sechs Monate hinaus, nicht mehr als um drei Jahre ab Verfügbarkeit der ersten Norm dieses Pakets hinausgeschoben werden sollte.

□ während der Umfrage über den ersten Teil dieses Pakets dem BT/BTS die Struktur des Pakets und das vorgeschlagene Datum der Zurückziehung (DOW) zur Genehmigung vorzulegen (das BT/BTS wird prüfen, ob dies realistisch ist und ob keine anderen CEN/TCs betroffen sind).

Bezüglich der Pakete müssen die CEN-Mitglieder bei der nationalen Übernahme der EN einen Warnhinweis einfügen, in dem auf das „Paket“ und das „Datum des Zurückziehens nationaler Normen (DOW)“ hingewiesen und die Bedeutung für den jeweiligen nationalen Fall erläutert wird. Im übrigen geschieht die Veröffentlichung der nationalen Normen (spätestes Datum der Veröffentlichung: DOP) im Rahmen der üblichen Praxis des CEN (d. h. sechs Monate nach Verfügbarkeit).

Übergangsfristen

Auf Antrag eines Mitglieds kann das CEN/BT das Datum der Zurückziehung (DOW) auf das Ende der in einer entsprechenden Richtlinie definierten Übergangsfrist legen. Dies ist im Vorwort der EN (ohne ausdrückliche Nennung dieser Richtlinie) anzugeben.

In diesem Fall erfolgt die Veröffentlichung der EN nach der üblichen Praxis des CEN. Nationale Übernahmen müssen jedoch eine Anmerkung enthalten, in der auf die Beziehung zur nationalen Gesetzgebung zur Übernahme der Richtlinie und auf die zwischenzeitliche Koexistenz beider Systeme hingewiesen wird.

Einzelfälle

CEN/BT ist sich der Tatsache bewußt, daß es manchmal erforderlich sein kann,

für das Zurückziehen nationaler Normen eine längere Frist als sechs Monate vorzusehen, um z. B. der Industrie eine reibungslose Umstellung auf die neuen EN zu ermöglichen oder auch aus anderen Gründen. Wie bereits in der Vergangenheit erfolgt, kann das BT das Datum der Zurückziehung (DOW) nach jeweiliger Entscheidung im Einzelfall und bei entsprechender Begründung hinausschieben (das Hinausschieben beträgt im allgemeinen nicht mehr als zwei Jahre nach dem Datum der Verfügbarkeit [DAV]).

Die Verpflichtung, einer EN innerhalb von (üblicherweise) sechs Monaten den Status einer nationalen Norm zu geben, bleibt hiervon unberührt.

Probleme, die einzelnen CEN-Mitgliedern bei der Anerkennung einer national übernommenen EN als Ersatz für eine entgegengesetzte nationale Norm durch ihre Behör-

den entstehen, sollten nicht zu einem Hinausschieben des Datums der Zurückziehung (DOW) führen, sondern als ein Fall von „höherer Gewalt“ (IR Teil 2, 5.1.2) angesehen und vom BT zur Kenntnis genommen werden.

Anpassung nationaler Normen

CEN/BT vereinbart, daß die CEN-Mitglieder bis zum Erreichen des Datums der Zurückziehung (DOW), falls erforderlich und zum Zwecke der Harmonisierung, parallel bestehende nationale Normen überarbeiten und damit in Zusammenhang stehende anpassen dürfen, sofern sie dies dem BT mitteilen.

Diese Resolution ersetzt Resolution BT 127/1992.

Gleichzeitig ist die Arbeitsgruppe BT/WG 75 aufzulösen.

Üb. hwi 1993-02-01/rev. 1993-09-10

Zusammenarbeit zwischen Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und DIN Deutsches Institut für Normung

Anhang 2 zum Vortrag Dr. Kiehl

Referat für Europäische Normung im DIN

94–10–26

Im Amtsblatt der EG veröffentlichte Titel und Bezugsdaten
Europäischer Normen des CEN im Sinne der angegebenen EG-Richtlinie(n)

Hinweis:

*Alle unten aufgeführten Europäischen Normen sind unter
der angegebenen DIN-Nummer beim Beuth-Verlag erhältlich.*

Kraftbetriebene Flurförderzeuge (86/663/EWG)

Bezugsnummer	Ausgabe	Titel der EN (DIN-Nummer)	Datum d. EG-ABl.
EN 281	88–12	Kraftbetriebene Flurförderzeuge mit Fahrersitz – Regeln für die Ausführung und Anordnung der Pedale (DIN 15 160–2:89–12)	90–02–09

Einfache Druckbehälter (87/404/EWG)

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien nach der Neuen Konzeption (93/68/EWG)

Bezugsnummer	Ausgabe	Titel der EN (DIN-Nummer)	Datum d. EG-ABl.
EN 286–1	91–02	Einfache unbefeuerte Druckbehälter für Luft oder Stickstoff – Teil 1: Konstruktion, Herstellung und Prüfung (DIN EN 286–1:91–09)	92–12–12
EN 286–2	92–09	Einfache unbefeuerte Druckbehälter für Luft oder Stickstoff – Teil 2: Druckbehälter für Druckluftbremsanlagen und Hilfseinrichtungen in Kraftfahrzeugen und deren Anhängfahrzeugen (DIN EN 286–2:92–11)	92–12–12

Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG)

Bezugsnummer	Ausgabe	Titel der EN (DIN-Nummer)	Datum d. EG-ABl.
HD 271-S1	82-02	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Besondere Anforderungen für elektrisches Spielzeug für Sicherheits-Kleinspannung bis 24 V (DIN VDE 0700-210:87-05)	89-06-23
HD 271-S1/A1	86-02	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Besondere Anforderungen für elektrisches Spielzeug für Sicherheits-Kleinspannung bis 24 V (DIN VDE 0700-210:87-05)	89-06-23
HD 271-S1/A2	89-02	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Besondere Anforderungen für elektrisches Spielzeug für Sicherheits-Kleinspannung bis 24 V (:)	89-06-23
EN 71-1	88-12	Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften (DIN EN 71-1:89-07)	89-06-23
EN 71-2	88-12	Sicherheit von Spielzeug – Teil 2: Entflammbarkeit von Spielzeug (DIN EN 71-2:89-07)	89-06-23
EN 71-2	93-10	Sicherheit von Spielzeug – Teil 2: Entflammbarkeit (DIN EN 71-2:94-01)	94-05-11
EN 71-3	88-12	Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente (DIN EN 71-3:89-07)	89-06-23
EN 71-4	90-05	Sicherheit von Spielzeug – Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche (DIN EN 71-4:90-11)	91-02-09
EN 71-5	93-05	Sicherheit von Spielzeug – Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen (DIN EN 71-5:93-07)	93-09-01

Zusammenarbeit zwischen Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und DIN Deutsches Institut für Normung

Maschinen (89/392/EWG)

Maschinen (Änderung) (91/368/EWG)

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien nach der Neuen Konzeption (93/68/EWG)

Bezugsnummer	Ausgabe	Titel der EN (DIN-Nummer)	Datum d. EG-ABI.
EN 289	93-10	Gummi- und Kunststoffmaschinen – Formpressen und Spritzpressen – Sicherheitstechnische Anforderungen für die Gestaltung (DIN EN 289:94-01)	94-07-27
EN 292-1	91-09	Sicherheit von Maschinen – Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze – Teil 1: Grundsätzliche Terminologie, Methodologie (DIN EN 292-1:91-11)	92-06-24
EN 292-2	91-09	Sicherheit von Maschinen – Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze – Teil 2: Technische Leitsätze und Spezifikationen (DIN EN 292-2:91-11)	92-06-24
EN 294	92-06	Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen (DIN EN 294:92-08)	93-08-25
EN 349	93-04	Sicherheit von Maschinen – Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen (DIN EN 349:93-06)	93-08-25
EN 418	92-10	Sicherheit von Maschinen – NOT-AUS-Einrichtung, funktionelle Aspekte – Gestaltungsleitsätze (DIN EN 418:93-01)	93-08-25
EN 457	92-02	Sicherheit von Maschinen – Akustische Gefahrensignale – Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung (ISO 7731:1986, modifiziert) (DIN EN 457:92-04)	93-08-25
EN 775	92-10	Industrieroboter – Sicherheit (ISO 10218:1992 modifiziert) (DIN EN 775:93-08)	93-08-25
EN 23741	91-10	Akustik – Ermittlung der Schalleistungspegel von Geräuschquellen – Hallraumverfahren der Genauigkeitsklasse 1 für breitbandige Quellen (ISO 3741:1988) (DIN EN 23741:91-11)	93-08-25

Bezugsnummer	Ausgabe	Titel der EN (DIN-Nummer)	Datum d. EG-ABl.
EN 23742	91-10	Akustik – Ermittlung der Schalleistungspegel von Geräuschquellen – Halbraumverfahren der Genauigkeitsklasse 1 für tonale und schmalbandige Quellen (ISO 7342:1988) (DIN EN 23742:91-11)	93-08-25
EN 60204-1	92-10	Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen (IEC 204-1:1992, modifiziert) (DIN EN 60204-1; 93-06)	94-07-27

Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien nach der Neuen Konzeption (93/68/EWG)
 Persönliche Schutzausrüstungen (Änderung) (93/95/EWG)

Bezugsnummer	Ausgabe	Titel der EN (DIN-Nummer)	Datum d. EG-ABl.
EN 132	90-09	Atemschutzgeräte – Definitionen (DIN EN 132:91-05)	92-02-19
EN 133	90-09	Atemschutzgeräte – Einteilung (DIN EN 133:91-05)	92-02-19
EN 134	90-09	Atemschutzgeräte – Benennungen von Einzelteilen (DIN EN 134:91-05)	92-02-19
EN 135	90-09	Atemschutzgeräte – Liste gleichbedeutender Begriffe (DIN EN 135:91-05)	92-02-19
EN 136	89-12	Atemschutzgeräte – Vollmasken – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN 58 646-1:90-08)	92-02-19
EN 136-10	92-10	Atemschutzgeräte – Vollmasken für speziellen Einsatz – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 136-10:92-12)	93-12-23
EN 137	93-01	Atemschutzgeräte – Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer) – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 137:93-05)	93-12-23
EN 140	89-12	Atemschutzgeräte – Halbmasken und Viertelmasken – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 140:92-10)	92-02-19

Zusammenarbeit zwischen Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und DIN Deutsches Institut für Normung

Bezugsnummer	Ausgabe	Titel der EN (DIN-Nummer)	Datum d. EG-ABI.
EN 141	90-08	Atemschutzgeräte – Gasfilter und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 141:91-06)	92-02-19
EN 142	89-03	Atemschutzgeräte – Mundstückgarnituren – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN 58 646-3:90-05)	92-02-19
EN 143	90-09	Atemschutzgeräte – Partikelfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 143:91-05)	92-09-19
EN 144-1	91-05	Atemschutzgeräte – Gasflaschenventile – Gewindeverbindung am Einschraubstutzen (DIN EN 144-1:91-12)	92-09-19
EN 145-2	92-11	Atemschutzgeräte – Regenerationsgeräte mit Drucksauerstoff für besondere Verwendung – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 145-2:93-02)	93-12-23
EN 146	91-09	Atemschutzgeräte – Atemschutzhelme oder Atemschutzhelme mit Partikelfilter und Gebläse – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 146:91-11)	92-09-19
EN 147	91-09	Atemschutzgeräte – Vollmasken, Halbmasken oder Viertelmasken mit Partikelfilter und Gebläse – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 147:91-11)	92-09-19
EN 148-1	87-06	Atemschutzgeräte – Gewinde für Atemanschlüsse – Rundgewindeanschluß (DIN 3183-2:88-05)	92-02-19
EN 148-2	87-06	Atemschutzgeräte – Gewinde für Atemanschlüsse – Zentralgewindeanschluß (DIN 3183-1:88-05)	92-02-19
EN 148-3	92-06	Atemschutzgeräte – Gewinde für Atemanschlüsse – Gewindeanschluß M 45x3 (DIN EN 148-3:92-08)	93-12-23
EN 149	91-05	Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 149:91-09)	92-09-19
EN 169	92-10	Persönlicher Augenschutz – Filter für das Schweißen und verwandte Techniken – Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung (DIN EN 169:92-12)	93-12-23
EN 170	92-10	Persönlicher Augenschutz – Ultraviolettfilter – Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung (DIN EN 170:92-12)	93-12-23

Bezugsnummer	Ausgabe	Titel der EN (DIN-Nummer)	Datum d. EG-ABl.
EN 171	92-10	Persönlicher Augenschutz – Infrarotschutzfilter – Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung (DIN EN 171:92-12)	93-12-23
EN 250	93-03	Atemgeräte – Autonome Leichttauchergeräte mit Druckluft – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 250:93-05)	93-12-23
EN 341	92-12	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Abseilgeräte (DIN EN 341:93-03)	93-12-23
EN 344	92-11	Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe für den gewerblichen Gebrauch (DIN EN 344:93-01)	93-12-23
EN 345	92-11	Spezifikation der Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch (DIN EN 345:93-01)	93-12-23
EN 346	92-11	Spezifikation der Schutzschuhe für den gewerblichen Gebrauch (DIN EN 346:93-01)	93-12-23
EN 347	92-11	Spezifikation der Berufsschuhe für den gewerblichen Gebrauch (DIN EN 347:93-01)	93-12-23
EN 348	92-09	Schutzkleidung – Prüfverfahren – Verhaltensbestimmung von Materialien bei Einwirkung von kleinen Spritzern geschmolzenen Metalls (DIN EN 348:92-11)	93-12-23
EN 352-1	93-08	Gehörschützer – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen – Teil 1: Kapselgehörschützer (DIN EN 352-1:93-10)	93-12-23
EN 352-2	93-08	Gehörschützer – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen – Teil 2: Gehörschutzstöpsel (DIN EN 352-2:93-10)	93-12-23
EN 353-1	92-12	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Steigschutzeinrichtungen mit fester Führung (DIN EN 353-1:93-02)	93-12-23
EN 353-2	92-12	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Mitlaufendes Auffanggerät an beweglicher Führung (DIN EN 353-2:93-02)	93-12-23
EN 354	92-12	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Verbindungsmittel (DIN EN 354:93-02)	93-12-23

Zusammenarbeit zwischen Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) und DIN Deutsches Institut für Normung

Bezugsnummer	Ausgabe	Titel der EN (DIN-Nummer)	Datum d. EG-ABI.
EN 355	92-12	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Falldämpfer (DIN EN 355:93-02)	93-12-23
EN 358	92-12	Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen – Haltesysteme (DIN EN 358:93-02)	93-12-23
EN 360	92-12	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Höhensicherungsgeräte (DIN EN 360:93-02)	93-12-23
EN 361	92-12	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffanggurte (DIN EN 361:93-02)	93-12-23
EN 362	92-12	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Verbindungselemente (DIN EN 362:93-02)	93-12-23
EN 363	92-12	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffangsysteme (DIN EN 363:93-02)	93-12-23
EN 364	92-12	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Prüfverfahren (DIN EN 364:93-02)	93-12-23
EN 365	92-12	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung (DIN EN 365:93-02)	93-12-23
EN 367	92-10	Schutzkleidung – Schutz gegen Hitze und Flammen – Prüfverfahren: Bestimmung des Wärmedurchgangs bei Flammeneinwirkung (DIN EN 367:92-11)	93-12-23
EN 368	92-11	Schutzkleidung – Schutz gegen flüssige Chemikalien – Prüfverfahren: Widerstand von Materialien gegen die Durchdringung von Flüssigkeiten (DIN EN 368:93-01)	93-12-23
EN 369	93-03	Schutzkleidung – Schutz gegen flüssige Chemikalien – Prüfverfahren: Widerstand von Materialien gegen die Permeation von Flüssigkeiten (DIN EN 369:93-04)	93-12-23
EN 371	93-03	Atemschutzgeräte – AX Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 371:92-05)	93-12-23
EN 372	92-03	Atemschutzgeräte – SX Gasfilter und Kombinationsfilter gegen speziell genannte Verbindungen – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 372:92-05)	93-12-23

Bezugsnummer	Ausgabe	Titel der EN (DIN-Nummer)	Datum d. EG-ABI.
EN 373	93-03	Schutzkleidung – Beurteilung des Materialwiderstandes gegen flüssige Metallspritzer (DIN EN 373:93-04)	93-12-23
EN 381-1	93-02	Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen – Teil 1: Prüfstand zur Prüfung des Widerstandes gegen Kettensägen-Schnitte (DIN EN 381-1:93-04)	93-12-23
EN 400	93-03	Atemschutzgeräte für Selbstrettung – Regenerationsgeräte – Drucksauerstoffselbtreter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 400:93-06)	93-12-23
EN 401	93-03	Atemschutzgeräte für Selbstrettung – Regenerationsgeräte – Chemikalsauerstoff(KO ₂)selbtreter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 401:93-06)	93-12-23
EN 403	93-04	Atemschutzgeräte für Selbstrettung – Filtergeräte mit Haube für Selbstrettung bei Bränden – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 403:93-09)	93-12-23
EN 405	92-11	Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gase oder Gase und Partikel – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (DIN EN 405:93-02)	93-12-23
EN 412	93-01	Schutzschürzen beim Gebrauch von Handmessern (DIN EN 412:93-02)	93-12-23

Nichtselbsttätige Waagen (90/384/EWG)

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien nach der Neuen Konzeption (93/68/EWG)

Bezugsnummer	Ausgabe	Titel der EN (DIN-Nummer)	Datum d. EG-ABI.
EN 45501	92-10	Metrologische Aspekte nichtselbsttätiger Waagen (DIN EN 45501:92-11)	94-06-04
EN 45501-AC	93-08	Metrologische Aspekte nichtselbsttätiger Waagen (DIN EN 45501:92-11)	94-06-04

Zusammenarbeit zwischen
Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)
und DIN Deutsches Institut für Normung

Aktive implantierbare medizinische Geräte (90/385/EWG)

Medizinprodukte (93/42/EWG)

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien nach der Neuen Konzeption (93/68/EWG)

Bezugsnummer	Ausgabe	Titel der EN (DIN-Nummer)	Datum d. EG-ABl.
EN 550	94-06	Sterilisation von Medizinprodukten – Validierung und Routineüberwachung für die Sterilisation mit Ethylenoxid (DIN EN 550 :94-11)	94-10-04
EN 552	94-06	Sterilisation von Medizinprodukten – Validierung und Routineüberwachung für die Sterilisation mit Strahlen (DIN EN 552 :94-11)	94-10-04
EN 554	94-06	Sterilisation von Medizinprodukten – Validierung und Routineüberwachung für die Sterilisation mit feuchter Hitze (DIN EN 554 :94-11)	94-10-04
EN 30993-3	93-12	Biologische Beurteilung von Medizinprodukten – Teil 3: Prüfungen auf Gentoxizität, Karzinogenität und Reproduktionstoxizität (ISO 10993-3:1992) (DIN EN 30993-3:94-03)	94-10-04
EN 30993-4	93-12	Biologische Beurteilung von Medizinprodukten – Teil 4: Auswahl von Prüfungen für Wechselwirkungen von Blut mit Fremdoberflächen (ISO 10993-4:1992) (DIN EN 30993-4:94-06)	94-10-04
EN 30993-5	94-03	Biologische Beurteilung von Medizinprodukten – Teil 3: Prüfungen auf Zytotoxizität: „in vitro“-Methoden (ISO 10993-5:1992) (DIN EN 30993-5:94-08)	94-10-04
EN 46001	93-10	Qualitätssicherungssysteme – Medizinprodukte – Besondere Anforderungen für die Anwendung von EN 29001 (DIN EN 46001:93-12)	94-10-04
EN 46002	93-10	Qualitätssicherungssysteme – Medizinprodukte – Besondere Anforderungen für die Anwendung von EN 29002 (DIN EN 46002:93-12)	94-10-04

Der Beitrag der berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse zur arbeitsschutzbezogenen Normung

Dipl.-Ing. Dieter Waldeck

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ

An den Anfang meiner Betrachtungen möchte ich ein Zitat aus den „Grundsätzen über Aufgaben und Stellung der berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse“ stellen, die die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften in 1970 beschlossen hat. Dort heißt es bei der Beschreibung der Fachausschufaufgaben in Abschnitt 2 Buchstabe d, daß die Fachausschüsse die „Vertretung der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Einvernehmen mit den Fachberufsgenossenschaften in außerberufsgenossenschaftlichen Gremien zur Wahrung sicherheitstechnischer Belange“ wahrzunehmen haben.

Zu den außerberufsgenossenschaftlichen Gremien, in denen Mitglieder der Fachausschüsse die berufsgenossenschaftlichen sicherheitstechnischen Interessen wahrnehmen, gehören – nicht nur von der zahlenmäßigen Bedeutung her – an erster Stelle die Ausschüsse des Deutschen Instituts für Normung. Dies kommt nicht von ungefähr, denn die Berufsgenossenschaften haben ein originäres Interesse daran, ihre arbeitsschutzbezogenen Vorstellungen in das Regelwerk einzubringen, das für Industrie und Handwerk wie auch für Wissenschaft und Forschung eine wichtige Arbeitsgrundlage ist. Das Interesse der berufsgenossenschaftlichen Einflußnahme richtet sich dabei weniger auf die Rationalisierungsnormung als vielmehr auf die Normung sicherheitstechnischer Festlegungen sowie auf die Meß- und Verfahrensnormung.

Vor dem Hintergrund der engen Verbindung zwischen dem in der Reichsversicherungsordnung statuierten Rechtsetzungsauftrag der Berufsgenossenschaften und der Normungsarbeit des DIN haben der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) in 1982 mit dem DIN eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit geschlossen. Wesentlicher Inhalt dieser Vereinbarung ist u. a. eine Abgrenzung zwischen den in Unfallverhütungsvorschriften festzulegenden Sicherheitsmaßstäben und den in Normen zu konkretisierenden technischen Lösungen. Schon damals ist festgelegt worden, daß die Sicherheitsmaßstäbe durch Normen, jedoch unter Ausschluß von Verhaltensanweisungen, konkretisiert werden können; ein Gesichtspunkt, der inzwischen eine viel weitergehende Bedeutung erlangt hat und auf den ich an späterer Stelle noch zu sprechen kommen werde.

Bereits bei Abschluß der Vereinbarung zwischen DIN und den Unfallversicherungsträgern waren die internationale Tendenz der Normung und daraus resultierend internationale Einflüsse auf die Normung sicherheitstechnischer Standards in der Bundesrepublik Deutschland erkennbar. Folgerichtig sieht die Vereinbarung vor, daß im gegebenen Fall „mindestens 1 Vertreter des für das betreffende Sachgebiet zuständigen Fachausschusses als Mitglied in der

Der Beitrag der berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse zur arbeitsschutzbezogenen Normung

jeweiligen deutschen Delegation mitwirken“ kann. „Dies gilt“, so fährt die Vereinbarung fort, „insbesondere für die Erarbeitung von europäischen und internationalen Normen, auf die in Richtlinien der europäischen Gemeinschaften Bezug genommen werden soll“. Ferner heißt es in diesem Zusammenhang, daß das deutsche Votum zu einer europäischen oder internationalen Norm „im Einvernehmen mit dem dem Normenausschuß benannten Vertreter des für das betreffende Sachgebiet zuständigen Fachausschusses abgegeben werden“ soll.

Wie vorausschauend und notwendig diese Festlegungen in der Vereinbarung waren und auch heute noch sind, ist durch die EG-Ratsentschließung vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung bestätigt worden. Diese neue Konzeption hat – zumindest auf die Situation in Deutschland bezogen – eine Schnittstellenverschiebung zwischen Rechtsvorschriften und Normen zugunsten der Normen vorgenommen. Die Auswirkungen auf die Unfallverhütungsvorschriften sind hinreichend bekannt.

Die aus der Ratsentschließung resultierende Aufwertung der Normung im grundsätzlichen sowie die intensive Hinwendung zur Normung auf europäischer Ebene waren für die Berufsgenossenschaften und die Fachausschüsse Anlaß, ihr Engagement in der Normung in mehrfacher Hinsicht zu verstärken. Früher beschränkte sich die Zusam-

menarbeit zwischen Berufsgenossenschaften und DIN im wesentlichen auf die einfache Mitwirkung in Normenausschüssen sowie in Einzelfällen auf die Stellung des Obmanns von Arbeitsausschüssen; die Mitwirkung in der deutschen Delegation auf europäischer Normungsebene war noch selten, da die europäische Normung noch in ihren Anfängen steckte. Aufgrund einer ergänzenden Vereinbarung mit dem DIN, die in 1989 getroffen wurde und die über eine Pauschalförderung hinausgehend erhebliche finanzielle Zuwendungen der Berufsgenossenschaften an das DIN zum Inhalt hat, ist den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit eröffnet worden, auch Funktionen in europäischen Normungsgremien zu übernehmen, d. h. die Chairmen von Technischen Komitees und die Convener von Workinggroups bei CEN/CENELEC zu stellen. In Zahlen ausgedrückt, gibt dies derzeit folgendes Bild:

- Rund 500 Technische Aufsichtsbeamte oder Fachreferenten der Berufsgenossenschaften arbeiten als Vertreter der Fachausschüsse in ca. 750 nationalen Normenausschüssen mit,
- zusätzlich wirken rund 180 Fachausschußvertreter in 350 europäischen Normenausschüssen mit,
- in 18 Technischen Komitees von CEN/CENELEC stellen die Berufsgenossenschaften den Chairman,

□ in 76 Workinggroups ist der Convener ein BG-Vertreter, d.h. ein Mitarbeiter des Fachausschusses.

Ein weiteres Bindeglied in der fachlichen Zusammenarbeit zwischen DIN und Berufsgenossenschaften ist die Funktion der sogenannten Verbindungsperson des DIN in den Fachausschüssen; das ist ein Vertreter des mit dem Sachgebiet des jeweiligen Fachausschusses korrespondierenden Normenausschusses. Die Funktion dieser Verbindungsperson geht auf eine Übereinkunft mit dem DIN aus Anfang der 70er Jahre zurück und hat zum Ziel, den Informationsfluß in beide Richtungen sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur Doppelarbeit vermieden, sondern insbesondere eine überschneidungsfreie Verbindung zwischen dem berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk auf der einen und dem Normenwerk auf der anderen Seite sichergestellt wird. Derzeit wirken in 32 berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen mit über 220 Arbeitskreisen 116 solcher Verbindungspersonen des DIN mit. Hieraus ist erkennbar, daß die Zusammenarbeit zwischen DIN und Fachausschüssen keine Einbahnstraße ist.

Nun habe ich bisher allein das Verhältnis zwischen DIN und Unfallversicherungsträgern – auf Fachebene repräsentiert durch die Fachausschüsse – ausgeleuchtet. Seit Frühjahr d. J. haben wir jedoch eine dritte Kraft in der arbeitsschutzbezogenen Nor-

mung: die Kommission Arbeitsschutz und Normung.

Sie hat ihren formalen Ursprung in Artikel 5 Absatz 3 der EG-Maschinenrichtlinie, der im Hinblick auf die europäische Normung als Indiz für eine aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehende Problemexistenz zu werten ist und einen Lösungsansatz in einer angemessenen Beteiligung der Sozialpartner an der Normung sieht. In diesem Zusammenhang darf ich erwähnen, daß in den berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen die Sozialpartner schon seit jeher mitwirken, und zwar nicht nur auf dem Papier. Die Sozialpartnerbeteiligung ist ein wesentlicher Garant für die Akzeptanz der Arbeitsergebnisse der Fachausschüsse in der Praxis.

Über die Formalforderung der Maschinenrichtlinie nach Beteiligung der Sozialpartner an der Normung hinaus hat die Bildung der Kommission Arbeitsschutz und Normung ihre Begründung aber auch in einer nicht immer ausreichenden Repräsentanz des Arbeitsschutzes in den Normungsgremien, die vielfach von Gruppen mit anderer Zielsetzung dominiert werden. Auf nationaler Ebene hat die berufsgenossenschaftliche Selbstverwaltung bereits in der zweiten Hälfte der 80er Jahre die Forderung nach einem Vetorecht erhoben, wenn es um die Festlegung sicherheitsrelevanter Sachverhalte in Normen geht. Diesem Anliegen, das vom Bundesarbeitsministerium wirkungsvoll unterstützt wurde, ist jedoch

Der Beitrag der berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse zur arbeitsschutzbezogenen Normung

seinerzeit im DIN-Präsidium nicht stattgegeben worden.

Nunmehr ist mit der Kommission Arbeitsschutz und Normung ein nationales Gremium geschaffen worden, das unter Einbeziehung aller relevanten Institutionen auf politischer Ebene mit fachlicher Unterstützung durch die im Aufbau befindliche Geschäftsstelle die arbeitsschutzbezogenen Interessen im Hinblick auf eine wirkungsvolle Berücksichtigung in der nationalen und insbesondere in der europäischen Normung bündelt. Dabei muß immer wieder und mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß diese neugeschaffene Einrichtung die Normungsarbeit nicht behindern, sondern unterstützen soll. Das DIN ist Mitglied und damit Partner in der Kommission. Der deutschen Normung kann es nur dann gelingen, in Europa ein hohes Sicherheitsniveau zu verankern, wenn sie sich der Unterstützung aller im Arbeitsschutz Verantwortung tragenden Gruppen sicher sein kann.

Wie kann nun in der praktischen Arbeit das in der Kommission gemeinsam mit dem DIN angestrebte Ziel einer stärkeren Berücksichtigung von Arbeitsschutzinteressen in der Normung erreicht werden? Angesichts der Abläufe und der Eigendynamik der europäischen Normung ist dies keine einfache Aufgabe.

Einen wesentlichen Beitrag dazu können und müssen die Fachausschüsse leisten.

Sie sind aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Aufgabenstellung die Institution in Deutschland, in der Fachkompetenz auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in umfassender und einzigartiger Weise konzentriert ist. Wenn ich dabei auf die Zusammensetzung der Fachausschüsse abhebe, so möchte ich als tragende Gruppen die Technischen Aufsichtsbeamten, die Vertreter der Gewerbeaufsicht, die Sozialpartner, die Hersteller und die Betreiber sowie Vertreter aus Wissenschaft und Forschung hervorheben. Im Hinblick auf die Qualität und die Akzeptanz der Arbeitsergebnisse der Fachausschüsse halte ich es für optimal, daß hier insbesondere die praxisbezogenen Erkenntnisse aus der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit einerseits sowie aus der Prüfung technischer Arbeitsmittel andererseits zusammengeführt werden, um in die Recht- und Regelsetzung einfließen zu können. Hervorheben möchte ich zusätzlich auch die Beiträge aus wissenschaftlicher und praxisbezogener Forschung, in diesem Zusammenhang besonders die Arbeiten des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitssicherheit (BIA) und dessen Mitwirkung sowohl in Fachausschüssen als auch in Normungsgremien.

Die Aufgabe, die die Vertreter der Fachausschüsse in nationalen, europäischen und internationalen Normungsgremien wahrzunehmen haben, war in der Vergangenheit nicht einfach und kann durch die Kommission Arbeitsschutz und Normung

wirkungsvoll unterstützt werden. Die Schwierigkeit, die die Fachausschußvertreter haben, liegt insbesondere darin, daß sie zwar über einen im Fachausschuß entwickelten umfassenden Sachverstand verfügen, jedoch in den Normungsgremien in aller Regel als Einzelkämpfer auftreten müssen und aufgrund des Tempos und der Eigendynamik insbesondere der europäischen Normungsarbeit keine Möglichkeit der Rückkopplung zum Fachausschuß haben. Somit sind sie letztlich auf ihren persönlichen Sachverstand angewiesen, den sie mit der Verantwortung für die Gesamtheit des Fachausschusses und damit aller Berufsgenossenschaften in die Normung einbringen.

An dieser Situation wird sich auch in Zukunft nichts ändern, d. h. die Einbringung von Arbeitsschutzinteressen durch den Fachausschußvertreter wird regelmäßig auf dem unmittelbaren Weg über das deutsche Spiegelgremium beim DIN und dessen Delegation auf europäischer Ebene zu erfolgen haben. In besonderen Fällen kann jedoch parallel dazu die KAN eingeschaltet werden, die auf ihrer Ebene ein fachliches und von der Gesamtheit ihrer Mitglieder im politischen Konsens getragenes Votum herbeiführt, das dem DIN zur Einbringung in die zuständigen Gremien bei CEN/CENELEC an die Hand gegeben wird. Wenn es um Fragen der Normungsmandatierung und deren Interpretation geht, kann vorrangig über das Bun-

desministerium für Arbeit und Sozialordnung auf die Europäische Kommission Einfluß zu nehmen versucht werden.

In Normungsangelegenheiten grundsätzlicher Art, z. B. bei Verstößen gegen allgemeine Normungsgrundsätze, gegen den Gemeinsamen Standpunkt zur Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes, bei Einspruchs- oder Schiedsverfahren, sollte der Fachausschuß zunächst Kontakt zur Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ – aufnehmen, die sich als Drehscheibe zwischen den Fachausschüssen, der Geschäftsleitung des DIN und der Kommission Arbeitsschutz und Normung versteht und entsprechende Klärungen vornehmen und ggf. weitere Schritte einleiten kann. Die Fachausschüsse haben also, wenn es um Defizite oder Fehlentwicklungen in der arbeitsschutzbezogenen Normung geht, eine Bringschuld.

Wenn ich eben den Gemeinsamen Standpunkt zur Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes erwähnt habe, so möchte ich zu diesem insbesondere aus der Sicht der berufsgenossenschaftlichen Rechtsetzung so wichtigen Thema noch einige Anmerkungen machen. Daß und warum wir, d. h. die Berufsgenossenschaften, keine Normung von Betriebsregelungen und Verhaltensweisen haben wollen, brauche ich vor diesem Auditorium sicherlich nicht nochmals zu erläutern; dazu ist in Fachzeitschriften und Rundschreiben bereits genug ausgeführt worden. Ich möchte jedoch so-

Der Beitrag der berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse zur arbeitsschutzbezogenen Normung

wohl an die berufsgenossenschaftlichen Vertreter in der Normung als auch an die Geschäftsführer der Normenausschüsse und sonstigen Repräsentanten der Normung appellieren, den Gemeinsamen Standpunkt, der bereits Ende des Jahres 1992 von den Institutionen entwickelt und mitgetragen worden ist, die heute die Kommission Arbeitsschutz und Normung bilden, wirklich ernstzunehmen und engagiert zu vertreten. Nur wenn wir Normung auf den vom Gemeinsamen Standpunkt erfaßten Bereichen verhindern, können wir erreichen, daß uns, d. h. dem Staat und den Unfallversicherungsträgern, die Rechtsetzungsbereiche auf dem Gebiet des betrieblichen Arbeitsschutzes erhalten bleiben und entsprechend gestaltet werden können.

Wir wissen, daß die Durchsetzung des Gemeinsamen Standpunktes nicht immer einfach ist, insbesondere dann nicht, wenn aufgrund von Einflüssen aus dem Bereich der internationalen Normung oder auch einzelner Mitglieder von CEN/CENELEC mit der Begründung einer ganzheitlichen Regelung auch Verhaltensweisen und Betriebsregelungen genormt werden sollen. Hierzu gilt es, in der KAN eine Position und eine Strategie zu entwickeln, wie in solchen Fällen Einfluß genommen und unsere deutsche Position erfolgreich durchgesetzt werden kann. Zur Vorbereitung entsprechender Erörterungen ist von der KAN die Bearbeitung von zwei Projektstudien – einer fachübergreifenden zur Normung im Bereich von

Artikel 118a EGV allgemein und einer fachspezifischen zur Normung im Bereich der Biotechnologie – vergeben worden. Diese Studien, deren Ergebnisse in Kürze erwartet werden, sollen Fehlentwicklungen aufzeigen und die Grundlage für geeignete Einwirkungsmöglichkeiten schaffen. Da die Durchsetzung des Gemeinsamen Standpunktes nach den uns vorliegenden Erfahrungen auf den verschiedenen Normungsfeldern unterschiedlich erfolgreich verläuft, gehe ich davon aus, daß die nachfolgende Diskussion mit den Akteuren in der Normung einige Hinweise und Ansätze bieten wird, wie mit dem Problem erfolgreich umgegangen werden kann.

Wenn ich eben zwei von der KAN vergabene Projektstudien erwähnt habe, so möchte ich hieran noch einige grundsätzliche Ausführungen anknüpfen. Diese und eine Reihe weiterer Projektstudien zur Analyse konkreter Normungsfelder haben den Zweck, insbesondere in der Anlaufphase der Kommission eine fachlich fundierte Grundlage für aktuell gebotene Aktivitäten zu schaffen. Nun wissen wir, daß die fachlichen Kapazitäten zur Bearbeitung solcher Projektstudien begrenzt sind. Im wesentlichen kommen dafür die gleichen Institutionen und Experten in Betracht, die bereits aktiv in der arbeitsschutzbezogenen Normung mitwirken, und das sind nun einmal in hohem Maße die in Fachausschüssen und in Normenausschüssen mitwirkenden Fachleute. Die Bearbeitung von Projekt-

studien ist sicherlich ein zwar nicht fachlich, aber doch verfahrensmäßig-organisatorisch nicht gewohntes Arbeitsfeld. Es erfordert das Zusammenwirken von Fachleuten aus verschiedenen Institutionen, und es sind Bearbeitungsfristen sowie – da es sich um aus Bundesmitteln geförderte Auftragsvergaben handelt – bestimmte Verfahrensvorgaben zu beachten; d. h., neben der fachlichen Bearbeitung ist auch eine gewisse Form von Projektmanagement zu leisten. Ich möchte an alle in der KAN vertretenen Institutionen und deren Experten den dringlichen Appell richten, sich auch dieser Aufgabe zu stellen und diese für den Arbeitsschutz und für die Normung wichtigen Grundlagenarbeiten nicht anderen zu überlassen, die fachlich weiter weg sind und solche Arbeiten möglicherweise mehr aus wirtschaftlichen Gründen übernehmen.

Bevor ich nun zum Abschluß meiner Ausführungen komme, möchte ich im Hinblick auf eine auch für die Zukunft erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen und den Normenausschüssen unter Einbindung der Kommission Arbeitsschutz und Normung zusammenfassend folgende Thesen aufstellen:

1. Die Arbeit der Fachausschüsse als Gestaltungsfaktor der arbeitsschutzrelevanten Normung ist aufgrund des in den Fachausschüssen vertretenen praxisnahen Sachverständigen aus Aufsicht, Prüfung sowie Forschung unverzichtbar.

2. Die Mitwirkung der Fachausschüsse an der nationalen, europäischen und internationalen Normung muß weiterhin intensiviert werden, um die Normen in einer den Arbeitsschutzinteressen gerecht werdenden Weise zu gestalten.

3. Es muß auch bei wirtschaftlich nicht immer günstigen Rahmenbedingungen versucht werden, Sekretariate von für den Arbeitsschutz bedeutsamen europäischen Normungsgremien in Deutschland zu halten bzw. zusätzliche hereinzuholen. Die Berufsgenossenschaften müssen bereit sein, im Zusammenwirken mit dem DIN und seinen Normenausschüssen, Funktionen in den europäischen Normungsgremien zu übernehmen, um die Interessen des Arbeitsschutzes möglichst an der Quelle einbringen zu können.

4. Alle an der Normung Beteiligten müssen eng und kooperativ zusammenarbeiten und einen jeweils aktuellen Informationsfluß in alle Richtungen sicherstellen. Die BGZ und die KAN sind bei Bedarf rechtzeitig und zielgerichtet einzuschalten, um das Anliegen des Arbeitsschutzes in der Normung über die Fachebene hinaus zu unterstützen.

Diese Thesen stehen auf der formalen Grundlage der in 1982 mit dem DIN getroffenen Vereinbarung über die gemeinsame Zusammenarbeit. Sie stehen ferner in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung zum Engagement der Berufsgenossen-

Der Beitrag der berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse zur arbeitsschutzbezogenen Normung

schaften in der Normung und letztlich mit dem von der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Dezember 1993 verabschiedeten Thesenpapier zum berufsgenossenschaftlichen Präventionskonzept. Am wichtigsten aber erscheint mir zu betonen, daß diese Thesen auf dem Boden der praktischen Erfahrungen, d. h. der tatsächlichen Zusammenarbeit zwischen den Berufsgenossenschaften und dem DIN stehen. Die jahrelange Zusammenarbeit ist wesentlich gekennzeichnet durch fachlichen Konsens, durch persönliche Kontakte und durch gemeinsam erzielte Erfolge.

Aus deutscher Sicht befriedigende europäische Normungsergebnisse können jedoch auf breiter Ebene nur erreicht werden, wenn ein nationaler Konsens aller berührten Kreise besteht. Dazu ist die KAN geschaffen worden. Sie bietet die geeignete Plattform, um aus der Sicht des Arbeitsschutzes normungspolitische Ziele formulieren und fachspezifische Probleme diskutieren und lösen zu können. Die berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse können, müssen und – davon bin ich überzeugt – werden ihren Sachverstand und ihre Erfahrung im Arbeitsschutz auch in Zukunft kooperativ und zielorientiert einbringen.

Maschinennormung – Kurzbericht aus der Praxis

*Dipl.-Ing. Horst Liedtke
Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft
Fachausschuß Eisen und Metall III*

Einleitung

Nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft [1] geht die Kommission in ihren Vorschlägen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus (Art. 100a Abs. 3). Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die angeglichenen Vorschriften keinen ausreichenden Schutz für die Bevölkerung bieten, kann über das Schutzklauselverfahren und Art. 36 des vorbenannten Vertrages die Notbremse gezogen werden.

Dazu ein Beispiel aus der Praxis: Wir haben den Normentwurf „Mechanische Pressen“ (prEN 692) durch die allgemeine öffentliche Umfrage hindurchgebracht, ohne daß der Abschnitt „Steuern mit berührungslos wirkenden Schutzeinrichtungen“ angefochten worden wäre. Nachdem es jetzt zur formellen Abstimmung gehen soll, hat Frankreich eingeschrien und gedroht, das Schutzklauselverfahren zu ziehen, wenn dieser Abschnitt nicht zurückgezogen oder abgeändert wird. In die gleiche Kerbe hat das Technische Büro der Europäischen Gewerkschaften geschlagen und hat die Kommission, CEN, das Technische Komitee und auch das deutsche Spiegelgremium angeschrieben und darauf gedrängt, daß Steuern mit Schutzeinrichtungen nach der Maschinenrichtlinie unzulässig ist. Es ist also sehr wohl möglich,

über das Schutzklauselverfahren einen gewissen Zwang auszuüben.

Die Maschinenrichtlinie [2] greift diesen Gedanken auf und bezeichnet die Beibehaltung oder die Verbesserung des in den Mitgliedstaaten erreichten Schutzniveaus als eines der Hauptziele dieser Richtlinie sowie der Sicherheit im Sinne der grundlegenden Anforderungen. Die Angleichung der Vorschriften hat so zu erfolgen, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden und berechtigten Schutzniveaus nicht gesenkt werden.

Das Technische Komitee von CENELEC CLC/TC 44x hat den Arbeitstitel „Sicherheit von Maschinen; Elektrotechnische Aspekte“. In 7 Technischen Komitees werden A- und B-Normen erarbeitet, in 30 weiteren Komitees werden C-Normen erstellt:

- a) **Typ-A-Normen** (Sicherheitsgrundnormen) enthalten Grundbegriffe, Gestaltungsleitsätze und allgemeine Aspekte, die für alle Maschinen, Geräte und Anlagen gelten.
- b) **Typ-B-Normen** (Sicherheitsgruppennormen) behandeln einen Sicherheitsaspekt oder eine Art von sicherheitsbedingten Einrichtungen, die für eine ganze Reihe von Maschinen, Geräten und Anlagen verwendet werden können.
 - **Typ-B1-Normen** beziehen sich auf spezielle Sicherheitsaspekte (z. B. Sicher-

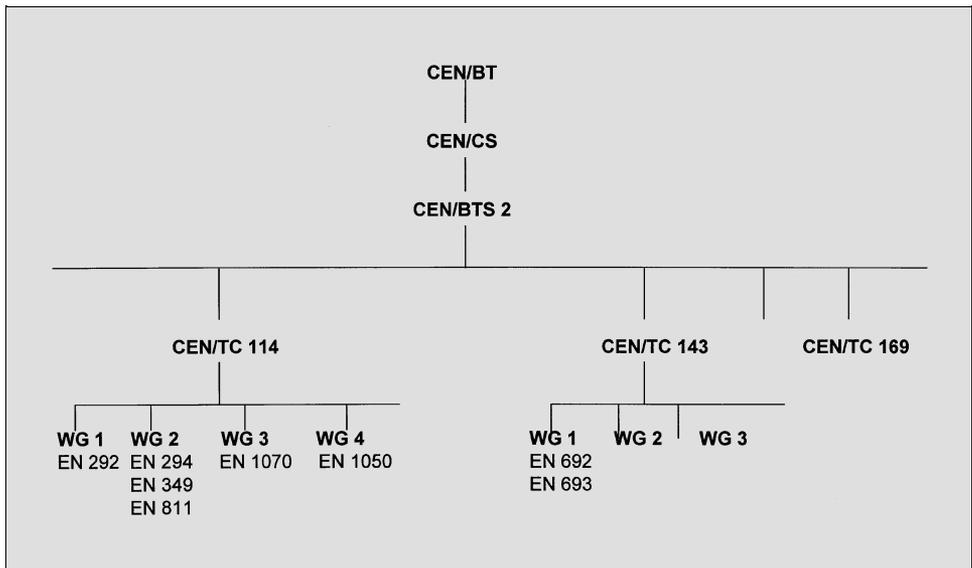
Maschinennormung – Kurzbericht aus der Praxis

heitsabstände, Oberflächentemperaturen, Lärm)

□ **Typ-B2-Normen** beziehen sich auf sicherheitsbedingte Einrichtungen (z.B. Zweihandschaltungen, Verriegelungen, Kontaktmatten, trennende Schutzeinrichtungen)

c) **Typ-C-Normen** (Maschinensicherheitsnormen) enthalten detaillierte Sicherheitsanforderungen für eine bestimmte Maschine oder Gruppe von Maschinen.

Neben dieser Hierarchie der Normen besteht ein weiteres Problem für die Normer in der Aufforderung, nicht zu zitieren und keine Normung zu wiederholen, sondern nur Hinweise zu geben auf A- und B-Normen, so daß in einer C-Norm die Texte nicht wiederholt werden. Da A- und B-Normen noch nicht in ausreichender Zahl und nicht lückenlos vorhanden sind, bedeutet das eine teilweise erhebliche Verzögerung für die C-Normer, zum anderen aber auch eine Unsicherheit. Deshalb ist der Vor-



schlag immer wieder angebracht, daß Sie Ihre Schutzziele und ihre Anforderungen sauber formulieren und versuchen, diese später durch Formulierungen in A- und B-Normen zu ersetzen, aber daß Sie Ihre eigene Formulierung auch an das zuständige Komitee senden, damit es dort geprüft und ggf. in eine A- oder B-Norm aufgenommen werden kann.

Problematisch war und ist für den Bereich der produktspezifischen Normen das Fehlen harmonisierter A- und B-Normen. Hieran knüpft sich die Frage der Kompatibilität der Normenhierarchie. Trotz der Koordination und Kooperation von Arbeitsgruppen und Technischen Komitees sind divergierende Definitionen und Schutzmaßnahmen nicht auszuschließen. Mit dieser Problematik befaßt sich die Arbeitsgruppe 3 vom CEN/TC 114. Die Vornorm ENV 1070 soll hier eine Hilfestellung bieten.

Die europäische Norm „Risikobeurteilung“ (prEN 1050) ist eine A-Norm und sollte allen produktspezifischen Normen eine Strategie anbieten, Risiken zu bewerten und zu beurteilen, doch der Entwurf ist nach wie vor umstritten. Das hängt z. B. damit zusammen, daß in den verschiedenen Nationen der Ausdruck Risiko nicht den gleichen Inhalt hat, zum anderen das französische Arbeitsministerium noch von der Vorstellung ausgeht $R=0$, sprich absolute Sicherheit. Des weiteren kann der Begriff „akzeptiertes“ oder „toleriertes Risiko“ von den Franzosen nicht so übernommen werden; damit

ist auch der Ausdruck Grenzkrisiko umstritten. Entstanden ist ein Kompromiß, der nicht alle befriedigen kann, insbesondere uns Deutsche nicht, weil wir ja schon vorher die DIN 31 000 Teil 2 hatten.

Europäische harmonisierte Normen für Maschinen und Sicherheitsbauteile nach Anhang IV der Maschinenrichtlinie haben Priorität vor der übrigen Normung und sind fast alle mandatiert. Sie werden z. B. in folgenden Komitees erarbeitet:

TC 98	Hebebühnen
TC 114	Maschinen
TC 142	Holz
TC 143	Pressen
TC 145	Spritzgießmaschinen
TC 153	Fleischereimaschinen.

Die Mehrzahl dieser produktspezifischen Normen ist noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Union (Europäische Gemeinschaften) veröffentlicht. Dies ist besonders bedauerlich, da für diese Maschinen und in Zukunft auch für Sicherheitsbauteile eine Prüfpflicht besteht, wenn

- a) die Normen noch nicht verfügbar sind,
- b) die Normen nicht berücksichtigt wurden,
- c) die Normen nur teilweise berücksichtigt wurden.

Die Maschinenrichtlinie spricht im Anhang I in den Vorbemerkungen vom gegebenen Stand der Technik. Auf der Sitzung der Chairmen und Conveners der Technischen

Maschinennormung – Kurzbericht aus der Praxis

Normungskomitees im Juni 1994 in Brüssel wurde die Auffassung von der Kommission und vom Consultant von CEN vertreten, daß eine europäische Norm zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt den gegenwärtigen Stand der Technik beschreibt. Diese Klarstellung ist hilfreich für alle Beteiligten und auch für die Prüfstellen, die zertifizieren sollen.

Zusammenfassung

Aus den vorausgegangenen Begründungen und Erwägungen kann entnommen werden, daß der sicherheitstechnische Standard und das bestehende Schutzniveau in der Bundesrepublik Deutschland erhalten bleiben und verbessert werden können, wenn die verantwortlichen Kreise unserer Republik die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Europäischen Union zielgerecht anwenden.

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung – KAN – kann hierzu einen wertvollen Beitrag leisten. Deshalb sollte nicht nur in Erwartungshaltung verharret werden,

sondern der Informationsfluß, die gegenseitige Hilfestellung und die Möglichkeiten der Einflußnahme und Beteiligung verbessert werden. Um diesem Ziel näherzukommen, wurde in der ARGE Metall der Berufsgenossenschaften bereits ein Entwurf einer Verfahrensanweisung für Stellungnahmen zu europäischen Regelungen mit frühzeitigen Informationsmöglichkeiten erarbeitet. Mit der KAN eröffnen sich auch für uns Prüfstellen und Fachausschüsse neue Perspektiven für Sicherheit und Arbeitsschutz.

Literaturhinweis

[1] Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992

[2] Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 24. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, geändert durch RL 91/368/EWG, RL 93/44/EWG und RL 93/68/EWG

Normung persönlicher Schutzausrüstung – Kurzbericht aus der Praxis

*Dipl.-Ing. Karl-Heinz Noetel
Zentrum für Sicherheitstechnik der Bau-BG Wuppertal*

Einleitung

Vorweg möchte ich Herrn Waldeck danken, daß er die Bedeutung der Fachausschüsse und ganz besonders auch die notwendigen Verzahnungen sehr deutlich herausgestellt hat. Im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung haben wir eine glückliche Situation. Vom Zentrum für Sicherheitstechnik in Erkrath aus leiten wir nicht nur den Fachausschuß „Persönliche Schutzausrüstung“, wir leiten auch den Normenausschuß Persönliche Schutzausrüstung, haben dann noch die Leitung von zwei Technischen Komitees im Bereich der PSA, und die Mitarbeiter des Fachausschusses arbeiten in fast allen TCs und auch in den deutschen Spiegelgremien mit. Wir haben dann noch eine Prüf- und Zertifizierungsstelle, und gemeinsam mit dem BIA leiten wir den Erfahrungsaustausch aller Prüf- und Zertifizierungsstellen im Bereich PSA in Europa. So glaube ich, daß die von Herrn Waldeck beschriebene Wechselwirkung in diesem Bereich sehr gut funktioniert.

Der Grundstein zur Aufnahme einer umfangreichen Normungsarbeit für den Bereich der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ist die EntschlieÙung des EG-Ministerrates von 1985 über die „Neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung“ (New approach). Entsprechend dieser neuen Konzeption dienen Normen zur Konkretisierung von grundlegenden Anforderungen an Produkte, die

in europäischen Richtlinien festgeschrieben sind.

Im Falle der PSA handelt es sich um die Richtlinie des Rates 89/686/EWG vom 21. Dezember 1989 – eine Richtlinie nach Artikel 100a des EG-Vertrages. Zur Ausfüllung der hier festgelegten allgemeinen Anforderungen an PSA-Produkte wird auf europäische Normen verwiesen, die detailliertere Spezifikationen z. B. zu Material, Entwurf, Herstellung und Prüfung von PSA enthalten. Diese Normen sind vergleichbar mit den Typ-C-Normen im Maschinenbereich.

Mit der Annahme der PSA-Richtlinie wurde somit auch die Erstellung einer ganzen Reihe von europäischen Normen erforderlich. Damit erfolgte in den letzten Jahren eine deutliche Schwerpunktverschiebung von der nationalen zur europäischen Normung. In der PSA-Richtlinie werden – im Gegensatz zur Maschinenrichtlinie – für fast alle Produkte eine Baumusterprüfung und für einige Produkte zusätzlich Qualitätssicherungsmaßnahmen gefordert. Für die hiermit verbundenen Prüfungen dienen die Normen als Grundlage.

Da einerseits in der Richtlinie eine Anforderung zur Umsetzung der Richtlinienanforderungen innerhalb einer sehr kurzen Zeit besteht, und andererseits das Normungsprogramm im Bereich der PSA sehr viele Normprojekte umfaßt, steht die europäische Normung unter großem Zeitdruck.

Normung persönlicher Schutzausrüstung – Kurzbericht aus der Praxis

Stand der Normung im Bereich PSA

An der europäischen Normung im Bereich der PSA sind im wesentlichen die folgenden Technischen Komitees (TCs) bei CEN beteiligt:

- TC 79 Atemschutzgeräte
(Sekretariat DIN, D)
- TC 85 Augenschutzgeräte
(Sekretariat AFNOR, F)
- TC 158 Schutzhelme
(Sekretariat BSI, UK)
- TC 159 Gehörschützer
(Sekretariat SIS, S)
- TC 160 Schutz gegen Absturz und Arbeits-
gurte (Sekretariat DIN, D)
- TC 161 Fuß- und Beinschutz
(Sekretariat BSI, UK)
- TC 162 Schutzkleidung einschl. Hand-
und Armschutz und Rettungswesten
(Sekretariat DIN, D)

Diese 7 TCs arbeiten an der Erstellung der Normen zur Konkretisierung der PSA-Richtlinienanforderungen – seit 1989 aufgrund der an CEN erteilten Mandate. Bei diesen Mandaten handelt es sich um Normungsaufträge mit Terminvorgaben und Finanzierungshilfen, die von der EG-Kommission und dem EFTA-Sekretariat an CEN vergeben werden. Zwei solcher Mandate sind im Bereich PSA bereits erteilt, ein drittes ist bis Ende 1994 zu erwarten.

Die 3 Mandate beinhalten insgesamt ca. 200 Normungsprojekte, die sich wie folgt auf die PSA-TCs aufteilen:

TC	1. Mandat	2. Mandat	3. Mandat	ohne Mandat*	Σ
79	35	2	7	7	51
85	11	7	3	9	30
158	2	12	2	7	23
159	3	2	3	0	8
160	13	7	1	2	23
161	4	5	6	14	29
162	30	36	22	13	101
Summe	98	71	44	52	265

* Als Normungsprojekt im CEN akzeptiert, bisher aber noch nicht mandatiert.

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, entfällt der größte Teil der Arbeiten auf die drei unter deutscher Leitung geführten TCs 79/160/162.

Aktivitäten und zukünftige Entwicklungen

Aufgrund des Zeitdrucks und der großen Anzahl der zu erstellenden Normen sowie der nicht unerschöpflichen Anzahl von PSA-Experten war es nicht in jedem Fall möglich, die hohen Anforderungen an die Qualität von Normen ausreichend zu erfüllen.

Beispielsweise konnten nicht immer die teilweise umfangreichen Rundversuche, die zur Festschreibung von neuen Prüfverfahren erforderlich gewesen wären, rechtzeitig

zur Berücksichtigung bei der Normerstellung abgeschlossen werden. Dadurch bestehen bei der Anwendung neuer Prüfverfahren im Rahmen von Baumusterprüfungen für die betroffenen Prüfstellen noch eine Reihe von Unklarheiten und Fragen zur Auslegung der Normen.

Sämtliche Ungereimtheiten, die sich durch Normen ergeben, müssen in nächster Zeit durch Hinweise von Seiten der Hersteller, Prüfstellen und auch der Anwender zusammengetragen und an die jeweils zuständigen TCs weitergeleitet werden, damit dann eine Überarbeitung der jeweiligen Norm im TC durchgeführt werden kann.

In diesem Zusammenhang spielt der europäische Erfahrungsaustausch der notifizierten Stellen im Bereich PSA eine wesentliche Rolle. Dieser Erfahrungsaustausch wurde Anfang 1992 auf Initiative des Fachausschusses „Persönliche Schutzausrüstung“ und des BIA gegründet. Er setzt sich zusammen aus einer Horizontalgruppe und insgesamt 11 Vertikalgruppen. In der Horizontalgruppe werden Probleme behandelt, denen alle notifizierten Stellen gegenüber stehen.

In den Vertikalgruppen werden speziell Erfahrungen zu den einzelnen PSA-Arten ausgetauscht und Lösungen zu Problemen erarbeitet. Die Vertikalgruppen sind entsprechend den vorhandenen PSA-Arten gegliedert, wobei zusätzlich eine Gruppe für den Bereich Qualitätsmanagementsysteme

(Art. 11B der PSA-Richtlinie) geschaffen wurde. Eine Übersicht hinsichtlich der Struktur dieses europäischen Erfahrungsaustausches gibt die nachfolgende Tabelle.

Struktur des europäischen Erfahrungsaustausches für PSA

Horizontalgruppe	
VG1	Kopfschutz
VG2	Atemschutz
VG3	Augen- und Gesichtsschutz
VG4	Gehörschutz
VG5	Schutzkleidung, Hand- und Armschutz
VG6	Stechschutz
VG7	Schutzkleidung für Kettensägen
VG8	Rettungswesten
VG9	Motorradfahrerschutzbekleidung
VG10	Fußschutz
VG11	Absturzsicherung
VG12	Zertifizierung von QM-Systemen nach Artikel 11B

Die in den Vertikalgruppen aufgezeigten Probleme bei der Anwendung der in den Normen festgelegten Prüfverfahren sowie die erarbeiteten Lösungsansätze werden direkt an die entsprechenden TCs weiter-

Normung persönlicher Schutzausrüstung – Kurzbericht aus der Praxis

geleitet. Die TCs bzw. betroffenen WGs berücksichtigen die Vorschläge und Anregungen bei einer eventuellen Änderung oder Überarbeitung der Norm. Auf diesem Wege können die Erfahrungen bei der Prüfung direkt wieder für die Normungsarbeit genutzt werden. Dieses Konzept ist mit der EG-Kommission abgestimmt und hat sich im Bereich der PSA bewährt. Es eignet sich aus Sicht der EG-Kommission auch für andere Bereiche.

Neben dieser Abstimmung bei der Erstellung der Normen ist weiterhin darauf zu achten, daß keine Unstimmigkeiten zwischen europäischen (CEN) und internationalen (ISO) Normen auftreten. Dies ist auch eine der Vorgaben der Wiener Vereinbarung zwischen ISO und CEN. Mit diesem Abkommen soll Doppelarbeit zwischen den beiden Normungsgremien vermieden werden, daher ist auch eine Übertragung von Normprojekten von CEN nach ISO und umgekehrt vorgesehen. Diese Zusammenarbeit zwischen CEN und ISO wird im PSA-Bereich schon weit-

gehend praktiziert und ist auch im Hinblick auf das GATT-Abkommen von Bedeutung, das die verstärkte Berücksichtigung von internationalen Normen durch GATT-Mitgliedstaaten fordert.

Schlußbetrachtung

Der Beginn der Normungsarbeit im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung war dadurch geprägt, daß man in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit ein möglichst umfangreiches Normenwerk erstellen wollte. Dieses Ziel wurde weitgehend erreicht, hatte jedoch gewisse Qualitätseinbußen zur Folge.

Inzwischen wird im Rahmen der Normüberarbeitungen und der weiteren Normung auf höhere Qualität geachtet und im Zusammenspiel mit der ISO-Normung entsprechend der Wiener Vereinbarung auf ein neues Ziel hingearbeitet. Hier kann die KAN unterstützend sehr hilfreich tätig werden.

Diskussion

Diskussion

zu den Beiträgen des Nachmittags

Auf die Vorträge des Nachmittags wurde mit einer Vielzahl konkreter Anregungen und Wünsche zur künftigen Arbeit der KAN reagiert.

Projektstudien und der direkte Kontakt zu den Experten in der Normung sollten als sich ergänzende Arbeitsformen der KAN eingesetzt werden. Denn zum einen wird die KAN auch in späteren Phasen Projektstudien vergeben müssen – soweit es die finanziellen Möglichkeiten erlauben. Zum anderen sollte das direkte Gespräch mit den Normungspraktikern von Beginn an gesucht werden. (Dr. Reuter, VdTÜV)

Mandatierung: In zwei Technical Committees hatten die Mandate der EU-Kommission nicht rechtzeitig vorgelegen, waren also nicht Leitlinie der Normungsarbeit. Eine Funktion der KAN könne sein, für rechtzeitige und konkrete Mandate zu sorgen. Die Frustration über das unklare Verfahren sei vor allem auf deutscher Seite, die regelmäßig auf Mandate drängt, festzustellen. Ohne Mandat werde es ggf. Normen geben, die nicht harmonisiert sind. Die quasi fertigen Normen liegen bereit, aber es fehlen die Mandate, auf die sie sich stützen und mit denen sie abzugleichen sind.

Auf der anderen Seite wurde darauf hingewiesen, daß in einem Fall von deutscher Seite „gebremst“ wurde, als die EU-Kommis-

sion Mandate auch ohne Erfüllung aller Anforderungen der Bauprodukten-Richtlinie erteilen wollte. Im Ausschuß 83/189 „Normen und technische Vorschriften“ sollten so 33 vorläufige in endgültige Mandate umgewandelt werden. Die deutsche Seite konnte – z. T. gegen den Widerstand einiger südeuropäischer Länder – einen Aufschub dieses Vorhabens erreichen, das durch die Hintertür zu einer Minderung des Schutzniveaus geführt hätte.

Eindeutig wurde aber festgehalten, daß das Verfolgen der Mandatierung eine der Aufgaben der KAN sei.

Oft ist aus dem Mandatsantrag nicht der genaue Inhalt des Normenvorhabens erkennbar. Es ergibt sich eine Grauzone zwischen dem Zeitpunkt, zu dem das Mandat beantragt wird, und dem Zeitpunkt, zu dem das Papier als Rosadruck auf dem Tisch liegt. Erst dann besteht offiziell die Möglichkeit, nachzuhaken und Stellung zu nehmen. Die KAN sollte bereits in dieser Grauzone tätig werden. Da im Grunde auch die Mandatierungsvorschläge in den Kreisen der Normer entstehen, mußte schon in diesem viel früheren Stadium angesetzt werden.

Über den Sonderfall einer Richtlinie, in der Normen als verbindlich erklärt werden, berichtete der Convenor einer Working Group (Prof. Bauer). Er hatte die Interessen der Generaldirektion (GD) V bei der Erarbeitung einer Richtlinie für Dieselmotor-

Diskussion

emissionen von Nicht-Straßenfahrzeugen vertreten. In diese Richtlinie wurden Normen als Anlage aufgenommen – werden damit also verbindlich. Zudem gab es das Problem, daß die für diese Richtlinie zuständige GD XI der EU-Kommission (Umweltschutz) sich um Probleme des Arbeitsschutzes nicht kümmerte und z. B. ablehnte, einen Motor als Maschine anzusehen. Nachdem dagegen protestiert worden war, daß die Richtlinie automatisch für den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie gelten soll, wurde ein Satz eingefügt, daß eventuelle Belange der GD III davon nicht berührt sein sollen. Solange aber keine speziellen Regelungen zum Arbeitsschutz getroffen sind, regelt die o.g. Richtlinie aus dem Bereich des Umweltschutzes auch den Arbeitsschutz.

Um mandatierte von anderen Normen unterscheiden zu können, sollen künftig in einem informativen Anhang die Abschnitte benannt werden, die die Anforderungen oder Schutzziele aus einzelnen EU-Richtlinien abdecken.

(Mauser, FA Bauliche Einrichtungen; Dr. Kiehl, DIN; Trautwein, BMWi; Weinmann, KAN; Neeser, Obmann der Fachgruppe „Ingenieurbau, Vermessung“ im BAGUV, Leiter der Sub-WG 3 im CEN/TC 151 Baumaschinen WG 5 Straßenbaumaschinen)

Überschneidungen: Einige Richtlinien sind schlecht voneinander abgegrenzt, speziell

die Maschinen- und die Bauprodukten-Richtlinie. Als Beispiel für eine Richtlinie, die sich sowohl auf Art. 100a als auch auf Art. 118a EG-Vertrag stützt, wurde die Bauprodukten-Richtlinie angesprochen.

Es wurde eingeräumt, daß Überschneidungen nicht nur generell ein Problem darstellen, sondern der Baubereich im besonderen ein „katastrophales Feld“ sei. Im Bereich der Bauprodukten-Richtlinie besteht noch kein „echtes“ Mandat; hier haben die Normer mehr als zwei Jahre auf der Basis vorläufiger Mandate gearbeitet. Und im Bereich der Bauvergabe-Richtlinie muß, sofern europäische Normen vorhanden sind, bei Ausschreibungen auf sie Bezug genommen werden; es gibt aber keine Normen, die harmonisiert sind.

Die Richtlinien sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstanden, und erst jetzt wird erkannt, wie groß die Überlappungen sind. Die EU-Kommission ist mit ihrer Aufgabe nicht nachgekommen, die Richtlinien untereinander abzustimmen. Ein Beispiel hierfür ist der Gas-Wasser-Erhitze, für den die Gasgeräte-Richtlinie, die Bauprodukten-Richtlinie und die Niederspannungs-Richtlinie zu beachten sind, aber am Ende mit einem einzigen CE-Zeichen signalisiert werden soll, daß alle Anforderungen der Richtlinien erfüllt sind. Diese Probleme haben die einzelnen Generaldirektionen untereinander nicht geklärt, und auch in Deutschland ist zwischen den Ressorts der Bundesregierung die Abstimmung nicht immer so

frühzeitig vorgenommen worden, daß eine einheitliche Meinung zu bestimmten Themen besteht.

Zur Klarstellung wurde darauf hingewiesen, daß es auf der „darunter liegenden“ Ebene den Fall noch nicht gegeben hat, daß sich eine Norm auf mehrere Richtlinien stützt.

Sprachenprobleme in Normungsgremien: Ein wichtiges Feld in der internationalen Normungsarbeit, dessen sich die KAN bevorzugt annehmen müsse, sind Übersetzungen. Sie sind eine immense zeitliche Belastung und für die Beteiligten nicht mehr zu leisten. Kann die KAN hier Unterstützung bieten?

Zwar ist es sinnvoll und praktisch, in den Gremien Englisch zu sprechen. Dies trifft aber nicht unbedingt auf die Dokumente selbst zu, die in der Regel bis zur beschlußreifen Vorlage („master draft“) in Englisch vorliegen. Das ist bei A- und B-Normen noch nachvollziehbar; je näher man aber zu C-Normen kommt, desto weniger ist eine Wort-für-Wort-Übersetzung gefragt; benötigt wird vielmehr eine deutsche Fassung, in die die Fachsprache der hiesigen Anwender aufgenommen wird. Diese Aufgabe kommt in der Regel zusätzlich auf die Normer zu; denn sie sollte von den Insidern, also in den Gremien (Working Groups) selbst, gelöst werden. „In den Gremien muß man das Sprachproblem an der Wurzel packen, indem sofort überlegt

wird, wie eine Formulierung oder ein Begriff in den anderen Sprachen heißt.“

Letztlich sind drei identische Sprachfassungen erforderlich. Dazu muß an vielen Stellen mit Beteiligten aller drei Sprachen Wort für Wort diskutiert werden, was im Einzelfall sogar dazu führen kann, daß die englische Ur-Fassung wieder geändert wird, weil sich herausstellt, daß etwas anderes gemeint war.

In weiteren Beiträgen wurde unterstrichen, daß das Sprachenproblem generell akzeptiert werden muß. Zunächst wurde der Appell wiederholt, schon bei der Erarbeitung darauf zu achten, daß der Text übersetzbar bleibt. In der Regel haben die TCs ein Redaktionskomitee (editing committee). Wenn relativ spät bemerkt wird, daß man sich bei der englischen Fassung noch einig war, dann aber Übersetzungsprobleme bekommt und nachträgliche Änderungen vornimmt, dann ist dies sehr zeitraubend. Es ist ratsam, bereits ab einem bestimmten Reifegrad des Textes mit drei Sprachfassungen zu arbeiten.

Andernfalls wird auch die Abstimmung erschwert. Es mußten schon Vorlagen als nicht behandelbar zurückgewiesen werden, wenn beim ersten Lesen Mißverständnisse auftraten, weil die deutsche Übersetzung vom Büro einer anderen Sprache mitgemacht worden war.

Diskussion

Wenn es gewollt ist, mehr Praktiker an der Normung zu beteiligen, muß akzeptiert werden, daß die Sprach- und Übersetzungsprobleme Zeit und Geld kosten. Und diese Probleme müssen national gelöst werden. Die Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft hat beispielsweise für ihre fünf Fachausschuß-Obleute, die Normungsaufgaben haben, vier Halbtags-Übersetzer eingestellt, die am PC mit Textverarbeitungs- und Übersetzungsprogramm und mit Hilfe einer Datenbank für Begriffe (aus der die Herkunft nach Working Groups ersichtlich ist) arbeiten. „Das ist eine teure Ideallösung, aber nur so läßt sich der Wust an Übersetzungen bewältigen.“

(Both, Fachausschuß Eisen und Metall II, TC 114/WG 9; Kühs, BAU;
Dr. Kiehl, DIN; Lehmann, DIN;
Dr. Siegmann, Norddt. Metall-BG;
Zwingmann, DGB)

Stellenwert von KAN-Äußerungen: Da sich unter dem Etikett Arbeitsschutz auch immer wirtschaftliche Aspekte verbergen, muß die KAN auch zu grundsätzlichen Fragen Stellung nehmen, so z. B., welches Arbeitsschutzniveau mit welcher Technik zu erreichen ist. Diese sensible Frage ist nicht mehr von Fachkreisen allein zu beantworten; sie ist eine sozialpolitische Frage. Den exemplarischen Fall, daß Frankreich möglicherweise das Schutzklauselverfahren in Gang setzt, wenn berührungslos wirkende Schutzausrüstungen für bestimmte Maschinen vorgeschlagen werden, sollte die KAN als Aufgabe aufgreifen, um eine Stellungnahme im Interesse des Arbeitsschutzes hierzu in die Waagschale zu werfen. Denn die gebündelte Meinung, an der alle am Arbeitsschutz Interessierten und insbesondere auch die Sozialpartner mitgewirkt haben, müßte eigentlich größeres Gewicht haben als „nur“ die Meinung eines einzelnen Experten. (Coenen, HVBG)

Fazit der Veranstaltung

Christel Streffer

Ministerialrätin, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Meine sehr geehrten Herren,
meine sehr geehrten Damen,

zuerst möchte ich einen Dank abstaten an diejenigen, die für diese Veranstaltung, ihre Organisation und Durchführung gesorgt haben, aber noch mehr an Sie alle, die Sie gekommen sind, um zu helfen, das zu erreichen, was Ziel der Veranstaltung war, nämlich das Projekt Kommission Arbeitsschutz und Normung vorzustellen, vor allem denjenigen, die praktisch in der Normungsarbeit mit ihrem Expertenwissen tätig sind, um einen Dialog mit den an der Normung Beteiligten in Gang zu setzen. Ihre Teilnahme zeigt, daß das Angebot zur Zusammenarbeit der KAN mit Ihnen angenommen ist, und die Diskussion hat, meine ich, auch erste Schritte aufgezeigt, wie dies umgesetzt werden kann.

Die KAN ist die Reaktion der öffentlichen Hand, der Berufsgenossenschaften und der Sozialpartner auf die durch das neue Konzept der technischen Harmonisierung in Europa eingeleitete Systemveränderung auch in unserem nationalen Arbeitsschutz. Sie ist etwas Neues, ein neues Projekt, zunächst durchaus von einigen Seiten skeptisch betrachtet, aber – das Gefühl habe ich heute gewonnen – doch wohl nicht mehr umstritten.

Die Veranstaltung diente ja dazu herauszufinden, was wirklich durch die KAN geleistet werden kann. Sie soll eine organisatorische und operationale Basis für die

Arbeitsschutzkreise in der Normung sein – ein Kommunikations- und Kooperationszentrum für arbeitsschutzbezogene Normungsfragen. Was soll damit erreicht werden? Mehr Transparenz, aber auch mehr Gewicht der Arbeitsschutzinteressen durch eine Bündelung und eine Konzentration der personellen Ressourcen auf die für den Arbeitsschutz wichtigen Felder. Mich hat die große Zahl von Experten und Gremien sehr beeindruckt. Alle Institutionen, die hier angesprochen sind, haben personelle Ressourcen nicht zu verschenken. Und es scheint mir ein ganz wichtiger Gesichtspunkt in dieser Zusammenarbeit zu erkennen, wo es wichtig ist, sich einzusetzen, und wo man vielleicht Ressourcen einsparen kann.

Dann möchte ich es wagen, auf der Basis dessen, was wir heute diskutiert haben, einen kleinen Ausblick zu tun: Was wird die KAN leisten müssen?

□ Zur Zeit geht es im Schwerpunkt darum, Defizite aufzudecken. Denn wir haben noch keine systematischen Übersichten zum Arbeitsschutzniveau in der Normung. Dazu ist es dringend nötig, den Rückfluß des Wissens der Fachexperten aus Gewerbeaufsicht und technischer Aufsicht über das tatsächliche Sicherheitsniveau zu organisieren und dabei alle Etappen der Normung in die Untersuchungen einzubeziehen, wobei ich heute wieder gesehen habe, daß die Mandatierung zweifellos ein ganz wichtiger Schwerpunkt sein muß.

Fazit der Veranstaltung

□ Aufgabe der KAN wird es auch sein, das Umfeld, in dem sich Arbeitsschutzinteressen in der Normung bewegen, mit zu betrachten und einen Impuls zu geben an die Experten und auch in der nationalen Meinungsbildung – sowohl bei der Mandatierung als auch über das DIN bei der Einflußnahme auf die europäischen Normungsgremien – diesen Gesichtspunkt nicht außer acht zu lassen und dazu entsprechende Kontakte aufzubauen, damit im Vorfeld eine bessere Abstimmung erfolgt.

□ Wir wollen natürlich auch erreichen, daß die nationalen Rechtsetzungskompetenzen durch die Normung nicht beschnitten werden, wobei ich mir natürlich bewußt bin, Normen sind freiwillig, aber ihre faktische Wirkung ist ungeheuer. Und daß die Bundesregierung dem neuen Konzept

seinerzeit zugestimmt hat, beruhte ja u. a. darauf, daß sie sich dieser faktischen Wirkung der Normen so bewußt war.

□ Und schließlich kann die KAN helfen, auch politische Zeichen zu setzen, wo sich Fehlentwicklungen in der Normung für den Arbeitsschutz abzeichnen.

Es wurde schon gesagt, und so sehe ich das auch, dies ist kein Kontrollorgan, sondern es ist eine Organisation, ein Projekt für einen intensiven Dialog zwischen den Experten und der politischen Meinungsbildung und dem DIN, und insoweit kann man die KAN auch sicher als einen Partner des DIN bezeichnen.

Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

Schlußwort

Wolfram Weinmann

Ministerialrat a. D., Vorsitzender der KAN

Die KAN ist offen für jegliche konstruktive Kritik, auch wenn sie einzeln von Ihnen kommt und Sie den Instanzenweg vielleicht nicht immer strapazieren möchten. Die KAN ist bereit, auch für kleinere Kreise Informationen bereitzustellen, weil sich immer wieder herausstellt, daß die wahre Bedeutung der europäischen Normung heute bei weitem noch nicht erkannt worden ist. Ich schließe Sie, die Anwesenden, natürlich davon aus.

Wir haben vor, solche Informationsveranstaltungen wie heute auch künftig zu wiederholen. Ich darf nur als Beispiel darauf verweisen, daß es bisher vage Planungen gibt, bei dem nächsten Arbeitsschutzkongreß in Düsseldorf Ende nächsten Jahres ein Podium zu veranstalten mit dem Ziel zu erörtern, wie in anderen Mitgliedsstaaten der Arbeitsschutzbezug in der Normung verfolgt wird. Das sind aber vage Pläne. Ich will damit nur sagen, wir werden Veranstaltungen wie diese wiederholen.

Und als letztes und wichtigstes lassen Sie mich sagen: Auch wenn wir einen systematischen Weg, wie wir die Ziele, die wir uns selbst gesetzt haben, verfolgen, noch nicht gefunden haben – wir sind dabei. Bitte wenden Sie sich an uns in jedem einzelnen Fall, in dem Sie Defizite oder Schwierigkeiten sehen – es müssen nicht immer nur Defizite sein. Wir sind auch in diesem Stadium jederzeit bereit, das entgegenzunehmen. Und scheuen Sie sich nicht, sich an uns zu wenden.

Meine Schlußbemerkung möchte ich damit beenden, mich nochmals bei Ihnen allen für Ihre Teilnahme zu bedanken, insbesondere bei den Referenten, die ja fast alle noch hier anwesend sind, aber auch bei der Geschäftsstelle der KAN, die hier einige Vorarbeit geleistet hat zusammen mit der Akademie.

Ich wünsche Ihnen einen gesunden Heimweg.

Anhang 1

Liste der Teilnehmer

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der KAN-Veranstaltung am 17. 11. 94*

Name	Institution
Adomat	Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU), Dortmund
Andler	BG 18, Mannheim
Apfel	BAGUV, Stabsstelle Normung, München
Balkheimer	BGZ/HVBG, Sankt Augustin
Bamberg, Ulrich	KAN-Geschäftsstelle, Sankt Augustin
Bank, Frau von der	BIA, Sankt Augustin
Barz, Norbert	BMA, Bonn
Bauer, Dr.	Institut für Gefahrstoff-Forschung der BG 1, Bochum
Bazlen, Richard	BG 9, TAD, Stuttgart
Blasum, H.-A.	BG 3, Würzburg
Bolkenius, Willy	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Trier
Bonnet, Dr.	BG 14, TAD, Mainz
Both, Helmut	FA Eisen und Metall II, BG 8, TAD, Mainz
Coenen, Wilfried	Geschäftsbereich Prävention, HVBG, Sankt Augustin
Dey, W.	NA Maschinenbau im DIN, Frankfurt a.M.
Diecken, Dr. Uwe von	FA Bauliche Einrichtungen, BG 30, Bonn
Dietz	FA Förder- u. Lastaufnahmemittel, BG 29, Mannheim
Dobernowsky, Mario	Kooperationsstelle Hamburg
Dohlich, Jürgen	BG 6, TAD, Düsseldorf
Dübbelde, Helmut	Hess. Min. f. Frauen, Arbeit u. Sozialordnung, Wiesbaden
Dussen	VDSI-Vorstand c/o Badenwerk AG, Karlsruhe
Eberlein	BG 19, Prüf- und Zertifizierungsstelle, Mainz
Eckert, Dr. Uwe	Staatliches Amt für Arbeitsschutz Detmold
Efker, Michael	Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU), Dortmund
Eichendorf, Dr. Walter	HVBG, Leiter der Abt. ÖA, Sankt Augustin
Fellberg, Hans	BG 26, TAD, Böblingen
Franke, Manfred	Senatsverwaltung für Soziales, Berlin
Fuchs, Sibylle	Landesanstalt für Arbeitsschutz, Düsseldorf
Glöckle	FA Druck und Papierverarbeitung, BG 15, Wiesbaden

* Abkürzungen werden am Schluß dieses Teilnehmergezeichnisses erläutert.

Anhang 1

Liste der Teilnehmer

Göttfert, J.	Landesanstalt für Arbeitsschutz, Düsseldorf
Gothsch	BG 10, Köln
Grass, Karl-Heinz	BG 18, Mannheim
Graßmann, Dr. Dietrich	Bayer AG, Leverkusen
Grigulewitsch, W.	BIA, Sankt Augustin
Gundermann, Robert	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
Guntau	Ruhrkohle AG, Herne
Haberstroh, Dr. Hans-Joachim	BG 11, Bereich Prävention, Heidelberg
Hartmann, Michael	BG 27, TAD, München
Heffels, Peter	BG 23, Zentrum für Sicherheitstechnik, Erkrath
Heimann, Manfred	BIA, Sankt Augustin
Höper, Friedrich Wilhelm	Staatl. Amt f. Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik, Darmstadt
Hoff, J. von	BG 33, BV Wiesbaden
Holter-Hauke, Robert	Min. f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales NRW, Düsseldorf
Holz	FA Hebezeuge I, BG 5, TAD, Essen
Horst	BMA, Bonn
Huhn	Min. f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales NRW, Düsseldorf
Jäger	BG 30, Bonn
Jakob, Alfred	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Heilbronn
Jud, S.	NA Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik im DIN und VDI, Berlin
Käbberich	FA Hebezeuge II, BG 6, Düsseldorf
Keilholz, Peter	FA Bauliche Einrichtungen, BG 30, Bonn
Keitel, Dr.	Bundesanstalt für Arbeitsmedizin (BAfAM), Berlin
Keller, Karl Josef	BDA, Köln
Kemmer	FA Eisen und Metall II, BG 8, Mainz
Kiehl, Dr. Peter	DIN, Berlin
Kirschner, Viktor	Normengruppe Garten- u. Rasengeräte im DIN, Ratingen
Kleinbreuer, Dr.	BIA, Sankt Augustin
Knollmann, H.	AK „Fußschutz“, BG 24, Frankfurt a.M.
Kohler, R.	FA Holz, BG 12, Stuttgart
Kreutzkamp	BIA, Sankt Augustin
Kröger, Heinz	Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin
Krüger, Friedrich Hans	ARGE der Bauberufsgenossenschaften, Neukirchen
Kühs, Jochen	Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU), Dortmund
Lehmann, Klaus	Kommissin Sicherheitstechnik im DIN, Berlin

Lehmann, Siegfried	BAGUV, München
Liedtke, Horst	FA Eisen und Metall III, BG 6, Düsseldorf
Mauser	BG 30, Bonn
Meyer, Frau	BG 30, Bonn
Meyer, Peter Heinrich	Gewerkschaft ÖTV, Stuttgart
Michaely, Horst	Normenausschuß Bergbau im DIN, Essen
Müller, Eugen	BDA, Köln
Müller, Wilfried	BGZ/HVBG, Sankt Augustin
Neeser	FG „Ingenieurbau, Vermessung“, Bayer. GUVV, München
Niemeyer	BMA, Ref. IIIb4, Bonn
Noetel, Karl-Heinz	BG 23, Zentrum für Sicherheitstechnik, Erkrath
Noll, Angela	KAN-Geschäftsstelle, Sankt Augustin
Oberzier	BG 30, Bonn
Oehmann	FA Förder- u. Lastaufnahmemittel, BG 29, Mannheim
Orth, Karl Ludwig	Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE), Frankfurt a.M.
Osterheld	BMA, Bonn
Palutke, Edwin	Staatliches Amt für Arbeitsschutz, Köln
Pense, Dr. Rolf	Hoechst AG, Frankfurt a.M.
Pfeiffer, Dr. Bodo	kommiss. Leiter der KAN-Geschäftsstelle, Sankt Augustin
Popp, Rolf	FA „Persönl. Schutzausrüstung“, FA „Binnenschifffahrt, Wasserstraßen, Häfen“, BG 35, Koblenz
Postler, Klaus	Min. f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales NRW, Düsseldorf
Preen, Ulrich	FG „Forst, Gartenanlagen, Tiergehege“, GUVV Hannover
Rentrop, Heinz	BGZ/HVBG, Sankt Augustin
Reuter, Dr. H. W.	VdTÜV, Bonn
Rubbert, Hans-Heinrich	DAG-Bundesvorstand, Hamburg
Ruff, C. F.	FA Steine und Erden II, BG 3, Würzburg
Rüschenschmidt, Heinz	BG 6, TAD, Fachstelle „Ergonomie“, Dortmund
Schienbein, Karin	LAfA, Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Düsseldorf
Schlieper, Rolf	BG 19, TAD, Mainz
Schmalohr, Gerhard	FG „Feuerwehren, Hilfeleistung“, Bayer. GUVV, München
Schmerse	BG 7, Hannover
Schmiég, Karl	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Heilbronn
Schommer, Hans-Dieter	Min. f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales NRW, Düsseldorf
Schories, Karl	BIA, Sankt Augustin

Anhang 1

Liste der Teilnehmer

Schulz, N.	FA Fleischwirtschaft, BG 19, Mainz
Schwind	FA Druck und Papierverarbeitung, BG 15, Wiesbaden
Sehrndt, Gustav-Adolf	Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU), Dortmund
Sickert	AK „Gehörschutz“, TAD der BG 8, Nürnberg
Siegmann, Dr.	FA Eisen und Metall I, FA Oberflächenbehandlung, BG 7, Hannover
Siekmann, Dr. Harald	BIA, Sankt Augustin
Stange, Volker	BG 33, Hamburg
Steller, Dr. Günter	BG 28, Soest
Stöcker, K.	Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau e.V. (FDBR), Düsseldorf
Stoof	Ministerium f. Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Brandenburg, Potsdam
Stoye	BG 18, Mannheim
Streffer, Christel, MinR'in	BMA, Abt. Arbeitsschutz/Arbeitsmedizin, Bonn
Strupkus, Gabriele	KAN-Geschäftsstelle, Sankt Augustin
Suppelt, Prof. Hans-Joachim	BG 28, TAD, Heilbronn
Szewczyk, Dr. D.	VDSI, Wiesbaden
Tamoschus	BMA, Bonn
Trabold	FA Förder- u. Lastaufnahmemittel, BG 29, Mannheim
Trautwein, W.	Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn
Waldeck, Dieter	BGZ/HVBG, Sankt Augustin
Warlich, Hans-Jürgen	FA Eisen und Metall II, BG 8, Mainz
Weinmann, Wolfram	MinR a.D., Vorsitzender der KAN, Rheinbach
Weiß, Dr. Heinz	Württembergischer GUVV, Stuttgart
Wiederhold, Wolfgang	Sächsisches Staatsmin. f. Wirtschaft u. Arbeit, Dresden
Winkel, Günter	FA Bauliche Einrichtungen, BG 30, Bonn
Zimmermann, Norbert	Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU), Dortmund
Zinken	BIA, Sankt Augustin
Zurstrassen	FA Förder- u. Lastaufnahmemittel, BG 29, Mannheim
Zwingmann, Bruno	DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf

Anhang 2

KAN – Zielsetzung, Organisation, Arbeitsweise

Kommission Arbeitsschutz und Normung – KAN

Im Februar 1994 hat die Kommission Arbeitsschutz und Normung – KAN ihre Arbeit aufgenommen, im Mai 1994 wurde die Geschäftsstelle eingerichtet und aufgebaut. Im folgenden werden Zielsetzung, Organisation und Arbeitsweise dieser neuen Institution im Arbeitsschutz erläutert.

Zielsetzung

Die technische Gestaltung von Geräten und Arbeitsmitteln, auch die an sie zu stellenden Sicherheitsanforderungen, haben sich zunehmend nach harmonisierten Europäischen Normen auszurichten. Damit werden in der europäischen Normung auch Sachverhalte geregelt, die das öffentliche Arbeitsschutz-Interesse in der Bundesrepublik Deutschland berühren und bisher weitgehend in staatlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften enthalten waren.

Die Europäischen Normen gelten in der Europäischen Union (EU) und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), und sie werden durch die europäischen Normenorganisationen CEN/CENELEC erarbeitet und dem technischen Wandel angepaßt.

Die KAN ist eingerichtet worden, um eine nationale Meinungsbildung für die Belange des Arbeitsschutzes vorzunehmen und früh-

zeitig gegenüber der europäischen Normung geltend zu machen. Sie hat die Aufgabe, die Schnittstellen zwischen Richtlinien (Schutzziele) und Normen (Technische Spezifikationen) zu bestimmen und auf die Mandatierung durch die EU-Kommission einzuwirken.

Hierbei sind insbesondere die Positionen der Sozialpartner – Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber – zu berücksichtigen. Durch die KAN wird auch die von der EG-Maschinenrichtlinie vorgesehene Möglichkeit der Einflußnahme der Sozialpartner bei der Erarbeitung und bei der weiteren Verfolgung harmonisierter Normen institutionalisiert.

Die KAN hat daher zu bewerten, ob die Inhalte von Normen unter Berücksichtigung der in den europäischen Richtlinien vorgegebenen Schutzziele den aus deutscher Sicht zu stellenden Arbeitsschutzanforderungen entsprechen. Bei festgestellten Defiziten soll sie über das Deutsche Institut für Normung (DIN) in geeigneter Weise auf die europäische Normung einwirken. Ebenso ist es Aufgabe der KAN, den „Gemeinsamen deutschen Standpunkt zur Normung im Bereich von Richtlinien nach Artikel 118a EG-Vertrag“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Sozialpartner und des DIN durchzusetzen und weiterzuentwickeln. Im übrigen soll die KAN möglichst schon bei

Anhang 2

KAN – Zielsetzung, Organisation, Arbeitsweise

der Mandatierung der Normung durch die Kommission der Europäischen Union über die Bundesregierung auf den Normungsinhalt Einfluß nehmen.

Organisation

Die KAN ist ein ehrenamtliches Gremium, das sich zusammensetzt aus jeweils fünf Vertretern der Sozialpartner, die gleichzeitig die Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung mit vertreten, sowie aus zwei Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA), dem für den Arbeitsschutz in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Ressort der Bundesregierung, drei Vertretern der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, einem Vertreter des Deutschen Instituts für Normung (DIN) und einem Vertreter des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), der die berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse repräsentiert. Der Vorsitz der Kommission wechselt im Zweijahresturnus zwischen dem Staat, den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern.

Die Arbeit der KAN wird fachlich und organisatorisch von einer Geschäftsstelle unterstützt. Sie verfügt über zwei Fachbereiche, nämlich für „Sicherheitstechnik“ sowie für „Gesundheitsschutz und Ergonomie“. Der besonderen Bedeutung des angestrebten Einflusses der Sozialpartner auf die Normung Rechnung tragend, werden in der

Geschäftsstelle Vertrauensleute beider Sozialpartner in die Facharbeit eingebunden.

Die KAN und ihre Geschäftsstelle sind beim „Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V.“ angesiedelt, der von den 35 gewerblichen Berufsgenossenschaften gegründet wurde. Die Kosten werden von den gewerblichen Berufsgenossenschaften und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung getragen.

Arbeitsweise

Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der KAN vor und setzt deren Beschlüsse um. Sie bereitet insbesondere Stellungnahmen und Vorschläge aus der Sicht des Arbeitsschutzes zu

- Normentwürfen
- Normungsprogrammen der europäischen Normenorganisationen
- Normungsmandaten der EU-Kommission und ihren Entwürfen

vor. Dazu sind auf der Grundlage von Vorschlägen und Beiträgen der in der Kommission vertretenen Institutionen und unter Berücksichtigung der fachlichen Bewertungen durch externe Fachstellen die notwendigen Entscheidungen vorzubereiten.

Wichtigste Informationsquellen für die Facharbeit der KAN sind:

- für EG-Richtlinien die Bundesregierung,
- für die Mandatierung (Normungsprogramme, Normungsaufträge)
 - das DIN, soweit entsprechende Vorarbeiten bei CEN/CENELEC durchgeführt werden, sowie
 - die Bundesregierung aus ihrer Tätigkeit in europäischen Gremien,
- für die fachliche Normungsarbeit das DIN, die Bundesregierung und der HVBG mit den berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen,
- für die Bewährung der Normen in der Praxis die Aufsichtsdienste der Länder und der Unfallversicherungsträger.
- Vorschläge der Geschäftsstelle werden zusammen mit den Stellungnahmen der Büros der Sozialpartner der Kommission zur Entscheidung vorgelegt.

Für die Umsetzung der Kommissionsbeschlüsse kommen in Betracht:

- die Einflußnahme auf grundlegende Belange der Normung über die Bundesregierung gegenüber der Kommission der Europäischen Union,
- die Einflußnahme auf Normungsinhalte, projektbezogen über das DIN.

Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung obliegt es der Geschäftsstelle auch,

- Analysen der Normen auf arbeitsschutzrelevante Sachverhalte durchzuführen und gegebenenfalls auch Defizite zu ermitteln,
- dazu für bestimmte Normungsfelder Projektstudien zu konzipieren und von kompetenten Fachstellen bearbeiten zu lassen,
- die Arbeitsergebnisse der KAN in geeigneter Form zu veröffentlichen,
- Fachveranstaltungen zur Information und zum Erfahrungsaustausch durchzuführen.

Anhang 3

Leitlinien der KAN

Leitlinien für die Arbeit der Kommission Arbeitsschutz und Normung

(Stand: Dezember 1994)

1 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung umfaßt als Schwerpunktaufgabe die Bündelung des öffentlichen Interesses im Arbeitsschutz im Hinblick auf die europäische Normung im Rahmen der technischen Harmonisierung.

Das schließt die übrige europäische, internationale und nationale Normung und andere mit der Normung in Zusammenhang stehende Aufgaben ein.

Die Aufgabenstellung schließt auch Normung im betrieblichen Arbeitsschutz unter besonderer Berücksichtigung des gemeinsamen Standpunktes des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, der Sozialpartner sowie des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a des EG-Vertrages gestützten Richtlinien (BArbBl. 1/1993, S. 37) ein.

2 Gegenstand des Projektes

Gegenstand des Projektes bilden die

Schnittstellenbestimmung zwischen Richtlinien (Schutzziele) und Normen (Technische Spezifikationen)

Einwirkung auf die Mandatierung durch die EG-Kommission (Programmmandate, Normungsaufträge) unter Berücksichtigung von z. B.:

— Verhältnis A- und B-Normung zur C-Normung (Produktnormung)

— Normungsumfang

— anzustrebendes Sicherheitsniveau

Einflußnahme auf Inhalte laufender Normungsvorhaben hinsichtlich des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse

Bewertung zur Verabschiedung/Überführung ins nationale Normenwerk anstehender Normen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinien und/oder Bewertung bereits angewendeter Normen bezüglich ihrer Praxistauglichkeit.

3 Informationsbereitstellung

Die Informationsbereitstellung erfolgt vorwiegend durch die in der Kommission „Arbeitsschutz und Normung“ vertretenen Institutionen in einer möglichst frühen Phase der jeweiligen Normungsetappen, z. B. durch Bereitstellung von Arbeitspapieren, Vorentwürfen, Kommentaren u. a.

Die Informationsgeber sind insbesondere

für die EG-Richtlinien das BMA als das für den Arbeitsschutz zuständige Ressort der Bundesregierung,

für die Mandatierung (Normungsprogramme, Normungsaufträge) das DIN, soweit entsprechende Vorarbeiten bei CEN/CENELEC durchgeführt werden, und die Bundesregierung aus ihrer Tätigkeit in Europäischen Gremien,

für die fachliche Normungsarbeit das DIN, der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften für die berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse und das BIA, das BMA für seine Bundesanstalten und für Ausschüsse der Bundesregierung,

für die Bewährung der Normen in der Praxis die Aufsichtsdienste der Länder und der UV-Träger.

4 Prioritätensetzung

Die Kommission „Arbeitsschutz und Normung“ legt auf Vorschlag der Geschäftsstelle und auf der Grundlage

der Arbeitsschutzrelevanz und ihrer sozialpolitischen Bedeutung,

der Einflußmöglichkeiten (aktive Mitgestaltung) und

des schon erreichten Normungsfortschritts

die Prioritäten fest.

Mögliche Arbeitsschwerpunkte können u. a. aus

den bereits verabschiedeten Richtlinien

den in Vorbereitung befindlichen Richtlinien

den Normungsprogrammen und Normungsaufträgen

den zu erwartenden Problemen abgeleitet werden.

5 Verwertung der Ergebnisse

Die Einflußnahme auf die Vorgaben für die Normung erfolgt über die Bundesregierung gegenüber den Gremien der EU.

Die Einflußnahme auf die Normung erfolgt projektbezogen über das DIN gegenüber den Programm-, Steuer- und Fachgremien der nationalen, europäischen und internationalen Normung

als eigener Vorschlag

als schriftliche Stellungnahme zu Arbeitspapieren, Entwürfen und Normen

durch Mitarbeit in Normungsgremien und den nationalen Spiegelausschüssen

durch koordinierte Mitwirkung externer Experten in diesen Gremien.

Anhang 3

Leitlinien der KAN

6 Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission ergeben sich aus der Projektbeschreibung, der Geschäftsordnung des Projektbeirates und diesen Leitlinien.

Sie nimmt ihre Aufgaben auch unter Inanspruchnahme externen Sachverständigen wahr. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle festgelegt.

Anhang 4

Beschreibung des Projekts KAN

Beschreibung des Projekts „Kommission Arbeitsschutz und Normung“

(vom 10. Januar 1994)

1 Aufgabenstellung

1.1: Es besteht die Notwendigkeit, das öffentliche Interesse im Bereich des Arbeitsschutzes gegenüber der privaten Normung konzentriert und frühzeitig geltend zu machen. Dazu sollen die Positionen der Sozialpartner und der für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen zu einer gemeinsamen Auffassung gebündelt werden. Diese öffentliche deutsche Arbeitsschutzfachmeinung ist über das DIN in die europäische Normung einzubringen und darüber hinaus in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen. Die Sozialpartner sind dabei unmittelbar zu beteiligen.

1.2: Projektträger ist der Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa.

2 Organisation

Für die Durchführung der Aufgaben werden ein ehrenamtliches Gremium (Projektbeirat) sowie eine dafür tätige Geschäftsstelle beim Projektträger eingerichtet.

2.1 Zusammensetzung/ Struktur des Projektbeirates

2.1.1: Bei der Zusammensetzung des Projektbeirates ist eine angemessene Beteiligung der Sozialpartner sicherzustellen, um einerseits den Anforderungen der Maschinenrichtlinie Rechnung zu tragen und andererseits die Selbstverwaltung der Unfallversicherungsträger in das Projekt einzubringen. Damit sollen die besonderen Erfahrungen der Sozialpartner im Arbeitsschutz für die Normung nutzbar gemacht werden.

Ebenso gilt es, den spezifischen Sachverstand der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden des Bundes und der Länder angemessen in die Arbeit des Projektbeirates einzubeziehen. Die Verbindung und Rückkopplung zu den berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen, aus deren Kreis seit langem wertvolle Arbeit für die nationale und europäische Normung geleistet wird, läßt eine Vertretung im Projektbeirat sachgerecht erscheinen.

Eine frühzeitige und institutionalisierte Einbeziehung des DIN trägt dessen Verantwortung im Bereich der europäischen Normung Rechnung, ermöglicht rechtzeitige und klärende Informationen im Hinblick auf die europäische Normung und erleichtert den notwendigen permanenten Gesprächskontakt durch einen verantwortlichen Ansprechpartner.

Anhang 4

Beschreibung des Projekts KAN

2.1.2: Mitglieder des Gremiums sollen sein:

— Je fünf Vertreter der Sozialpartner, die gleichzeitig die Selbstverwaltung der Unfallversicherungsträger mitvertreten,

— zwei Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung,

— drei Vertreter der Obersten Arbeitschutzbehörden der Bundesländer,

— ein Vertreter des DIN Deutsches Institut für Normung,

— ein Vertreter des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der die berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse repräsentiert.

Ständige Stellvertreter sind vorzusehen.

2.1.3: Unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Projektbeirats können weitere fachlich betroffene Kreise zur Teilnahme an den Sitzungen des Projektbeirates und/oder seiner Ausschüsse zugelassen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2.1.4: Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der jeweils entsendenden Stelle benannt. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich. Projektgebundene Reisekosten können aus den verfügbaren Projektmitteln erstattet werden.

2.1.5: Der Vorsitz wechselt im Turnus von jeweils 2 Jahren zwischen den beiden Sozialpartnern und der öffentlichen Hand.

Die Reihenfolge ist einvernehmlich festzulegen.

2.1.6: Der Projektbeirat kann beschließen, daß zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit Ausschüsse gebildet werden, an denen mindestens je ein Vertreter der Sozialpartner und der öffentlichen Hand zu beteiligen sind. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

2.2 Zusammensetzung/ Struktur der Geschäftsstelle

2.2.1: Die Geschäftsstelle ist vom Projektträger entsprechend den fachlichen Erfordernissen einzurichten. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Projektmittel ist sie personell und sachlich so auszustatten, daß sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Ihr Leiter ist im Benehmen mit dem Beirat zu bestellen; fachlich ist er dem Beirat gegenüber verantwortlich.

2.2.2: Der Geschäftsstelle angeschlossen und in die Facharbeit einbezogen sind je ein Büro der Vertrauensleute der Sozialpartner. Diese Mitarbeiter sind fachlich gegenüber dem Leiter der Geschäftsstelle weisungsfrei, unterliegen aber der allgemeinen Arbeitsordnung beim Projektträger.

Die beiden Büros der Sozialpartner werden durch je ein Sekretariat unterstützt.

2.2.3: Der Projektbeirat stellt im Einvernehmen mit dem Projektträger und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Geschäftsstelle auf.

3 Arbeitsgegenstand/Arbeitsweise

3.1 Allgemeines

Die konkreten Aufgaben der Geschäftsstelle ergeben sich aus dem Arbeitsprogramm, das vom Projektbeirat entsprechend dem Zuwendungszweck aufgestellt wird. Das Arbeitsprogramm ist hinsichtlich seiner Finanzierung durch den Projektträger und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu bestätigen.

3.2 Aufgaben der Geschäftsstelle und Beauftragung Dritter

3.2.1: Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört es, insbesondere Stellungnahmen/Vorschläge aus der Sicht des Arbeitsschutzes zu

- Normungsentwürfen,
- Normungsprogrammen der europäischen Normenorganisationen,

— Normungsmandaten der EG-Kommission

vorzubereiten. Dazu sind themenbezogene Informationen von den einschlägigen Fachkreisen und zuständigen Stellen einzuholen oder eigene Recherchen im Rahmen der Aufgabenstellung durchzuführen.

3.2.2: Stellungnahmen können auch eine Beurteilung der bereits verabschiedeten Normen zum Gegenstand haben, z. B. wenn die Einleitung weiterer Maßnahmen erforderlich erscheint.

3.2.3: Das Projekt soll außerdem zu mehr Transparenz in der arbeitsschutzrelevanten Normung beitragen. So können im Rahmen des Projektauftrages andere diesbezügliche Aufgaben wahrgenommen werden.

3.2.4: Die Geschäftsstelle übernimmt zugleich Sekretariatsaufgaben für den Projektbeirat.

3.2.5: Mit der Durchführung von Aufgaben können nach Maßgabe von Vergabegrundsätzen, die der Projektträger im Einvernehmen mit dem Projektbeirat erläßt, auch Dritte beauftragt werden. Der Anteil der dafür verwandten Mittel soll jedoch 50 % der im Projekt anfallenden Personalkosten nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann von den zuvor genannten Regelungen abgewichen werden.

Anhang 4

Beschreibung des Projekts KAN

3.3 Beschlußfassung

3.3.1: Die Vorschläge der Geschäftsstelle bedürfen der Billigung durch den Projektbeirat. In die Vorschläge sind die Stellungnahmen der Büros der Sozialpartner einzubeziehen. Der Projektbeirat beschließt unter Berücksichtigung etwaiger Fristen sowie festgelegter Prioritäten.

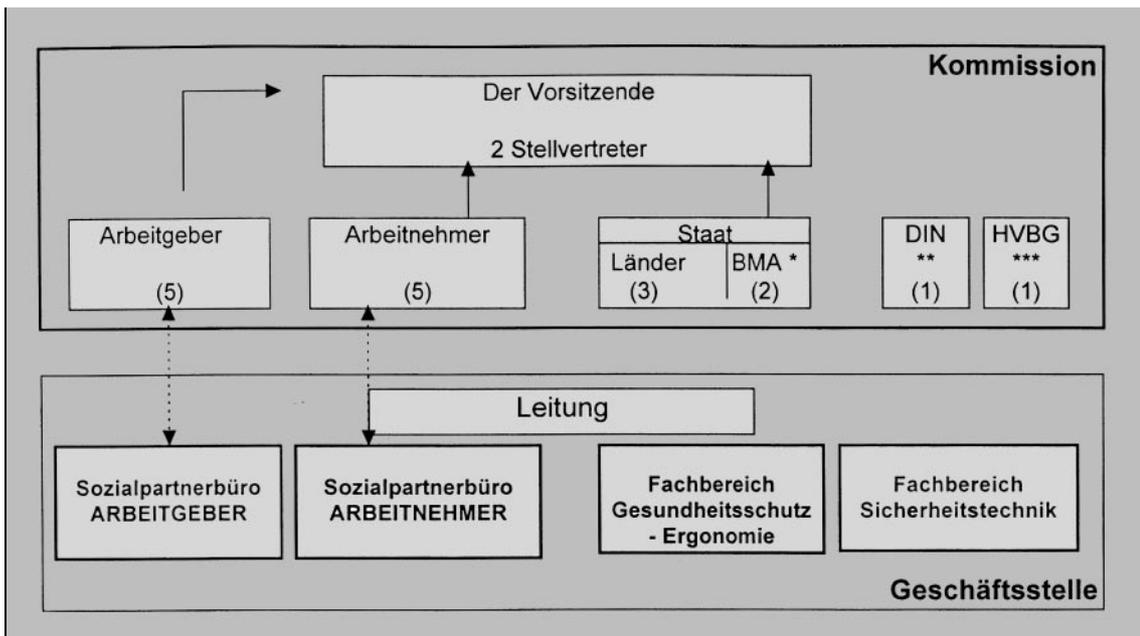
3.3.2: Bei den Beschlüssen ist Einvernehmen anzustreben; ist ein solcher Konsens nicht möglich, so ist mit Mehrheit zu entscheiden. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Der Projektbeirat legt auch die sich möglicherweise anschließenden Arbeitsschritte

fest. Im Rahmen der Beschlußfassung ist gleichzeitig festzulegen, in welcher Weise die öffentliche Arbeitsschutzfachmeinung zum Ausdruck gebracht werden soll.

4 Finanzierung

Das Projekt wird nach Maßgabe der Beschlüsse der für den Haushalt des Projektträgers zuständigen Gremien aus Mitteln des Projektträgers und Zuschüssen des BMA finanziert. Die Finanzierungszuschüsse des BMA betragen nach Maßgabe des Bundeshaushaltes bis zu 49 % der Gesamtkosten.



* Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

** Deutsches Institut für Normung e.V.

*** Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Anhang 6

Mitglieder der KAN

Mitglieder der Kommission Arbeitsschutz und Normung

(Stand: Mai 1995)

Bund/Länder

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Frau MinR'in Christel Streffer Leiterin der Unterabteilung Arbeitsschutz/Arbeitsmedizin Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Postfach 14 02 80 53 107 Bonn	Herr Professor Wolfram Jeiter Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsschutz Postfach 17 02 02 44061 Dortmund
Herr MinR a.D. Dipl.-Ing. Wolfram Weinmann Lortzingstraße 5 53359 Rheinbach	Herr Dipl.-Ing. Norbert Barz Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Postfach 14 02 80 53107 Bonn
Herr Dipl.-Phys. Wolfgang Wiederhold Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit Referatsleiter 56 Budapester Straße 5 01008 Dresden	Herr MR Helmut Dübbele Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung Postfach 31 40 65021 Wiesbaden
Herr Rainer Hofmann Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg Rotebühlplatz 30 70173 Stuttgart	Herr Dr. Michael Au Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg – Amt für Arbeitsschutz - Postfach 76 01 06 22083 Hamburg
Herr Dipl.-Phys. Heinz Kröger Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern Abt. Arbeitsschutz/Gewerbeaufsicht Werderstraße 124 19055 Schwerin	Herr Armin von Fintel Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg – Amt für Arbeitsschutz - Postfach 76 01 06 22083 Hamburg

Arbeitgeber

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
<p>Herr Dr. Dietrich Grassmann Bayer AG WVLE Arbeitssicherheit 51368 Leverkusen</p>	<p>Herr Ass. Lutz Arndt Gesamtverband der Textilindustrie in der Bundesrepublik Deutschland Frankfurter Straße 10-14 65760 Eschborn</p>
<p>Herr RA Dr. Kurt Kreizberg Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. Gustav-Heinemann-Ufer 72 50968 Köln</p>	<p>Herr Dipl.-Ing. Friedrich Hans Krüger Bahnhofstraße 7 34626 Neukirchen</p>
<p>Herr Dipl.-Vw. Eugen Müller Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. Gustav-Heinemann-Ufer 72 50968 Köln</p>	<p>Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Schultetus Institut für angewandte Arbeitswissenschaft e.V. Marienburger Straße 7 50968 Köln</p>
<p>Herr Dipl.-Ing. Hartmut Müller Robert Bosch GmbH Abt. ZTU Postfach 10 60 50 70049 Stuttgart</p>	<p>Herr Dr. Rolf Pense Hoechst AG Sicherheitsüberwachung C 769 65926 Frankfurt a. M.</p>
<p>Herr Dr. Walter Schlotfeldt Finkenweg 6 65779 Kelkheim/Ts.</p>	<p>Herr Karl Josef Keller Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. Gustav-Heinemann-Ufer 72 50968 Köln</p>

Anhang 6

Mitglieder der KAN

Gewerkschaften

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Herr Max Angermaier IG Metall / Vorstand Lyoner Straße 32 60528 Frankfurt a. M.	Herr Peter Heinrich Meyer Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Hauptvorstand – VS 7 Theodor-Heuss-Straße 2 70174 Stuttgart
Herr Reinhold Konstanty DGB-Bundesvorstand Abt. Umwelt und Gesundheit Hans-Böckler-Straße 39 40476 Düsseldorf	Herr Bernd Eisenbach IG Bau-Steine-Erden Bundesvorstand Bockenheimer Landstraße 73–77 60325 Frankfurt a. M.
Herr Dr. rer. nat. Gunter Meyer IG Chemie-Papier-Keramik Hauptvorstand Königsworther Platz 6 30167 Hannover	Herr Hans-Jürgen Marker Gewerkschaft der Polizei Bundesvorstand Forststraße 3a 40721 Hilden
Herr Hans-Heinrich Rubbert DAG-Bundesvorstand Ressort Sozialpolitik Karl-Muck-Platz 1 20355 Hamburg	Herr Klaus Growitsch DAG-Bundesvorstand Ressort Sozialpolitik Karl-Muck-Platz 1 20355 Hamburg
Herr Bruno Zwingmann DGB-Bundesvorstand Abt. Sozialpolitik Hans-Böckler-Straße 39 40476 Düsseldorf	Herr Bert Römer Gewerkschaft Holz und Kunststoff Sonnenstraße 14 40227 Düsseldorf

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Herr Dipl.-Ing. Klaus Günter Krieg DIN Deutsches Institut f. Normung e.V. Burggrafenstraße 6 10787 Berlin	Herr Dr.-Ing. Peter Kiehl DIN Deutsches Institut f. Normung e.V. Abt. Technische Koordinierung und Planung Burggrafenstraße 6 10787 Berlin

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Herr Dipl.-Ing. Wilfried Coenen Leiter des Geschäftsbereichs Prävention des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften Alte Heerstraße 111 53757 Sankt Augustin	Herr Dipl.-Ing. Dieter Waldeck Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften Alte Heerstraße 111 53757 Sankt Augustin

Leiter der KAN – Geschäftsstelle mit beratender Stimme

Kommissarisch	
Herr Dr. rer. nat. Bodo Pfeiffer KAN-Geschäftsstelle Alte Heerstraße 111 53757 Sankt Augustin Tel. (02241) 2 31-4 62	

Anhang 7

KAN-Projektstudien 01/94 bis 12/94

KAN-Projektstudien

Stand: 17. Mai 1995

Projektstudie		Auftragnehmer, Projektleiter	Bearbeitungsstand/ Laufzeit
01	Auskunftsverfahren, Zugang zu Informationen im Bereich Arbeitsschutz und Normung	HVBG, Sankt Augustin, Herr Schulz/Herr Hoerig	<input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> bis 4. 11. 94
02	Normung im Bereich Maschinensicherheit, Umsetzung der gegliederten CEN-Normungsstruktur (Typ-A, -B, -C-Normen)	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Köln, Herr Dr. Lux	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> bis 15. 6. 95
03	Normung im Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Art. 118a EG-Vertrag)	Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin, Mannheim, Herr Grass	<input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> bis 31. 12. 94
04	Normung im Bereich Biotechnologie	Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin, Mannheim, Herr Dr. Müller	<input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> bis 30. 1. 95
05	Sicherheitsbauteile – Arbeitsgrundlagen für die Normung	BIA, Sankt Augustin, Herr Kreuzkamp	<input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> bis 31. 3. 95
06	Ergonomie – Ermittlung des Normungsbedarfs	Technische Universität Braunschweig, Herr Prof. Dr. Kirchner	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> bis 31. 8. 95
07	Quetschstellen – Arbeitsgrundlagen für die Normung	Universität Magdeburg, Herr Sasse, (Arbeitsgemeinschaft mit dem BIA)	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> bis 1. 6. 95
08	Ermittlung des Normungsbedarfs zur Festlegung von Kennwerten für Lärm	Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Dortmund, Herr Prof. Dr. Lazarus	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> bis 31. 8. 95
09	Ermittlung des Normungsbedarfs zur Festlegung von Kennwerten für Vibrationen	KSZ-Ingenieurbüro, Berlin, Herr Dr. Schenk	<input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> bis 15. 3. 95
10	Analyse des vorhandenen Regelwerks im Bereich des Explosionsschutzes		<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> voraussichtlicher Abschluß:
11	Normung im Bereich der nicht-ionisierenden Strahlung	Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Dortmund	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> voraussichtlicher Abschluß:
12	Ermittlung des Normungsbedarfs zur Festlegung von Kennwerten für Staub und andere gesundheitsschädliche Stoffe beim Betrieb von Maschinen	Inburex GmbH, Hamm, Herr Dr. Alfert	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung <input type="checkbox"/> voraussichtlicher Abschluß: 05.95

Anhang 8

Gemeinsamer deutscher Standpunkt zur Normung im Bereich der Richtlinien nach Artikel 118a EG-Vertrag

Europäische Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes

Gemeinsamer Standpunkt des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, der Sozialpartner sowie des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a des EWG-Vertrages gestützten Richtlinien.*

I Vorbemerkungen

Die internationale und europäische Normung stoßen in Bereiche vor, die in der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsvorschriften und konkretisierende technische Regeln bzw. Unfallverhütungsvorschriften abgedeckt sind.

Gestützt auf die bestehenden Verträge zwischen der Bundesregierung und dem DIN Deutsches Institut für Normung e.V. und die Vereinbarung zwischen dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften/Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) und dem DIN werden der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die obersten

Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V., die Sozialpartner und das DIN ihre Aktivitäten insbesondere im Bereich auf Artikel 118a EWG-Vertrag gestützter Richtlinien aufeinander abstimmen. Nachstehende Grundsätze bilden dafür eine Handlungsanleitung.

II Allgemeines

Die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entwickelte Strategie zur Vollendung des gemeinsamen Marktes trägt, gestützt insbesondere auf Artikel 100a des EWG-Vertrags, den Ursachen von Handelshemmnissen Rechnung, indem sie sich auf folgende Grundsätze stützt:

Die Harmonisierung von Rechtsvorschriften wird sich darauf konzentrieren, zwingende Erfordernisse für Gesundheit und Sicherheit festzulegen, die in allen Mitgliedstaaten vorgeschrieben sein müssen und bei deren Beachtung ein Erzeugnis frei verkehren kann.

Den für die Normung zuständigen Gremien wird die Aufgabe übertragen, unter Berücksichtigung des Standes der Technik technische Spezifikationen auszuarbeiten,

* Abgedruckt aus: Bundesarbeitsblatt 1/1993, S. 37 ff.

Anhang 8

Gemeinsamer deutscher Standpunkt zur Normung im Bereich der Richtlinien nach Artikel 118a EG-Vertrag

die benötigt werden, um Erzeugnisse herstellen und in den Verkehr bringen zu können, die den in den Richtlinien festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen.

□ Gleichzeitig werden die Verwaltungen dazu verpflichtet, bei Erzeugnissen, die nach harmonisierten Normen hergestellt worden sind, eine Übereinstimmung mit den in den auf Artikel 100a EWG-Vertrag gestützten Richtlinien aufgestellten grundlegenden Anforderungen anzunehmen.

Während Artikel 100a vorrangig handelspolitische Ziele verfolgt, zielt Artikel 118a des EWG-Vertrags auf die Verbesserung der Arbeitsumwelt, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen. Die dabei angestrebte Harmonisierung erfolgt in der Weise, daß in den Richtlinien Mindestvorschriften festgelegt werden. Diese Bestimmungen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer beizubehalten oder zu ergreifen.

Die Ausfüllung der Mindestvorschriften in den Richtlinien nach Artikel 118a EWG-Vertrag durch Normen ist weder im EWG-Vertrag noch in den Richtlinien selbst vorgesehen. Auch die im Bereich der auf Artikel 100a EWG-Vertrag gestützten Richtlinien vorgesehenen Instrumentarien zur Anwendung von Normen (Mandatierung, Notifizierung, Schutzklauselverfahren zur Beanstandung harmonisierter Normen) finden in Richtlinien nach Artikel 118a keine Anwendung.

Grundsatz

Im Bereich der auf Artikel 118a EWG-Vertrag gestützten Arbeitsschutzrichtlinien sind von Deutschland keine Europäischen Normen zu initiieren. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß diese Richtlinien Mindestvorschriften enthalten, die im Interesse der Beibehaltung oder Fortentwicklung des jeweiligen nationalen Arbeitsschutzniveaus bei der Umsetzung in einzelstaatliches Recht auch überschritten werden können. Europäische Normen auf diesem Gebiet könnten faktisch Obergrenzen markieren, die weder in der Einheitlichen Europäischen Akte noch in den Richtlinien selbst vorgesehen sind.

Ausnahmen

Unbeschadet dieses Grundsatzes können harmonisierte Normen die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz fördern, insbesondere dann, wenn in den auf Artikel 118a gestützten Richtlinien Beschaffenheitsanforderungen enthalten sind, die in allen Mitgliedstaaten vorgeschrieben bzw. anerkannt sind (z. B. Anhang I der Richtlinie 90/270/EWG – Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten). Solche Beschaffenheitsanforderungen in Form von technischen Spezifikationen können sich auch indirekt aus grundlegenden Forderungen des betrieb-

lichen Arbeitsschutzes herleiten (z. B. Absaugung). Ihre Normung sollte allerdings in Form unterschiedlicher Module erfolgen, um den für die Regelung des betrieblichen Arbeitsschutzes zuständigen Stellen entsprechenden Spielraum zu bieten.

Darüber hinaus können 118a-Richtlinien durch Europäische Normen

- zur allgemeinen Verständigung (Begriffe, Definitionen, Zeichen)
- zur Sicherung der Vergleichbarkeit eines bestimmten Arbeitsschutzniveaus (z. B. Prüf-, Meß-, Analyse-, Probenahmeverfahren, statistische Methoden, Meßplanung, Datenaustausch)

unterstützt werden.

Anhaltspunkte für weitere Ausnahmen gibt der Anhang.

Nach Artikel 118a des EWG-Vertrages dürfen die Mitgliedstaaten weitergehende Anforderungen stellen, die über die der 118a-Richtlinie hinausgehen; d. h. die Mitgliedstaaten dürfen auch weitergehende technische Spezifikationen erstellen. Insofern ist das DIN auch nicht gehindert, Normen in Einklang mit dieser Handlungsanleitung für diesen Zweck zu erstellen, soweit dadurch keine Konflikte zur CEN/CENELEC-Normung entstehen. Normung auf diesen Sachgebieten setzt allerdings voraus, daß auch eine Abstimmung mit den in Abschnitt I genannten Stellen vor der Erarbeitung vorgenommen wird.

III Vorgehensweise

Der Grundsatz, im Bereich der auf Artikel 118a gestützten Richtlinien keine Normungsvorhaben zu initiieren, ist von allgemeiner Bedeutung. Erforderliche Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen in jedem Fall der vorherigen Einzelprüfung und der Abstimmung auch mit den in Abschnitt I genannten Stellen. Diese sollte im Konsens der beteiligten Kreise geschehen. Um eine systematische und frühzeitige Beurteilung möglicher Ausnahmen zu sichern, ist die Normungsproblematik mit Beginn der Harmonisierung zu berücksichtigen. D. h. im einzelnen:

- Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die Richtlinieninhalte tatsächlich der Zielsetzung des Artikels 118a EWG-Vertrag entsprechen.
- Mit Vorliegen eines Richtlinienvorschlages ist zu analysieren und abzustimmen,
 - in welcher Weise die Regelungsinhalte mit nationalem Recht harmonisieren,
 - durch welche Rechtsvorschriften und Regelwerke die Mindestvorschriften bereits ausgefüllt werden,
 - welche Vorschriften oder Regeln (Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Regeln, Normen) erforderlich sind.

Anhang 8

Gemeinsamer deutscher Standpunkt zur Normung im Bereich der Richtlinien nach Artikel 118a EG-Vertrag

- Das DIN vertritt das Ergebnis der nationalen Meinungsbildung gegenüber CEN/CENELEC unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 des Normungsvertrags zwischen der Bundesregierung und dem DIN.
- Werden entgegen dem deutschen Votum Normungsvorhaben beschlossen und in Gang gesetzt, sind die betroffenen Stellen durch das DIN zu informieren.
- An solchen Normungsvorhaben, die entgegen dem deutschen Votum in Gang gesetzt worden sind, ist unter Beteiligung der in Abschnitt I genannten Stellen in der Weise mitzuwirken, daß das festzulegende Sicherheitsniveau möglichst das nationale Niveau nicht unterschreitet.
- Die Rechtsetzungskompetenzen des Bundes, der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt. Ebenfalls hiervon unberührt sind mögliche Maßnahmen der Bundesregierung gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (z. B. Schutzklauselverfahren zur Beanstandung harmonisierter Normen).

Anhang: Entscheidungshilfen zur Bewertung von Normungsvorhaben im Bereich der auf Artikel 118a EWGV gestützten Richtlinien

Regelungsbereiche der auf Art. 118a EWGV gestützten Richtlinien	Bereiche, in denen abweichend vom Grundsatz Normung möglich/sinnvoll ist	ausgenommen davon sind in jedem Fall folgende Bereiche
1. Betriebsorganisation		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vorschriften über den Betrieb und sicherheitstechnische Kontrollen <input type="checkbox"/> Verhaltensanweisungen <input type="checkbox"/> Unterweisung der Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> Organisation der Ersten Hilfe 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verständigungsnormen (Begriffe, Definitionen) <input type="checkbox"/> Verfahren zur Sicherung der Vergleichbarkeit eines bestimmten Arbeitsschutzniveaus (Prüf-, Meß-, Analyse-, Probenahmeverfahren, statistische Methoden, Meßplanung, Datenaustausch) <input type="checkbox"/> Eigenmerkmale von Sicherheitszeichen, Handzeichen, Notsignale <input type="checkbox"/> Anforderungen an Gebrauchsanleitungen/ Betriebsanleitungen für den Hersteller einschließlich allgemeiner Regeln für Instandhaltung und Handhabung 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> verbindliche Festschreibung bestimmter Meßverfahren <input type="checkbox"/> Einstufung oder Bewertung von Prüf-, Meß- oder Analyseergebnissen i. S. des Arbeitnehmerschutzes <input type="checkbox"/> Klassifikation der Gesundheitsgefährdung von Arbeitsstoffen (biologische Agenten) im Sinne einer Risikofestlegung <input type="checkbox"/> Vorschriften über das Anbringen von Sicherheitszeichen <input type="checkbox"/> betriebliche Vorschriften für die Instandhaltung <input type="checkbox"/> Betreibervorschriften für den Betrieb von Maschinen und Anlagen
2. Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bereitstellung sicherer und ergonomischer Arbeitsmittel <input type="checkbox"/> Anwendung sicherer und ergonomischer Arbeitsverfahren <input type="checkbox"/> sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung <input type="checkbox"/> Unterrichtspflichten gegenüber den Arbeitnehmern <input type="checkbox"/> Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen, Witterschutzkleidung <input type="checkbox"/> Abstimmung der Unternehmer untereinander 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Module als Zusammenfassung von Merkmalen zur Auswahl von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren <input type="checkbox"/> Beschaffenheitsanforderungen an Arbeitsmittel, sofern keine 100a-Richtlinien bestehen und die Normen den Stand von Wissenschaft und Technik repräsentieren (entwicklungsbegleitende Normung) <input type="checkbox"/> Berechnungsverfahren (z. B. für die Standsicherheit) 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Aufstellungsbedingungen für Maschinen und Anlagen <input type="checkbox"/> Ausstattung der Arbeitsplätze mit sekundärer Sicherheitstechnik, Sicherheitszeichen <input type="checkbox"/> Untersuchungszyklen (arbeitsmedizinische Betreuung) <input type="checkbox"/> Beschäftigungsbeschränkungen (außer Ziffer 4) <input type="checkbox"/> unternehmerische Pflichten zur Gestaltung von Tätigkeiten (Organisation und Inhalte) <input type="checkbox"/> Festlegung von Einsatzzeiten für Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte

Anhang 8

Gemeinsamer deutscher Standpunkt zur Normung im Bereich der Richtlinien nach Artikel 118a EG-Vertrag

Regelungsbereiche der auf Art. 118a EWGV gestützten Richtlinien	Bereiche, in denen abweichend vom Grundsatz Normung möglich/sinnvoll ist	ausgenommen davon sind in jedem Fall folgende Bereiche
3. Gestaltung der Arbeitsumwelt		
<input type="checkbox"/> Gestaltung der Arbeitsstätte und der Arbeitsplätze <input type="checkbox"/> Gesundheitsschutz/Arbeits-hygiene <input type="checkbox"/> Grenzwerte für pathogene Faktoren, Einsatzbeschränkungen <input type="checkbox"/> spezielle Anforderungen (z. B. Belüftung, Beleuchtung, Lärmschutz)	<input type="checkbox"/> Module als Zusammenfassung von Merkmalen zur Auswahl technischer Ausrüstungen <input type="checkbox"/> Beschaffenheitsanforderungen bezüglich des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung (Ergonomie) <input type="checkbox"/> Emissionswerte <input type="checkbox"/> Herstellerinformationen für die sichere Aufstellung	<input type="checkbox"/> Betreibervorschriften für die Aufstellung von Geräten, Anlagen, Ausrüstungen <input type="checkbox"/> Ausstattung der Arbeitsplätze mit sekundärer Sicherheitstechnik <input type="checkbox"/> Immissionsgrenzwerte
4. Aus- und Fortbildung		
<input type="checkbox"/> inhaltliche und organisatorische Anforderungen	<input type="checkbox"/> berufsspezifische Anforderungen, wenn durch sie die Sicherheit entscheidend determiniert ist (Schweißer, Elektriker) <input type="checkbox"/> Kriterien für die Zertifizierung von Personen (Qualifikationskriterien) <input type="checkbox"/> Anforderungen an Prüfpersonal	<input type="checkbox"/> Qualifikationsanforderungen für die in der Aufsicht (Vollzug) tätigen Personen <input type="checkbox"/> Qualifikationsanforderungen für Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte

Anhang 9

Norbert Barz/Karl-Heinz Grass:
Arbeitsschutz und Europäische Normung

Arbeitsschutz und Europäische Normung

Gemeinsamer Standpunkt zur Normung
im Bereich der Richtlinien nach
Artikel 100a/118a EG-Vertrag*

Zusammenfassung

Im Rahmen der neuen Harmonisierungskonzeption, die von detaillierten Einzelregelungen in Richtlinien abkehrte, erhielt die Europäische Normung eine unmittelbare Bedeutung. Sie dient im Zuge dieser zweistufigen Harmonisierungskonzeption der Konkretisierung von Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen, die in den Richtlinien enthalten sind. Obwohl Normen nicht rechtsverbindlich sind, kann der Hersteller durch Anwendung von harmonisierten Normen die widerlegbare Vermutung der Konformität mit den Harmonisierungsrichtlinien begründen. Staat und Berufsgenossenschaften bleiben zwar verantwortlich für den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz, sie haben jedoch nur geringen Einfluß auf die Normungsprozesse. Aus diesem Grunde werden Strategien entwickelt, die darauf abzielen, die noch verbleibenden Einflußmöglichkeiten unter Berücksichtigung des

Gesamtinteresses im Arbeitsschutz zu nutzen. Der gemeinsame Standpunkt zur Normung im Bereich der EG-Richtlinien stellt dabei eine Orientierungshilfe dar.

Einleitung

Die Bedeutung der Normung im Bereich der technischen Harmonisierung und des Arbeitsschutzes wird besonders deutlich, wenn man einen Blick auf die Zwischenbilanz der Harmonisierung im Jahre 1992 wirft. Zu diesem Zeitpunkt hatten wir bereits mehr als 60 Binnenmarkt-Richtlinien, die den Arbeitsschutz betreffen oder berühren. Darüber hinaus bestanden schon mehr als 20 Richtlinien zur Verbesserung der Arbeitsumwelt aufgrund des Art. 118a EG-Vertrag. Insgesamt gab es 1992 mehr als 6 500 Normungsprojekte im CEN-Arbeitsprogramm (davon ca. 1000 mandatiert), die in mehr als 1000 CEN-Arbeitsgruppen bearbeitet wurden. Der Bedarf an Normen wird auf insgesamt 10000 geschätzt, davon entfallen auf den Maschinenbau rund 620. Alle diese Normen sind für jedermann zugängliche technische Beschreibungen, unter Mitarbeit und mit allgemeiner Zustimmung aller interessierten Kreise erstellt. Die Ergebnisse der Normungsarbeit basieren auf den abgestimmten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Praxis. Mit der Norm wird der größtmögliche Nutzen für die Allgemeinheit angestrebt.

* Vortrag GfA-Herbstkonferenz, Hamburg 1993
Abgedruckt in: Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 1/1994,
S. 5-7.

Anhang 9

Norbert Barz/Karl-Heinz Grass:
Arbeitsschutz und Europäische Normung

Aus sich heraus sind technische Normen nicht rechtsverbindlich. Vielmehr handelt es sich um Regelungen mit Empfehlungscharakter. Dennoch gab es im Technikrecht auch in der Vergangenheit schon eine gewisse Verknüpfung von Rechtsnormen mit technischen Normen. Sehr locker ist die Verbindung zwischen Rechtsnormen und technischen Normen, wo die Gesetze und Rechtsverordnungen sich darauf beschränken, die technischen Sicherheitsanforderungen mit normativen Standards zu beschreiben. Solche Techniklauseln sind zum Beispiel als allgemein anerkannte Regeln der Technik, Stand der Technik, Stand von Wissenschaft und Technik usw. bekannt. Stärkere rechtliche Bedeutung erlangen technische Normen dann, wenn Gesetze oder Rechtsverordnungen direkt auf sie verweisen. Damit werden bestimmte technische Lösungen verbindlich vorgeschrieben. Diese sogenannte starre Verweisung kann natürlich nicht die technische Entwicklung berücksichtigen. Diesen Nachteil mangelnder Flexibilität vermeidet die gleitende Verweisung. Sie nimmt auf Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung Bezug.

Die Bedeutung der Normung im Rahmen der neuen Harmonisierungskonzeption

Mit der neuen Konzeption wurde das Zusammenwirken von gesetzlichen Regelungen und Normen neu festgelegt. Die auf

die Festlegung grundlegender Anforderungen beschränkten Harmonisierungs-Richtlinien nehmen ebenfalls Normen in Bezug. Aber nur die grundlegenden Anforderungen sind für die Mitgliedstaaten bindend. Für richtlinienkonforme Erzeugnisse ist der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft gewährleistet. Die in Bezug genommenen Normen werden von den Europäischen Normenorganisationen auf der Grundlage von Mandaten ausgearbeitet. Die Mandate, die inhaltliche und zeitliche Vorgaben enthalten, werden von der Kommission erteilt. Ungeachtet dessen sind diese Normen nicht verbindlich. Ihre Anwendung bleibt nach wie vor freiwillig. Dennoch begründen diese Normen die widerlegbare Vermutung der Konformität mit den Harmonisierungsrichtlinien. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, normenkonforme Erzeugnisse frei verkehren zu lassen. Damit wird die Beweislast umgekehrt. Nicht der Hersteller eines normenkonformen Produktes hat die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nachzuweisen, sondern die zuständige Verwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls deren Nichtberücksichtigung zu belegen.

Natürlich benötigt man für diese Kategorie von Normen auch eine Sprachregelung. Nach der Entschließung des Rates vom 7. 5. 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung handelt es sich um „Harmonisierte Normen“. Um klarzuma-

chen, daß nicht jede Europäische Norm oder Internationale Norm automatisch auch eine Harmonisierte Norm ist, hat die EG-Kommission den Begriff der Harmonisierten Norm wie folgt definiert:

1. Ein Normungsauftrag beziehungsweise -mandat wird erteilt.
2. Es wird Bezug genommen auf die allgemeinen Leitsätze, die von der Kommission und den Europäischen Normungsorganisationen unterzeichnet wurden.
3. Die Harmonisierte Norm wird als technische Spezifikation bezeichnet.

Normungsaufträge sind das Instrument, mit dessen Hilfe die Kommission nach Anhörung des gemäß der Informationsrichtlinie eingesetzten Ständigen Ausschusses die Europäischen Normungsorganisationen förmlich auffordert, Harmonisierte Normen vorzulegen. Damit steht die Normung voll im Dienste der europäischen Politik. Die Normung war auch offensichtlich bereit, sich in diesen Dienst zu stellen. Mit der Konkretisierung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen trägt die Normung zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei.

Bei der Ausarbeitung und Verwendung von Normen sind eine Reihe von Grundsätzen und Verpflichtungen zu berücksichtigen, auf die sich die Kommission und die Europäischen Normungsorganisationen in den allgemeinen Leitsätzen geeinigt haben. Durch

die allgemeinen Leitsätze sind die Europäischen Normungsorganisationen zu demokratischem, transparentem und unabhängigem Vorgehen angehalten. Möglichkeiten der Teilnahme der betroffenen Parteien sind zu gewährleisten.

Mit dem Begriff der technischen Spezifikation wird der eigene rechtliche Status der Normen verdeutlicht. Vor diesem Hintergrund sprechen Juristen auch von einer gewissen materiellen Rechtskraft, die von Normen ausgeht. Ungeachtet ihres rechtlichen Stellenwertes haben Normen eine große faktische Wirkung.

Eine Harmonisierte Norm soll erst dann die Vermutung der Richtlinienkonformität auslösen, wenn

1. die Kommission deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht hat *und*
2. die Europäische Norm in eine einzelstaatliche Norm umgesetzt wurde.

Für den Inhalt der Normen tragen die Normungsorganisationen die volle Verantwortung. Es ist kein Verfahren vorgesehen, das eine systematische Überprüfung der Normen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen vorsieht. Das ist auch folgerichtig, denn ein solches Verfahren würde mit dem Zweck der neuen Konzeption – nämlich Entlastung der rechtsetzenden Gremien der EG – nicht in Einklang stehen.

Anhang 9

Norbert Barz/Karl-Heinz Grass:
Arbeitsschutz und Europäische Normung

Bisher waren Normen in erster Linie Ausdruck eines gemeinsamen Interesses der Wirtschaftskreise. Die Initiative für Harmonisierte Normen liegt nunmehr weitgehend beim europäischen Gesetzgeber beziehungsweise bei der EG-Kommission.

Das Interesse an bestimmten Normungsvorhaben ist bei den Wirtschaftskreisen unterschiedlich ausgeprägt. Dies hängt zum Teil auch mit der Struktur der europäischen Normung zusammen. Im Bereich der Maschinensicherheit und damit zusammenhängend auch in der Ergonomie-Normung besteht eine Dreistufenmethode:

- A-Normen behandeln grundlegende Sicherheitsfragen sowie auf sämtliche Maschinen anwendbare Grundsätze;
- B1-Normen behandeln Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit zahlreichen Maschinen (z. B. Sicherheitsabstände);
- B2-Normen behandeln Sicherheitseinrichtungen, die bei verschiedenen Maschinen eingesetzt werden können (z. B. fotoelektrische Sperre);
- C-Normen behandeln Sicherheitspezifikationen für einzelne Maschinen beziehungsweise Maschinengruppen.

Die Normung erfolgt unter großem zeitlichen Druck. Neue Arbeitsmethoden, wie zum Beispiel Projektteams, sollen für einen hohen Normenausstoß in den nächsten Monaten sorgen. Sprachenprobleme, zum Teil unterschiedliche Sicherheitsphiloso-

phien und ein unterschiedliches Niveau im Arbeitsschutz in den einzelnen Mitgliedstaaten erschweren zusätzlich die Arbeit.

Wie stellen sich die für den Arbeitsschutz Verantwortlichen dieser Situation?

Am umfassendsten haben wohl die Berufsgenossenschaften reagiert. Sie haben zahlreiche Experten aus den Fachausschüssen in die Normungsgremien delegiert. Punktuell geschieht das auch durch die Länder und die Bundesanstalten. Hierbei werden enorme Personalkapazitäten gebunden.

Dennoch wird Klage darüber geführt, daß im Einzelfall deutsche Arbeitsschutzpositionen, aus welchen Gründen auch immer, nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Welches Instrument steht dann noch zur Verfügung?

Die Richtlinien nach der neuen Konzeption enthalten eine Klausel, die sogenannte Schutzklausel, aufgrund derer eine Harmonisierte Norm angefochten werden kann. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Ansicht, daß eine harmonisierte Norm nicht den grundlegenden Anforderungen entspricht, dann kann die Angelegenheit im Ständigen Ausschuß nach der Informationsrichtlinie vorgetragen werden.

Es ist sicherlich unbestritten, daß nur in seltenen Fällen vom Schutzklauselverfahren

Gebrauch gemacht werden kann. Es bleibt demnach festzuhalten, daß der Staat und die Berufsgenossenschaften nur geringen Einfluß auf jene Prozesse haben, die maßgeblich den technischen Arbeitsschutz heute und in Zukunft bestimmen. Um so mehr besteht aus Sicht der für den Arbeitsschutz Verantwortlichen die Notwendigkeit, die noch verbleibenden Einflußmöglichkeiten systematisch und unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses im Arbeitsschutz zu nutzen.

Niemand kann und will das Rad der Entwicklung zurückdrehen. Dennoch stellt sich die Frage, wie der öffentlich-rechtliche Arbeitsschutz seine Interessen so artikulieren kann, wie es den für den Arbeitsschutz Verantwortlichen in diesem Bereich zukommt. Gefragt sind insbesondere konzentriertes Handeln und effiziente Arbeitsmethoden. Seit einiger Zeit werden Konzepte diskutiert, wie diese Arbeit organisiert werden könnte.

Die soziale Dimension des Binnenmarktes

Bisher war von Normung im Rahmen der neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung in Europa die Rede, das wohl wichtigste Instrument zur Herstellung des Binnenmarktes. Die entsprechenden auf Artikel 100a des EG-Vertrages gestützten Richtlinien haben den freien Verkehr von Erzeugnissen zum Ziel. Sie enthalten demzufolge

abschließende Festlegungen über Gesundheits- und Sicherheitserfordernisse, soweit sie für den freien Warenverkehr relevant sind. Es handelt sich um Anforderungen an die Beschaffenheit von Produkten.

Das öffentliche Interesse ist häufig auf diese wirtschaftlichen Aspekte der europäischen Einigung ausgerichtet. Aber der Binnenmarkt hat auch eine ebenso wichtige soziale Dimension. Aus diesem Grunde hat der Europäische Rat im Dezember 1990 seine Absicht betont, den sozialen Aspekten die gleiche Bedeutung beizumessen wie den wirtschaftlichen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Sozialcharta zu nennen. Sie enthält unter anderem das Recht auf verbesserte Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Anders als im Rahmen der technischen Harmonisierung ist die Durchführung der Sozialcharta in erster Linie Angelegenheit der Mitgliedstaaten.

Jeder Mitgliedstaat hat sein eigenes System an Vorschriften und Regelungen zur sozialen Sicherheit entwickelt. Diese unterschiedlichen Gegebenheiten werden auch in Zukunft weiter bestehen. Die Harmonisierung des Sozialrechts ist nur stufenweise durchführbar. Die Grundrechte müssen jedoch respektiert werden.

Artikel 118a EG-Vertrag verfolgt das Ziel, zunächst einen europaweit einheitlichen Mindeststand im Arbeitsschutz zu gewährleisten. Zu diesem Zweck beinhaltet

Anhang 9

Norbert Barz/Karl-Heinz Grass:
Arbeitsschutz und Europäische Normung

Artikel 118a „Programmsätze“ beziehungsweise „Zielvorgaben“. Die Mitgliedstaaten haben sich die Harmonisierung der in diesem Bereich existierenden nationalen Vorschriften zum Ziel gesetzt. Den Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit eingeräumt, bereits existierende weitergehende nationale Bestimmungen zum Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten. Die auf Artikel 118a gestützten gemeinschaftlichen Vorschriften werden deshalb auch als „Mindestvorschriften“ bezeichnet.

Die Ausfüllung von Mindestvorschriften in den Richtlinien nach Artikel 118a EG-Vertrag durch Normen ist nicht vorgesehen. Dementsprechend enthalten diese Richtlinien grundsätzlich keine Hinweise auf Normen. Auch die im Bereich des Artikels 100a EG-Vertrag vorgesehenen Instrumentarien zur Anwendung von Normen (Mandatierung, Notifizierung, Schutzklauselverfahren zur Beanstandung Harmonisierter Normen) sind in diesen Richtlinien nicht vorgesehen.

Gemeinsamer Standpunkt zur Normung im Bereich der Artikel-118a-Richtlinien

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Sozialpartner sowie das DIN haben sich vor diesem

Hintergrund auf einen „Gemeinsamen Standpunkt“ verständigt. Dieser sieht vor, im Bereich der auf Artikel 118a gestützten Arbeitsschutz-Richtlinien grundsätzlich keine Normen zu initiieren beziehungsweise zu erstellen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß diese Richtlinien Mindestvorschriften enthalten, die im Interesse der Beibehaltung oder Fortentwicklung des jeweiligen nationalen Arbeitsschutzniveaus bei der Umsetzung in einzelstaatliches Recht auch überschritten werden können. Europäische Normen auf diesem Gebiet würden faktisch eine Obergrenze setzen. Dies könnte zu Konflikten führen mit der Zielvorgabe des Artikels 118a: die Verbesserung der Arbeitsumwelt durch eine Harmonisierung „im Wege des Fortschritts“ zu gewährleisten.

Mit dem Wort „grundsätzlich“ ist die Ausnahme bereits angekündigt. Harmonisierte Normen können sehr wohl die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz fördern, insbesondere dann, wenn in den auf Artikel 118a gestützten Richtlinien Beschaffenheitsanforderungen enthalten sind, die in allen Mitgliedstaaten vorgeschrieben beziehungsweise anerkannt sind. Beispielsweise sei in diesem Zusammenhang auf Anhang I der Richtlinie bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten verwiesen. Solche Beschaffenheitsanforderungen in Form von technischen Spezifikationen

können sich auch indirekt aus grundlegenden Forderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes herleiten. Sie sollten allerdings in Form unterschiedlicher Module genormt werden, um den für die Regelung des betrieblichen Arbeitsschutzes zuständigen Stellen entsprechenden Spielraum zu bieten.

Darüber hinaus können Arbeitsschutzrichtlinien in diesem Bereich durch Normen

- zur allgemeinen Verständigung (Begriffe, Definitionen, Zeichen)
- zur Sicherung der Vergleichbarkeit eines bestimmten Arbeitsschutzniveaus (z. B. für Prüf-, Meß-, Analyse-, Probenahmeverfahren, statistische Methoden, Meßplanung, Datenaustausch)

unterstützt werden. Anhaltspunkte für weitere Ausnahmen gibt eine Positiv- und Negativliste, die Bestandteil des „Gemeinsamen Standpunktes“ ist.

Der „Gemeinsame Standpunkt“ versteht sich nicht als Dogma, vielmehr stellt er eine allgemeine Orientierungshilfe dar. Inwieweit diese Orientierung schon heute das Handeln bestimmt, können die Normer wohl selbst am besten einschätzen.

Ein Problemfeld besonderer Art stellt die Festlegung von Grenzwerten in der Normung dar. Immer dann, wenn der europäische oder nationale Gesetzgeber, aus welchen Gründen auch immer, nicht tätig wird, springt die Normung häufig ein, um diese Lücke zu füllen. Beispielsweise

zögern die Gesetzgeber rechtsverbindliche Lösungen manchmal hinaus, weil keine hinreichend gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über bestimmte Gefährdungssituationen vorliegen. Nicht zuletzt auch wegen der Unverbindlichkeit der Normen fällt es den Normern häufig leichter, Sicherheitsanforderungen festzulegen. Erhält diese Norm den Status einer „Harmonisierten Norm“, ergibt sich zumindest eine „Quasi-Rechtswirkung“ aufgrund der zuvor erläuterten Vermutungswirkung dieser Normen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Ist es günstiger, zum Beispiel über einen Grenzwert in einer Norm zu verfügen, die nicht verbindlich und unter Umständen auch nicht hinreichend fundiert ist, als über gar keine Festlegung?

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht leicht. Eine Lösung muß wohl in jedem Einzelfall gefunden werden. Es gibt auch alternative Lösungen, die vielleicht beiden Anliegen, das heißt sowohl der Verkehrsfähigkeit eines Produktes als auch seiner Sicherheit am nächsten kommen. Die Normung selbst bietet solche Alternativen an, zum Beispiel in Form von technischen Berichten oder Vornormen.

Im Rahmen der sogenannten „Grünbuchdiskussion“ zur Normung spielte das Thema eine gewisse Rolle. In einer Entschließung des Rates vom Mai 1992, die die Ergebnisse dieser Diskussion zusammenfaßt, wird auf eine partnerschaftliche Beziehung

Anhang 9

*Norbert Barz/Karl-Heinz Grass:
Arbeitsschutz und Europäische Normung*

zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Normenorganisationen sowie auf Öffnung und Transparenz hingewiesen. Auf dieser Grundlage soll die Verwendung von Normen stärker gefördert werden. Andererseits soll der Weg der neuen Konzeption weiter beschritten werden, wo immer dies möglich ist.

Die zuständigen Kommissionsdienststellen haben angekündigt, in Anlehnung an den gemeinsamen deutschen Standpunkt ein adäquates Grundsatzpapier vorzulegen. Ungeachtet dieser Bestrebungen bei der EG-Kommission gibt es bei CEN selbst auch Überlegungen, solche allgemeinen Orientierungshilfen festzulegen. Vor allem auch auf französische Initiative wurde ein „Memorandum zur Normung im Bereich Sicherheit und Gesundheit in Ausfüllung von Richt-

linien nach der neuen Konzeption, insbesondere der Maschinen-Richtlinie“ im CEN ausgearbeitet. Ziel sollte es in jedem Fall sein, die Kohärenz zwischen den verschiedenen Arbeiten herzustellen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der Prozeß der technischen Harmonisierung in Europa vielfältige Chancen bietet, den Arbeitsschutz voranzubringen. Die Normung ist dabei sicherlich ein Schlüsselinstrument. Sie ist hilfreich und notwendig; sie hat aber auch ihre objektiven Grenzen.

Anschrift der Verfasser:

Dipl.-Ing. Norbert Barz
Dipl.-Ing. K. H. Grass
Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung
Postfach 14 02 80, 53107 Bonn

Anhang 10

Abkürzungen

Abkürzungen

ABL.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Art.	Artikel
BAGUV	Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V., München
BAU	Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Dortmund
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V., Köln
BG	Berufsgenossenschaft
1	Bergbau-BG, Bochum
3	BG der keramischen und Glasindustrie, Würzburg
5	Hütten- und Walzwerks-BG, Essen
6	Maschinenbau- und Metall-BG, Düsseldorf
7	Norddeutsche Metall-BG, Hannover
8	Süddeutsche Metall-BG, Mainz
9	Edel- und Unedelmetall-BG, Stuttgart
10	BG der Feinmechanik und Elektrotechnik, Köln
11	BG der chemischen Industrie, Heidelberg
12	Holz-BG, München
14	Papiermacher-BG, Mainz
15	BG Druck und Papierverarbeitung, Wiesbaden
18	BG Nahrungsmittel und Gaststätten, Mannheim
19	Fleischerei-BG, Mainz
23	Bau-BG Wuppertal
24	Bau-BG Frankfurt a.M.
26	Württembergische Bau-BG, Böblingen
27	Bau-BG Bayern und Sachsen, München
28	Tiefbau-BG, München
29	Großhandels- und Lagerei-BG, Mannheim
30	BG für den Einzelhandel, Bonn
33	BG für Fahrzeughaltungen, Hamburg
35	Binnenschiffahrts-BG, Duisburg
BGZ	Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit, Sankt Augustin
BIA	Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit, Sankt Augustin
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

Anhang 10

Abkürzungen

BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn
CEN	Comité européen de normalisation, Brüssel
CENELEC	Comité européen de normalisation électrotechnique, Brüssel
DAG	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund, Düsseldorf
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin
EFTA	European Free Trade Association / Europäische Freihandelszone
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
ETSI	European Telecommunications Standards Institute, Sofia Antipolis (F)
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FA	Fachausschuß (beim HVBG)
FG	Fachgruppe (des BAGUV)
GUV	Gemeindeunfallversicherungsverband
HVBG	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Sankt Augustin
IEC	International Electrotechnical Commission, Genf
ISO	International Organization for Standardization, Genf
KAN	Kommission Arbeitsschutz und Normung, Sankt Augustin
LfA	Landesanstalt für Arbeitsschutz
NA	Normenausschuß
TAD	Technischer Aufsichtsdienst
TC	Technical Committee
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker e.V., Frankfurt a.M.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf
VDSI	Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V., Wiesbaden
VdTÜV	Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V., Essen
WG	Working Group